Die

SCHWEIZ.

Von

Carl Marchese von Grosse.

Zweyten Bandes zweyter Theil.

Halle, 1791.
in I. C. Hendels Verlage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Schweiz.

Digitized by Google

Digitized by Google

2.

Beſondere Staatsverfaſſung der einzelnen Kantone.

Nach Erœrterung des allgemeinen Zuſammenhanges zwiſchen den Kantonen und zuwandten Orten der Schweiz wird zur Erlæuterung des ganzen Verhæltniſſes die abgeſonderte Staatsverfaſſung der einzelnen am ſchicklichſten folgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Zürich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Staatsrath von Zürich findet ſich im Jahr 1111, in dem er zum erſtenmale bemerklich wird, noch in einer ganz anderen Geſtalt als er itzt beſitzt. Nur die Stadt allein war ihm (ſelbſt mit Ausſchlieſsung der Klœſter) unterworfen, und da Münzrecht, Zoll dem Abte, die Blutgerichtsbarkeit nebſt der Eintreibung der Gefælle dem Reichsvogte zukam, ſo konnte er ſeine Macht nur auf die Beſorgung der Polizey beſchrænken. Auch war die Anzahl ſeiner Mitglieder gering; 36 theils Edelleute, theils anſehnliche Bürger machten ihn aus; 12 von ihnen wechſelten nach der Reihe in der Verwaltung monatlich ab; die Gemeinde beſtætigte ſie und ihre Entſchlüſſe.

Der Kaiſer dehnt aber durch Gewæhrung græſserer Freyheiten unvermerkt dieſes Rathes Gewalt aus. Der Reichsvogt war (ſeit 1218) nur auf wenige Jahre im Beſitz ſeines Amts, und ſaſs niemals im Rathe. Sein Einfluſs konnte daher nicht anders als æuſserſt beſchrænkt

seyn. Selbst die Unruhen der Stadt trugen zur Vergrœsserung ihrer Eigenmacht bey, und im Jahr 1251 schliesst sie das erste Schutzbündniss mit Uri und Schweiz.

Eine Revolution in ihrem Inneren und eine daraus folgende Veränderung desselben bestärkt sie in ihrer Freyheit. Die Bürger setzen den Stadtrath im Jahr 1336 ab, theilen unter eines Ritter Brauns Anordnung die Volksgemeinde in Zünfte, und fodern nur zur Sanktion die Bestætigung des Kaisers und ihrer Stifter. Diese Zünfte scheinen zwar schon lange eine eigenthümliche Einrichtung von Zürich gewesen zu seyn, aber sie waren, als mit dem Reichsgesetzen unvertræglich, im Jahr 1302 bey hoher Strafe wieder verboten. Itzt wurden sie wieder hergestellt, diese Staatsverfassung erhielt sich durch die Begünstigung der Handwerker, und trat endlich zur grœsseren Sicherheit noch 1357 in den eidgenœssischen Bund.

Diese XII Zünfte hatten auch bürgerliche Freyheit zur Absicht; jede von ihnen wæhlte

wählte halbjährlich einen Zunftmeister, die adliche oder Konstafelzunft aber zwey Konstafelherrn; und diese gab auch die Räthe her. Der neueste geschworene Brief (vom Jahr 1713) bestätigt diese Eintheilung des Volkes in XIII Zünfte, woran die Gewerke gebunden sind, und woraus nur die Geistlichen, Kaufleute, einige Künstler und Handwerker, und diejenigen, welche von ihren Renten leben, sich eine auswählen kœnnen. Vor dieser Einrichtung wechselten die Bürger unaufhœrlich in ihren Zünften, so wie eine mehr Befœrderung und Vortheile als die andere versprach. Wer izt aber eine andere als die væterliche oder Handwerkszunft auswählt, ist funfzehn Jahre lang unfæhig, in den grosen Rath zu gelangen, und überhaupt hat kein Bürger vor dem 30sten Jahre in den grosen, und vor dem 36sten Jahre in den kleinen Rath Zutritt.

Der geheime Rath ist das Oberhaupt des Staates, und besteht aus zweyen Bürgermeistern, vier Statthaltern oder oberen Zunftmeistern, zweyen Seckelmeistern, dem Obmanne

(Oberaufseher der ehemaligen Klostergüter) und noch drey anderen Mitgliedern des kleinen Rathes. Bey dringender Gefahr oder geheimen Angelegenheiten hat er selbst die ersten Verfügungen in seiner Gewalt.

Der kleine, oder tägliche Rath enthält 50 Glieder, wovon acht und zwanzig vom Volke (nemlich vier Konstafelherren von ihrer Zunft und von jeder anderen zwey Zunftmeister); die übrigen zwey und zwanzig aber vom grosen Rathe (nemlich zwey von der adlichen und einen aus jeder anderen Zunft) hierauf noch sechse durch freye Wahl, und zwey Bürgermeister, gewählt werden.

Am Meistertage wählt halbjährlich die Konstafelzunft zwey Konstafelherrn, und jede andere ihren Zunftmeister; der Rath einen Bürgermeister, sechs Zunftrathsherren, von der adlichen Zunft einen, und aus freyer Wahl noch drey andern Rathsherren. Diese 11 bilden nebst den 14 Zunftmeistern den neuen Rath, welcher sich aber mit dem alten Rathe der Geschäfte und Sicherheit wegen verbindet.

Er

Digitized by Google

Er verwaltet allein das Blutgericht, das Stadt- und Schuldengericht, und der Schultheiſs (Vorſteher deſſelben) wird aus ſeinem Mittel halbjährlich vom groſsen Rathe beſtætigt.

Um die Familien in beſcheidenen Schranken zu erhalten, kœnnen in den Ræthen nicht Vater und Sohn oder zwey Brüder ſitzen, und in dem alten und neuen zuſammen, nicht mehr als Vater und Sohn und zwey Brüder. Nur bey den Bürgermeiſteramte iſt der erſte Fall verſtattet, aber dann mit Ausſchlieſsung aller anderen Familienglieder von der anderen Rathshælfte. Und ein Glied iſt nur nach einem halbjährigen Zwiſchenraume wieder wahlfæhig, und überhaupt nur der, welcher vorher im groſsen Rathe geſeſſen hat. Ieder Bürger hat aber im ſechs und dreyſſigſten Iahre zur Zunftmeiſterſtelle ein Recht, und wenn er ſie bey einer Wahl ausſchlægt, verliert er auf ſechs Iahre zum kleinen Rathe den Zutritt.

Der groſse Rath hat 212 Glieder, nemlich die 50 des kleinen, 18 Glieder der Kon-

ſtafelzunft, und 12 andere Gliedern jeder anderen Zunft. Zu den gewæhlten der Schmiedezunft geben die Wundærzte und Bader, zu denen der Weggen die Müller vier Glieder. Ein abgehender Erwæhlter, wird in 24 Stunden, um allen Kabalen entgegen zu kommen, von den Zunftvorgeſetzten aus dem Mittel aller Zunftgenoſſen erſetzt. Sind bey einer Zunftwahl die Stimmen getheilt, ſo giebt der groſse Rath die Entſcheidung.

Auch wæhlt der groſse Rath IV Statthalter aus den XXIV Zunftmeiſtern, wovon III die oberſten Meiſter genannt werden, alljæhrlich der vorderſte immer abtritt, und die zwey anderen nachrücken. Der Neuzuerwæhlende dritte iſt dann der vierte Statthalter, oder der eben abgegangene erſte wieder. Weder zwey Zunftmeiſter einer Zunft noch zwey nahe Verwandte kœnnen dieſe Stellen zuſammen bekleiden.

Auch werden die Seckelmeiſter vom groſsen Rathe gewæhlt, bleiben 12 Jahre lang

in

in ihrer Stelle und wechſeln alljährlich in den Verrichtungen ab.

In die Kanzley des Stadtſchreibers gehœren die eigentlichen Staats- und Kirchenſachen, in die des Unterſchreibers die Kriminal-Civil-, Polizey- und Militærgeſchæfte etc. Beyde ſitzen nebſt ihren Subſtituten, im groſſen, kleinen und geheimen Rathe.

Der groſse Rath hat übrigens die ausſchliesliche Aufſicht, 1) über die Beſteuerung des Landes, 2) die neuen Ankaufe, 3) die Annahme neuer Bürger, 4) Geſandtſchaften, 5) die Erwæhlung der Bürgermeiſter, Ræthe, Beamten, und Beſtætigung aller Zunftmeiſter und ſeiner eigenen Glieder. 6) Die Münze, 7) über Krieg, Frieden und Bündniſſe; und nur das letztere iſt etwas durch eine der Ausführung vorhergehende Berathſchlagung der Zünfte etwas beſchrænkt. Die anderen Geſchæfte ſind, wie oben ſchon angegeben iſt, in den Hænden des kleinen Rathes, der indeſs die ſchwierigeren ihm vorlegt, wenn drey Glieder eine ſolche Unterſuchung verlangen.

Eine

Digitized by Google

Eine ganz von dieſen beyden Ræthen getrennte Gewalt macht die Verſammlung der XXIV Zunftmeiſter aus, welche ohne Appellation innerhalb ihrer Innungen Urtheile ſpricht, wenn nicht die Bürgerſchaft überhaupt durch den Fall angegriffen wird. Handwerkszünfte kommen am Ende vor den kleinen Rath, der ſie dem groſsen oder den XXIV Zunftmeiſtern übergiebt.

Auſſerdem giebt es noch mehrere beſondere Tribunale in Zürich, wozu die Beyſitzer aus dem kleinen und groſsen Rathe gewæhlt werden.

1) Der *Finanz* - oder *Rechenrath*, der aus den beyden Bürger- und Seckelmeiſtern, einem Statthalter und dem Obmanne, aus 3 Gliedern und 3 Gliedern des groſsen Rathes beſtehet, wovon die ſechs letztern nebſt dem Statthalter alljæhrlich abgeændert werden; und das Finanzweſen, (mit Ausſchlieſſung der Geſchæfte des Seckelamtes oder beſonderer Kommiſſionen) beſorgt.

2) Der

2) Der *Reformationsrath*, hat einen Statthalter zum Vorſitzer, ſechs Beyſitzer des kleinen und ſechs des groſsen Rathes, und die Aufſicht über die Aufwandsgeſetze und manche Theile der Polizeyordnung.

3) Das *Matrimonialgericht*; enthält einen Statthalter und zwey Stadtprediger, (welche zuſammen vorſitzen, zwey Glieder des kleinen und zwey des groſsen Rathes; und urtheilt über Eheſachen, Unkeuſchheit und Zauberey. Er hat auch alle Geſchäfte der Art von allen reformirten Unterthanen der Gemeinherrſchaften und Municipalſtädten wo beyde Religionen geübt werden, unter ſeiner Aufſicht. Nur die Zürcherſche Stadt Stein hat ihr eigenes Ehegericht, wovon aber noch eine Appellation an jenes Gericht ſtatt findet. Ueber Ehebruch und Diſpenſationen richtet indeſs der kleine Rath.

4) Der *Kirchenrath* beſteht aus den erſten Geiſtlichen der Stadt und einigen Gliedern des Rathes, doch ſteht er unter dem kleinern Rathe. Er ordinirt die Kandidaten, und ſchlægt,

ſchlægt dem kleinen Rathe zur Wahl achte vor, er wæhlt die Landſchulmeiſter, hat die Aufſicht über das Betragen der Pfarrer, und die dahin einſchlagenden Rechtsſachen, wovon er die geringeren ſelbſt entſcheidet. Dies erſtrecket ſich auf einige reformirte Kirchen in den Gemeinherrſchaften.

5) Die *landesfriedliche Kommiſſion*, hat einen Statthalter zum Vorſitz und ſechſe aus dem kleinen Rathe zu Mitgliedern; wacht in den Gemeinherrſchaften beyder Religionsübung über Land- und Religionsfrieden. Zuweilen urtheilt ſie auch über kirchliche Vorfælle, und, bey ihrer nothwendigen Kenntniſs dieſer Gemeinherrſchaften, auch andere Vogteyangelegenheiten.

6) Der *Kriegsrath*, beſteht aus dem æltern Bürgermeiſter, dem Vorſitzer der Werbungskammer, dem ælteren Seckelmeiſter, dem Stadthauptmann, den Generalinſpektoren der Artillerie, Infanterie, Kavallerie, des Seeweſens, und der Obriſten von den zum Abzug beſtimmten Regimenter. Er beſorgt das

ganze

Digitized by Google

ganze Kriegswesen; besetzt die Stellen, die vom grosen Rathe abhangenden Generalinspektoren allein ausgenommen, die *Kommission* des *Zeugamtes*, nebst der der *Fortifikation* stehen mit ihren Geschæften unter ihm. Die Unteraufsicht des Zeughauses gehœrt den Gliedern des grosen Rathes.

7) Die *Polizeykammer* (eigentlich nur ein Zweig der Reformationskammer) besteht aus zwey Gliedern des grosen Rathes aus dieser Reformationskammer, worüber der jedesmalige Bauherr præsidirt. Ordnung und Sicherheit der Strasen und œffentlichen Plætze in der Stadt sind seiner Aufsicht anvertrauet. Denselben Zweck, auf den ganzen Kanton ausgedehnt, hat

8) auch die *Patrouillekommission*, welche aus 6 Gliedern des grosen und 8 des kleinen besteht, und die Aufsicht über die Hæscher und Dorfwachen, wie auch über die Grenzkordone hat.

9) Der *Sanitætsrath*, wird unter dem Vorsitz eines Standeshaupts von dem Stadthaupt-

hauptmann, fünf Gliedern des kleinen und vieren des groſsen Rathes, dem Profeſſor der Naturlehre am Zürcher Gymnaſium, und den Stadtærzten gebildet, und hat alles, was anſteckende Krankheiten betrift, zu beſorgen, ohne vorher darüber den Rath, wenn es nicht æuſserſt wichtige Fælle ſind, befragen zu dürfen. Er prüft die Viehærzte und unterſucht die Geſundheitsſcheine, und ſtraft eigenmæchtig die Uebertreter ſeiner Verordnungen. Er giebt den Leuten, welche durch Viehſeuchen gelitten haben, einige Summen zur Unterſtützung, und erkennt, wenn jemand dem Lazerethe übergeben werden ſoll.

10) Das *Spitalamt*, beſteht unter dem Vorſitz eines Statthalters aus einem Spitalmeiſter, einem Glieder des kleinen und einem des groſsen Rathes, beſetzt die Stellen bey dem Spitale und nimmt an jedem erſten Montage des Monats Kranke an. Wer aber in dem Spitale nur auf einige Zeit verbleiben will, wird alle Dienſtage von dem Wundgeſchau, einer aus Aerzten und Wundærzten beſtehenden Kommiſſion, unterſucht. Das

Waiſen-

Digitized by Google

Waisen- und Zuchthaus hat besondere Vorsteher.

11) Das *Almosenamt*, bestehet unter einem vorsitzenden Statthalter aus zweyen Stadtgeistlichen, zweyen Gliedern des kleinen und zweyen des grosen Rathes: und giebt wöchentlich Allmosen, an Geld, Lebensmitteln und Kleidungen, etc. aus.

12) Das *Bau*- und *Sihlamt*, wird von den beyden Bürgermeistern und Seckelmeistern, aus einem Stadthalter- und aus vier Gliedern eines jeden Rathes versehen, und hat über alle Bausachen die Aufsicht.

Hiermit ist zugleich die *Kommission über Baustreitigkeiten* zu verbinden, welche aus dreyen Gliedern des kleinen Rathes besteht, die sich bey wichtigeren Zwisten mit dem Oberstmeister und den zwey jüngsten Gliedern des kleinen Rathes verbinden.

13) Die *Werbungskommission*, enthält ausser einem vorsitzenden Statthalter den

Stadthauptmann und erſten Quartierhauptmann, drey Glieder des groſsen und zwey des kleinen Rathes, und unterſucht die Angeworbenen für den auswärtigen Kriegesdienſt; ob ſie freywillig dienen wollen.

14) Der *Kommerzienrath*, beſteht aus einem Haupte des Staats, welches vorſitzt, vier Gliedern des kleinen Rathes und acht Kaufleuten, dem vornehmſten Rathsſubſtitut und dem Adjunktus des Poſtamts. Den Präſidenten wählt die Direktion ſelbſt, die anderen 12 Mitglieder die Kaufmannſchaft. Der Poſtdirektor wohnt den Sitzungen zwar bey, hat aber ohne Bewilligung der Direktion keine Stimme. Dieſer Rath hat ſeit ſeiner erſten Entſtehung im Jahr 1662 über alles, was ſich auf den Handel bezieht, Zoll-, Poſt- und Speditionsſachen zu rathſchlagen, auf Kauf- und Verkauf, Maaſs und Gewicht zu achten, und kaufmänniſche Streitigkeiten zu ſchlichten. Das Kaufhaus ſteht unter ſeiner Aufſicht, und die Stellen des Poſtamtes werden von ihm beſetzt.

Der kleine Rath beſetzt ausſchlieslich 1) das Seckelamt, welches alle zwölf Jahre

aufs

aufs neue verliehen, auch zuweilen noch einmal prolongirt, 2) das *Obmannamt*, welches auf sechs Jahre gegeben wird, 3) das Kornamt, 4) das Bauamt, 5) das Sihlamt, oder die Aufsicht über die Frohnwälder an der Sihl, 6) 7) die beyden Frundhæuser auf 9 Jahre, 8) das Zeugamt, zuweilen lebenslænglich, 9) 10) die Vogteyen über den See und Glattfluss, 11) 12) die Waidgænge im Berg und Hard, 13) das Spitalamt gemeinschaftlich mit dem grosen Rathe. Mehrentheils darf der abgegangene Beamte sich nach sechs Jahren erst wieder um eine andere Stelle bewerben.

Aufserdem besetzt er noch alle zwey Jahre die gemeineidgenœssischen Vogteyen. 1) Das Thurgau; und 2) Reinthal. 3) Sargans, 4) die freyen Aemter, 5) die vier italienischen, 6) die Landhauptmannsstelle zu Wyl, 7) die Verwaltung von Baden alle vier Jahre. Zwey Glieder des kleinen Rathes beforgen überdem jede der 18 inneren Vogteyen und das Kellerami.

Der grose Rath besetzt meistens auf sechs Jahre: 1) Das Frauenmünsteramt, 2) das

Hinteramt, 3) das Allmoſenamt, 4) das Ortenbacheramt, 5) die Groſskellerey, 6) das Kammeramt, und 7) mit dem kleinen Rathe gemeinſchaftlich das Spital- und Salzamt. Auſſerdem noch auſſerhalb der Stadt: Die Aemter 1) zu Winterthur, 2) Stein, 3) Küſsnacht, 4) Kappel, 5) Rœti, 6) Tœſs, 7) Embrach; die Vogteyen zu 1) Kyburg, 2) Grüningen, 3) Eglifau, 4) Regensberg, 5) Andelfingen, 6) Greifenſee, 7) Kenau, 8) Weddenſchwyl, 9) Lauffen, auf neun Iahre, 10) Steinmegz auf zwœlf Iahre, 11) Heggi auf neun Iahre, 12) Wynfelden, 13) Sax auf neun Iahre, 14) Pfyn auf funfzehn Iahre, 15) Neunform auf neun Iahre, 16) Altikon auf 15 Iahre, 17) Wellenberg und Hœttlingen auf neun Iahre. Um dieſe Vogteyen kœnnen ſich auch nun Mitglieder des kleinen Rathes bewerben und treten mit ihnen zugleich in den groſsen Rath über.

Die Bürger beſetzen endlich die niedrigern Staatsbedienungen, 38 Landſchreiberſtellen auf den Vogteyen, und 170 andere Aemter und bilden zuletzt, auſſer dem Schultheiſſen, das Stadtgericht, welches Schuldſa-

chen

chen ohne Appellation nicht nur innerhalb der Stadt, sondern auch in einigen nahen Vogteyen entscheidet.

Um noch es kurz zu wiederhohlen, was Zürich in seiner Staatsverfassung Eigenthümliches hat, so wird die Gewalt des kleinen Rathes, welche die Aufsicht über fast alle Geschäfte des Staates, fast unbeschränkt macht, dadurch gebrochen, dass man die Mitglieder desselben jährlich zur Rechenschaft ziehet, und selbst absetzen kann. Dies wendet die Bedrückung des Volkes durch einzelne Theile desselben ab, und sichert den Staat selbst gegen einen zu grossen einzelnen Einfluss. Ein zwanzigjähriges Alter giebt dem Bürger eine Stimme in der Volksversammlung, ein dreyssigjähriges das Recht einer Stelle im souverainen Rathe, ein fünf und dreyssigjähriges einer im kleinen Senat. Dies leitet den heranwachsenden Bürger stufenweise zu einer Kenntniss der Staatsgeschäfte.

Die Souverainität von Zürich gehört daher ausschliesslich der Bürgerschaft, welche ohngefehr aus 2000 Gliedern bestehet, niemals sich vermehrt und allen neuen Unterthanen gleiche Rechte versagt. Da diese Bürger in

13 Zünfte getheilt sind, von denen einer keinen Handel treibt und den Adel ausmacht, so ist dieser für die anderen Klassen entehrende Unterschied hier um so befremdender, da die ganze Republik fast lediglich vom Handel bestehet. Der unumschränkte Rath der Zweyhunderte hat die gesetzgebende Gewalt. Die einen sechs Monate werden von der einen Hälfte dieses kleinen Rathes die Geschäfte besorgt, die anderen von der zweyten. Der eine von den Bürgermeistern, welche vom grosen Rathe gewählt und jährlich bestätigt werden, präsidirt jedesmal darin.

Sie haben in Civil- und Kriminalsachen das Urtheil zu fällen, das in den letzteren besonders entscheidet, da hingegen in den ersteren eine Appellation an den grosen Rath der Zweyhundert stattfinden kann. Jenes Recht, in peinlichen Fällen einen nicht zu mildernden Ausspruch zu thun, machte diese letzteren nothwendig selbst milder, da die Gnade der Nachlassung mit Strenge des Gesetzes hier verbunden seyn muss. Wo der Richter hingegen, auf den Buchstaben gebunden, den Ueberredungen seines Gefühles nichts nachgeben darf, wie in monarchischen Staaten,

da

Digitized by Google

da beruhet die Ausnahme auf dem Willen des Gesetzgebers.

Die Miliz von Zürich besteht aus Reuterey und Fusvolk. Dies enthält 20 Regimenter oder Quartiere, wovon jedes zwey Bataillon oder zehn Kompagnien hat, unter welchen sich zwey, aus den ansehnlichsten Leuten bestehenden, Freykompagnien befinden. Iedes Quartier hat seinen besonderen Sammelplatz; alle zusammen sind in IV Brigaden getheilt, wovon eine jede unter der Aufsicht eines Mitgliedes vom kleinen Rathe stehet. Man übt sie von Ostern bis Pfingsten in den Waffen, und fast den ganzen Sommer hindurch schiesst man alle Sonntagsabende nach dem Ziele. Endlich mustert man die Quartiere ordentlich alle zwey Iahre, und zuweilen werden ausserdem noch kleine Feldläger errichtet.

Das Artilleriekorps hat VII Kompagnien, worunter sich wieder zwey Freykompagnien befinden. Sie üben sich des Sommers im Schiessen. Das Geschütz der Republik ist in den neueren Zeiten viel leichter und bequemer gemacht.

Auſſerdem hält der Kanton noch zwey *Schiffs*- und einige *Lægerkompagnien*. Die *Reuterey* enthält 14 Kompagnien.

Zur Aufrechthaltung des Soldatenweſens hat der Kanton feſtgeſetzt, daſs kein Landmann ſich ohne eine Beſcheinigung des Quartierhauptmannes, daſs er mit Uniform und Gewehr verſehen ſey, getrauet wird. 30000 Mann kann er ohne Nachtheil des Landes ſtellen. Auf den Anhœhen finden ſich Hochwachten, welche durch ein Zeichen mit Feuer in kurzer Zeit das ganze Land unter Waffen ſetzen.

Auſſerdem hat der Kanton noch einigen fremden Lændern Truppen bewilligt, welche ſich auch innerhalb ihres Vaterlandes wieder ergænzen. Doch iſt die Werbung immer freywillig, und nur für ſolche Lænder, mit denen der Staat ein Bündniſs hat. Ein Regiment hat Zürich in Holland; ein anderes in Frankreich. Die Hauptleute derſelben ſind immer Bürger der Stadt, die Gemeinen nicht ſelten aus andern Nationen.

Digitized by Google

II.

Bern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bern hat, als der wichtigſte Kanton der ganzen Eidgenoſſenſchaft, das in ſeiner Art einzige Vorrecht, faſt die Begebenheiten und die Grundverfaſſung aller anderen Kantone, in den Veränderungen, welche er erlitt, zu begreifen. Die Geſchichte faſt aller Vœlker iſt überhaupt im Grunde nur das Gemælde einer Folge von Metamorphoſen ihrer Beherrſchung. Das Gleichgewicht der Partheyen, welche Anſprüche auf dieſe hatten und ſuchten, ward faſt in jedem Jahrhundert geſtœret, und die Staatsverfaſſung wenn ſie nicht ganz urſprünglich monarchiſch, war, neigte ſich in einem unaufhœrlichen Schwanken bald auf die Seite der Volksklaſſen hin, bald auf die Seite des Adels. Unter einem ſolchen Widerſtreit beyder Stæmme, deren einer ſich nur aus dem andern erhob, und folglich als Ausſchluſs der Nation an der Beſorgung des Ganzen einen um ſo næhern Antheil verlangte, ſetzte ſich endlich, meiſtens erſt ſehr ſpæt, eine beſtimmte Regierungsform feſt, eine einzige

zige Familie oder ein einziger Kopf nützte das Gedränge zweyer Theile, um sie beyde zu sich hinüber zu ziehn, und machte den Staat monarchisch; der Adel drückte die Bürgerschaft, oder der Bürgerstand die Vornehmen nieder, woraus Aristokratie und Demokratie hervorgingen; oder nach langen anhaltenden Kämpfen natürlicher und erworbener Rechte theilten sich die Factionen so glücklich, dass sie dem einzeln Bürger an dem Staat die wärmste Theilnahme verstatteten, und ihn in seinen Geschäften aufklärten, ohne ihm doch an irgend einer Seite einen überwiegenden Einfluss zu geben; eine Form welche in ihrer Zusammensetzung sich am innigsten verbindet und darin am längsten auszudauern vermag.

Von jeher waren die Gesetze mehr Frucht des Zufalls und der Nothdurft, als der Klugheit. So wie es das Bedürfniss forderte und die Veranlassung darauf drang, eingeschlichnen fühlbaren Missbräuchen zu wehren, entwarf man eine Verordnung, zu deren Schutz meistens im Anfang ein durch

Rang

Rang oder Zahl wichtiger Kœrper zuſammentrat. Von dieſen wurden die übrigen einzelnen Glieder des Staats nach Befinden eingeſchrænkt, und führten gelegentlich ihn wieder durch die Geſetzgebung einer indeſs mæchtiger gewordnen Faction in gehœrige Grænzen zurück. Die letzte Parthey behielt immer um ſo længer die Oberhand, und die neueſte Geſtalt immer eine um ſo dauerhaftere Gültigkeit, je ælter der Staat wurde, je mehr daher ſeine auswærtigen Verbindungen wuchſen, enger wurden, und eine jede Verænderung ſchwieriger machten. Auch leitete Kultur und Geſchichte die herrſchende Bürgerklaſſe zu einem mæſſigen Gebrauch ihrer Vorrechte an und verzægerten wenigſtens dadurch eine neue Revolution.

Mit ſolchen Wechſeln entwickeln ſich mehrentheils alle ſich ſelbſt bildende Staaten. Aber die Verfaſſung von Bern weicht gænzlich von dieſem Erziehungsweg ab. Von ſeiner erſten Anlage an gleichſam den Hænden der Edlen übergeben, diente das Volk im Anfang zum den Zweck dieſer erſten Beſitzer.

Dies

Dies ist der Umstand, der die ganze Reihe aller künftigen Begebenheiten ordnet und sich unter allen Zufällen einen ununterbrochnen Einfluſs erhält.

Weil also nur spät diejenigen Staaten, welche von einem vœlligen Gleichgewicht aller Stænde ausgingen, zu einer bleibenden Regierung gelangen konnten: so liegt die Periode, in der sich endlich alles zu einer Form sammlete, nicht so weit zurück, daſs wir die Art ihrer Entstehung nicht angemerkt fænden. Iene Stædte, die sich besonders zuerst damals zu einiger Vestigkeit absonderten, als der Druck des Lehnsadels zunahm, und die niedrigen Stænde zu einer gewafneten Sicherung ihrer Rechte zwang, bildeten zwar nothwendig in sich selbst eine neue Gattung von Edlen, welche durch persœnliche Tapferkeit, durch stærkere Geisteskræfte oder durch die tiefere Erkenntniſs ihres Vaterlandes sich über die niedern Klaſſen erhoben; das Volk bedurfte Anführer in seinen Fehden und Rathgeber bey seinen Entschlüſſen; jene Verdienste erbten allmæhlich auf die

ganze

ganze Nachkommenſchaft der begünſtigten Ahnherrn fort und ſicherten dieſen gleiche Vorzüge. Dieſe konnten niemals zu eigentlichen Rechten erwachſen, weil ſie ohne Sanction eines hœhern dritten Standes, (wie des Oberherrn in Monarchien) vom Volk in ihrem Urſprung und ihrer Erhaltung abhængig waren, und ſich bey allen Verdienſten doch auf ſeine Kunſt lediglich gründeten. Immer blieben die untern Stænde im Beſitz der austheilenden Macht. Die Aufnahme der Handlung und Künſte erzeugte nachher endlich die Zünfte und Innungen, welche den entſtandenen Adel noch mehr Beſchrænkten, weil eine jede von ihnen zu einem unmittelbaren Antheil an der Regierung berechtiget wurde; und ſo entſtand die gemæſſigte demokratiſche Regierungsform, welche die meiſten Stædte dieſes Urſprungs befolgen. Drængte ſich nachher der Adel zu einem entſcheidenden Gewicht zuſammen, ſo geſchah es nur in den letzteren Perioden der Blühte als der erworbene Reichthum ihm mit einer grœſsern Gewalt auf die Herzen der Bürger auch ein unbeſchrænkteres Recht auf ihre

Un-

Unterſtützung gegeben hatte; ein Zeitpunkt, welcher ſich niemals in dem Dunkel einer unbekannten Vorzeit verliert.

Die Geſchichte von Bern aber kennt eine ſolche Umænderung der demokratiſchen Gewalt in eine ariſtokratiſche nicht. Sogleich der erſte Umriſs der Verfaſſung hat jene Grundzüge, welche das Uebergewicht der Vornehmen ihrer Zuſammenſetzung einmiſcht und in ihrer Entfaltung immer deutlich erhalt. Und wenn auch nachher einige trübe Stellen eintreten, in denen man den Faden der Geſchichte ſinken laſſen muſs; ſo findet man doch nach ihnen jene Geſtalt um nichts merklich verændert, hœchſtens nur einzelne Auftritte lautwerdender Bürgerfaktionen, die in ihnen vorbereitet ſeyn kœnnen, nie aber jenes erhabene Ringen geſchmæhlerter Rechte.

Von der Art dieſer Begebenheit, welche Iuſtinger als im Iahr 1362. vorgefallen erzæhlt: wie die Bürger von Bern bey Gelegenheit einer Erinnerung an den vertriebenen

Herrn

Herrn von Bubenberg die Vorlesung ihrer Handveste forderten, weil diese lehre, dafs die Bürger das, was sie der Stadt für zuträglich hielten, auch zu thun befugt seyn. Als der Stadtschreiber dies nicht gleich finden konnte, ward er von ihnen gemifshandelt; nach der Vorlesung holten sie mit dem vom Schultheifsen Schwarzenberg erzwungnen Venner den alten Ritter von Bubenberg feierlich ein, setzten den alten Schultheiffen ab, und gaben dem Ritter zu Ehren, sogleich seinem Sohn die Stelle. —

Die Absetzung und eigenmæchtige Ernennung wird gewœhnlich als ein Hauptgrund der ursprünglich demokratischen Verfassung von Bern angesehn, ob der Verfall gleich nur hœchstens als das Denkmal einer solchen Periode gelten kann, wo das Volk durch irgend einen Zufall den Adel der Stadt überwog; da besonders die Handveste, auf die es sich bey dieser Gelegenheit stützte, Vorrechte einer ganz andern Gattung enthælt, als es bey dem Aufruhr selbst verwenden wollte.

Digitized by Google

Der Boden, auf dem der Herzog von Zähringen im Jahr 1191 die Stadt Bern bauen liefs, war ein unmittelbares Reichslehn; foglich wurde nach dem, im Jahr 1213 erfolgten Tode des Oberherrn und Erbauers, der Ort dem Reich unterworfen. Der Hofſtaat des Herzogs, welcher meiſtens aus adelichen Hæuſern beſtand, hatte wæhrend der Herrſchaft deſſelben nothwendig alle obrigkeitlichen Aemter an ſich gezogen, und wie nachher der Kayſer Friederich der Zweyte der Stadt vermœge einer Bulle betræchtliche Vorrechte zugeſtand, ſo konnten ſie unmœglich dieſem Theil der Verfaſſung eine andere Richtung geben, weil ſie nur darauf berechnet waren, dem ganzen Staat die unmittelbare Abhængigkeit vom Kayſer zu verleihen, und ihn mit den andern Reichsſtædten auf gleichen Fuſs zu ſetzen. Der Adel erhielt ſich daher in dem Beſitz der vom erſten Herrn erhaltenen Funktionen, ſetzte ſich und ſeine Familien durch Kenntniſs der Geſchæfte darin feſt, und dieſe Anordnung konnte nicht ohne eine allgemeine Abſetzung deſſelben und ohne eine vollkommne Revolution geſtœret werden,

den, wovon die Geſchichte Berns aber nichts hat. Der hohe Rath blieb mit dem Adel beſetzt; die Herren von Bubenberg, Weiſſenburg, Erlach, Wattenwoyl, Eſchenbach, Saftigen, Kramburg, Rümlingen, Bucheck etc. welche zum Theil die Stadt hatten mit erbauen helfen, befanden ſich, wie die Geſchichte der darauf folgenden Jahre uns lehret, nachher noch in dieſer Verſammlung, und muſsten daher in ihren Aemtern gelaſſen ſeyn. Das Volk konnte nicht anders als zum Theil von ihnen abhängig betrachtet werden, da die meiſten von dieſen herrſchenden Familien in der umliegenden Gegend noch mit beträchtlichen Gütern anſäſſig waren, und folglich keine Luſt gehabt haben würden, mit der Regierung anders wie als Adel ſich zu befaſſen. Bald nachher, als der Kayſer den Bernern die Unveräuſerlichkeit ihrer Stadt und ſie ſelbſt vor den Richterſtuhl fremder Nachbarn geſichert hatte, ſtrœmte eine Menge Volks in Bern zuſammen, welches ſæmmtlich Aufnahme fand. Dieſen Mangel an Auswahl und die Leichtigkeit Bürger zu werden, trift man aber nur bey

der Entwicklung ariſtokratiſcher Staaten, wo der Adel nichts von der Menge der Stimmen befürchtet.

Iene goldene Bulle, wodurch Friederich dem Staat ſeine Reichsfreiheit gab, iſt die erſte Sammlung der berniſchen Geſetze, von welcher die Stadt das Recht herleitet, alle Iahr ihren Schultheiſſen und ihren Pfarrer ſelbſt zu erwæhlen, in gewiſſen Fællen über Leben und Tod zu richten, die auf den Mærkten zwiſchen Fremden und Bürgern vorfallenden Streitigkeiten zu entſcheiden, neue Geſetze zu verfaſſen, und von den Abgaben frey zu ſeyn. Dieſes Geſetzbuch, welches ſehr irrig von jener erwæhnten Handveſte getrennt wird, und bey jeder Gelegenheit vom untern Stande ſo ſehr miſsverſtanden wurde, es auf ihre Klaſſe, welche bey der Anlage dieſer Anordnung in ihrer Form noch gar nicht exiſtiren konnte, zu beziehn, iſt daher, wie geſagt, ganz deutlich weiter nichts, als eine Beſtimmung, wie eigentlich die Verbindung der Stadt mit dem deutſchen Reich beſchaffen ſeyn ſollte. Denn alle angegebene Vorrechte, wie

wie des Blutgerichts, des Richterſtuhls bey Streitigkeiten der Bürger mit Fremden, der freyen Wahl ihrer Hauptvorſteher in geiſtlichen und weltlichen Dingen, der Befreiung von Abgaben, gehn den ganzen Kœrper des Staats und ſein Verhæltniſs zum Kaiſer und deutſchen Reiche an. Kein Artickel deſſelben deutet mit einem Wink dahin, die Gemeinde in den ausſchlieſslichen Beſitz dieſer Vorrechte zu ſetzen, (ein Sinn der Verordnung, welche durch die damalige Verfaſſung unmœglich gemacht wurde), ſondern der ganzen Stadt gehœrt der Genuſs dieſer Freiheiten an, in ſofern ſie als Reichsſtand vom rœmiſchen Thron abhængig war.

Auch waren die Bewohner gar nicht von einer Gattung, welche ihrem Stand oder ihrer Lage nach ein Recht auf die Staatsgeſchæfte hætten herleiten kœnnen. Weder Kaufleute noch Handwerker hatten dieſen Ort zu ihrem Wohnſitze gewæhlt, ſondern ein Fürſt hatte ihn angelegt, ſeine Vaſallen zum Anbau hingezogen, und auf die Magiſtratsſtellen ſeine Hofleute angewieſen. Die nachher dahin

zuſammenſtrœmende Volksmenge, welche aus Landleuten beſtand, wurde durch die Vorzüge einer Reichsſtadt und die deshalb zu erwartende grœſſere Sicherheit ihrer Güter gelockt, und begab ſich natürlich unter den Schutz der vom erſten Erbauer feſtgeſtellten Regierung, welche in den Hænden des Adels war. Bey ihrem Eintritt in die Stadt waren ſie zur Veränderung der Form zu ſchwach, und nur ſehr ſpæt wurden ihre Eingriffe mœglich. Die erſten Einwohner ſtanden noch dazu wahrſcheinlich, jener urſprünglichen Bevœlkerung wegen, mit ihrem Magiſtrat als Vaſallen in einer nothwendigen Verbindung, und dieſs Verhæltniſs muſte zu einem neuen Grunde werden, warum wohl ſchwerlich der Adel, welcher vom ſtolzen deutſchen Lehnsadel abſtammte, und ſeit Jahrhunderten die erſten Ehrenſtellen des Staats ausſchlieſslich bekleidet hatte, einem zuſammengelaufenen Pœbel ſich würde haben gleich ſtellen laſſen, ohne auf ſeine auswærtigen Beſitzungen auszuwandern. Schon hierdurch wird der ariſtokratiſche Anfang und Fortgang der Regierung von Bern bis auf unſere Zeiten hinreichend erwieſen.

Was

Was aber noch weit ſtärkere und deutlichere Gründe darbietet, iſt die Ueberſicht der Verfaſſung unter dem erſten Stifter. Hier findet man entweder ſchon das Ganze vollkommen oder zum Theil doch in ſeinen Grundzügen ſo angelegt, daſs ſich einzelne Theile nur nachher entfalten durften, die jetzige Form darzuſtellen. Das Schloſs, welches einige Chroniken Nideck nennen, war ein Gerichtsplatz, wo der Herzog die Geſchæfte, die man ihm vorbrachte, entſchied. In der auf dieſer Stelle nachher erbauten Stadt, ſetzte er ein ordentliches Gericht an, welches die bey ſolchen Verſammlungen damals gewœhnliche Zahl von zwœlf Perſonen enthielt, und deſſen Haupt der Schultheiſs war. Zwœlf andere dieſem beygefügte Mitglieder bildeten den Polizey- und Regierungsrath, und urtheilten unter dem Vorſitz der Schultheiſſen. Wie weit ſich der Umfang ihrer Macht aber ausdehnte, læſst ſich nicht mit Genauigkeit angeben. Man nennte dieſe ganze Verſammlung Syndicos, et Conſules, Schultheiſs und Rath. Die Stadt war in vier Panner oder Quartire, nemlich in die Zünfte der Schuſter,

Schmiede, Metzger und Gerber abgetheilt, deren jeder einen Venner zur Verwaltung ihres Quartiers und zur Anführung im Treffen aus ihren Mitteln erwählte; eine Freiheit, welche ihnen wahrscheinlich der Herzog als ein gemeinschaftliches enges Band in Kriegen verstattete.

Nachher, als die Stadt mehr die Gestalt einer Republik annahm, und sich in beträchtliche Streitigkeiten und Kriege verwickelt sah, an denen die untern Stände bey dem Mangel eines Oberherrn, der sie hätte zusammen halten kœnnen, nothwendig einzeln einen thætigern Antheil nehmen musten, war die ganze Verfassung mehr militærisch, die Venner und Anführer der einzeln Truppen gewannen eine ausgebreitetere Gewalt, bey natürlich grœsserer Kenntniss der Bedürfnisse ihrer Untergebnen eine gültige Stimme zum Ganzen, und verschaften sich mit der Zeit auch die Verwaltung der Finanzen. Doch sieht man sie immer noch als untergeordnete Staatsbediente und dem Adel dienstschuldig; nur war die Eintreibung der Einkünfte

künfte für dieſen kein ſchickliches Amt, und es vermehrte das Zutrauen der Bürger, ſich ihre Hauptleute ſelbſt wählen zu dürfen und von dieſen ihre Abgaben berechnet zu wiſſen. Die Oberverwaltung der Finanzen blieb unverrückt in den Händen des Raths, und bey einem Hauptauszug der Truppen hatte der Adel den Oberbefehl.

Denn z. B. als 1339 eine Anzahl von Schweizern zur Beſetzung von Laupen, welches Bern bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen wollte, abgeſchickt wurde, erhielt ein junger Herr von Bubenberg, der Sohn des regierenden Schultheiſſen und ein noch ganz unerfahrner Jüngling, das Obercommando, und unter ihm dienten drey vorvortrefliche Krieger, der Venner Muhlenen und die Räthe Knotigen und Neukom. Dieſs widerſpricht allem demokratiſchen Einfluſs.

Und als eben in dem Krieg zum Entſatz jener Stadt noch ein Heer zuſammen gezogen wurde, ſtellte ſich Rudolph von Erlach, einer aus den Familien der Stadterbauer, eigenmäch-

Digitized by Google

tig an die Spitze der Armee, zum deutlichen Beweis, dafs ſein Haus ſich den Beſitz ſeiner Aemter und von ihnen Anſpruch auf das Oberkommando erhalten habe; beſonders da er noch Vaſall von Nidau war, und zu Horden, Mühringen, Iægiſtorf und an mehrern Orten anſehnliche Güter beſafs.

Iene Zünfte, worinn die Kultur des Staats nachher die Volksklaſſen abtheilte, waren auſſerdem in ihrer Entſtehung auch nur ſoldatiſcher Art. Sie beſtanden gleichſam in Kompagnien, welche ein Geiſt belebte, und ein Loſungswort ſogleich bey entſtehendem Lerm zuſammenführte. Daher konnten gleichfalls die Venner urſprünglich nur Militairperſonen ſeyn. So überwiegend aber der Soldat auch in manchem Staat auf den Gang der Geſchäfte wirkt, ſo mufs dieſe Wirkung doch immer von der Leitung eines höhern Standes abhängig ſeyn. Deshalb beſtimmen Zünfte niemals einen eignen Stand der Herrſchaft. Spæter erſt legte man Innungen an, welche die Handwerker von einander weſentlicher trennen, und wovon eine Zunft mehrere begreift. Nach-

Nachmals wurde den Vennern vergœnnt, sechzehn der angesehensten Bürger aus den verschiedenen Quartieren auszuheben, und diese 16, gleichsam Repræsentanten des Volks, wurden nun bey den wichtigsten Geschæften zu Rathe gezogen, und hatten bis nach dem funfzehnten Jahrhundert sogar das Recht, den grosen Senat der Zweyhunderte zu ergænzen. Dass sie bey dringenden Staatsangelegenheiten die Erlaubniss zum Reden und selbst in den Versammlungen einen bleibenden Sitz erhielten, konnte indess auf nichts weiter abzwecken, als den herrschenden Adel in den verschiedenen Bedürfnissen des Bürgerstandes zu unterrichten, und ihm Anschlæge an die Hand zu geben, wie ihnen abzuhelfen seyn kœnnte. Zu etwas weiterm war ihre geringe Zahl nicht hinreichend.

Dass man auch nicht immer auf die Einsichten dieser Sechzehner gleich vertraute, und ihnen daher nicht zu einem innigen Antheil an den Staatsgeschæften den Sitz im Rath eingeræumet hatte, leuchtet noch aus der Sitte ein, bey sehr bedenklichen Fællen

die

die ganze Gemeinde zuſammen zu rufen, und ihre Stimme zu hœren. Zum wenigſten gab man ihr in dem Fall Nachricht von den Berathſchlagungen des Adels, um den Bürgern die Umſtænde in den rechten Geſichtspunkt zu ſtellen. Wurde der Staat von drohenden Gefahren überraſcht, ſo ward auch die Verſtattung einer grœſsern Theilnahme an den Entſchlüſſen des Adels zu einem unauflœſslichen Bande, alle Stænde innig zuſammen zu halten und den ausführenden Theil dieſer Unternehmung zu einem hinreiſſenden Enthuſiasmus feſt zu verknüpfen. Man berief ſelbſt bey ſolchen Veranlaſſungen in dieſer Abſicht das Landvolk herrein, um es an den allgemeinen Berathſchlagungen Antheil nehmen zu laſſen. Und dieſe vollkommne Gleichheit ihrer beyderſeitigen Verhæltniſſe zum Adel überhaupt, und daſs keine von beyden grœſſere Anſprüche auf das allgemeine Reſultat ſeiner Ueberlegungen haben konnte, als eine gutmüthige Rathspflege der Ritter ihren Vaſallen ertheilt.

Der groſse Rath der Zweyhundert, welchen zuerſt der von dem Stifter angenomm-

ne

ne Adel beſetzte, war ſchon in den frühern Iahren geltend. Denn eine im Iahr 1314, alſo 123 Iahr nach der Stiftung des Staats, angefertigte Verordnung lautet; „Wir Schuldheiſs, Rath und Zweyhundert thun kund.“ Er war daher nicht erſt Folge jenes bekandten Zuſammenlaufs von Bürgern im Iahr 1385, der ihn auch ſeiner Natur nach eher hätte aufheben als anordnen müſſen, und den alle Umſtände für nichts weniger als eine rechtmäſſige Bürgerverſammlung anſehn laſſen. Eine ſolche hatte allemal anfänglich nur in der miſslichen Lage des Staats ihren Grund, war nur und ſelbſt im letzten Iahrhundert, ſelten veranſtaltet, und die Regierung mit ihrer ausübenden Gewalt hielt ſich unwandelbar in dem Wirkungskreiſe einer nur geringen Anzahl von obrigkeitlichen Perſonen, welches anſæſſige Edle waren.

So lange das Volk mit ſich ſelbſt noch nicht ganz eins, und die Hauptſorge der Unterthanen auf Schutz und Sicherung ihres Ackerſtandes und ihrer Gewerbe gerichtet war, erhielt dieſe Form der Herrſchaft ſich gleich

gleich; aber die Vornehmen fingen an den untern Ständen beschwerlich zu werden; die Zünfte sonderten sich genauer ab und wurden auf ihre Vortheile aufmerksamer; sie rückten dem Zeitalter des politischen Interesse näher, und endlich arbeiteten sich einige Familien der niedern Klasse durch Fleiss und Glück zu einer Höhe hinnan, in der sie bey dem Aussterben des alten Adels allgemach mit den Patriziern zusammenschmolzen, und sich in die Ehrenstellen des Staats mit eindrängten. Dieſs muſte nothwendig die Volksgeschlechter dem Adel nähern; man fing an, seine ursprünglichen Verhältnisse als Schutzling mit den Schutzherrn zu vergessen, und so erwuchs unter manchen geheimen Erschütterungen endlich die jetzige Regierugsform aus der alten aristokratischen Verfassung.

Mehrere Schweizerische Staaten sind den nehmlichen Weg zu demselben Resultat gegangen. Eine vorzüglich auffallende Aehnlichkeit hat aber der Staat Genf in seiner Bildung.

Man

Digitized by Google

Man kann dieſe Stadt ebenfals bis auf die neueren Zeiten als ein kayſerliches Reichslehn betrachten. Dies beweiſen alle Zwiſte, in die ſich die Biſchœfe mit den Grafen von Genf unaufhœrlich verwickelt fanden, und deren letzte Inſtanz immer der deutſche Kayſer war. Dies wird aber vorzüglich in dem Ausſpruch ſichtbar, womit Friedrich Barbaroſſa den Streit zwiſchen dem Biſchof Ardutius und dem Grafen Arné von Genf entſchied. Arné hatte den Herzog von Zæhringen, Oheim des Erbauers von Bern, dahin bewogen, ſich die Obergewalt in Genf vom Kayſer zu erbitten, und da ſie ihm dieſer bewilligte, war Arné liſtig genug, dem Herzog ſeine erbetenen Rechte wieder für ſich abzuſchwatzen. Als er ſich hierauf anſchickte, ſie nun auch geltend zu machen, ſo trat Ardutius den Kayſer perſœnlich an, behauptete ſeine Oberherrſchaft über den Staat, und war ſo glücklich, ſie von ihm wieder beſtætigt zu erhalten; doch unter den ſeltſamen Bedingungen, jedesmal bey einem Durchgang des Kayſers durch die Stadt, mit ſeiner ganzen Kleriſey drey Tage hinter einander für die Erhaltung

des

des Kayſers und das Wohl des deutſchen Reichs Litaneyen zu ſingen. Dies beſtætigt hinlænglich die Rechte des Letztern und den mit Bern gleichen Anfang des Staats.

Unabhængig vom Kayſer, gründete Ardutius hierauf die jetzige Verfaſſung, welche aber nur ſpæter, und nachdem die Stadt von der Oberherrſchaft eines einzigen los war, ſich fort entwickelte, und in den nothwendigen Revolutionen ihren Umfang und ihre Stærke erhielt. Sein Kapittel beſtand aus zwey und dreiſſig Gliedern, welche græſstentheils Rechtsgelehrte waren, und hatte vier Syndicos, zwanzig Ræthe, und einen Schatzmeiſter zu Beyſitzern, die ſæmmtlich von den Bürgern gewæhlt wurden. Dieſen Fünfund zwanzig wurden noch 35 hinzugefügt, um in dringenden Fællen ihr Gutachten zu geben, und ſo bildete ſich mit der Zeit der noch bis jetzt vorhandene Rath der Zweyhundert. Zuweilen berief man auch eine Generalverſammlung aller Familienhæupter, deren Urtheile dann vollgültig waren. Dieſe Form erlitt nachgerade, und beſonders bey der Revolu-

volution vom Jahr 1526 so beträchtliche Veränderungen, dafs einige Schriftsteller sich vom ersten Anblick verführen liefsen, sie damals erst entstanden zu glauben. Ueberhaupt aber verfolgte die Reihe ihrer Wechsel mit Bern eine einzig Richtung, wie alle Staaten, die sich von einer Lehnsherrschaft zu einer freien Ausübung ihrer Rechte erheben.

Selbst auch der ganze innere Bau der jetzigen Verfassung von Bern enthält deutliche Merkmahle des Ursprungs. Die Demokratie ist eines so ausdauernden politischen Systems nicht fähig, als die Aristokratie befolgt. Die Bürger verschiedener Zünfte werden von einem weit verschiedenern Interesse geleitet, und gehn in den Rathschlägen und ihrer Ausführung mannigfaltigern Gesichtspunkten nach, als die einzige grofse Zunft des Adels, die immer zusammen hält; und diese Festigkeit des Systems, welche es begründeten und erhielten, der Geist der Herrschaft selbst, widerstreiten einer allmählich in Aristokratie aufgelœsten Volksherrschaft Ein Staat, in dem der Bürger mit

dem Adel auf eine gleiche Stufe tritt, oder vielmehr in dem alle Stände in einen einzigen zuſammenſchmelzen, ohne daſs einer ein Familien Vorrecht zu gewinnen oder zu benutzen im Stande wäre, kann wohl ein innerlich ſtarker, ein unerſchütterlicher, ein meiſterhaft organiſirter ſeyn, niemahls wird er aber ein erobernder werden. Sich ſelbſt zu ſchützen, wird er mächtig genug ſeyn; aber um ſeine Grenzen auszudehnen, wird ihm jede Anreizung fehlen. Griechenland und Rom eroberten nur unter dem Einfluſs der Ariſtokraten und Demagogen, und vor dieſer Zeit waren alle ihre Kriege nicht muthwillige Angriffe, nicht Ergüſſe eines hinreichenden Selbſtgefühls, ſondern Anſtrengungen einer von auſſen bedrängten Verfaſſung.

Eben vielleicht durch die bejahrte Einheit ſeiner Geſtalt, iſt Bern zum Beſitz der vollkommenſten Ariſtokratie gelangt, welche ein Staat in der Welt aufweiſen kann, zu einer Regierung, die ſich durch ihren Bau ſelbſt ſchützet und in dem Abwiegen ihrer Kräfte

Kräfte die Harmonie gefunden hat, welche in Jahrhunderten und in einer Mannichfaltigkeit von Revolutionen nicht altert. Sie hat allerdings ihre Mängel, aber als Aristokratie ist sie einzig und sichert vielleicht ihren Bürgern ein grœfseres Glück, zum wenigsten einen ruhigern Genufs ihres Vermœgens und ihrer Kräfte, als hundert politische Träume vollkommener Republiken im Stande seyn würden. Daher erklären sich alle Schriftsteller über Verfassungen überhaupt für die Aristokratische, theils weil in keiner die Glückseeligkeit der Glieder leichter zu erwerben ist, theils weil schon ein natürliches Recht dem Adel einen Gebrauch erworbner und angeerbter Vorzüge zuspricht. Ist die Gewalt in ihr daher so vertheilt, dafs sich eine Parthey der Innhaber mit der innern Staatsverfassung beschæftigt, und durch die andere gedeckt wird, ohne doch stehende Truppen dulden zu müssen; ist die Verfassung in ihren Maafsregeln so abgemessen, in ihrem Gesichtspunkt fest genug, um nichts von Unternehmungen einzelner Glieder befürchten zu dürfen, und daher nicht durch Spione alle Freu-

den des Umgangs vergiften, allen Wechſel der Vertraulichkeit aufheben zu müſſen; giebt ſie daher jedem Bürger das Recht, frey zu handeln und zu ſprechen, wenn ſie nur nicht unmittelbar berührt wird; werden alle Vergehungen ſtreng und ohne alle Rückſicht geahndet; iſt auf der andern Seite auch der zweyte Stand furchtbar genug, um die Erpreſſungen des Erſteren zu verhüten, und allen zweckloſen Anwendungen der Einkünfte vorzubeugen; werden die vornehmſten und einträgligſten Bedienungen zwar einem Stande, welchen Kenntniſs der Geſchäfte und Ehrgeiz dazu berechtigen, aber jene doch nur dem hœchſten Verdienſt, gewiſſen Jahren, gewiſſer Erfahrung gegeben, und dieſe nur nach dem Looſe vertheilt, und ſind endlich die andern Familien nicht gerade zu von ihnen ausgeſchloſſen, ohne daſs ſie in Bildung und Fleiſs zu ihrer Erreichung Mittel fänden: ſo iſt die Ariſtokratie einer ſehr erhabnen Stufe der Vollkommenheit nahe. Um ſie darauf zu ſichern, wære vielleicht noch eine zweckmæſsige Abſonderung der Staatsverrichtungen nothwendig: aber dieſe Ausbildung

iſt

iſt nur durch eine ſehr lange Dauer, oder vielleicht gar nicht erreichbar. Denn eine ſolche Vertheilung, daſs die vollziehende Macht in den Hænden eines einzigen oder nur einiger wenigen wære, die Rechtspflege mehrern, und die Geſezgebung dem ganzen Volk angehœrte, kann nicht in ihrem ganzen Umfang beſtehen, ohne die Ariſtokratie zum Theil zu zerſtœren, und meiſtentheils in die durch einen hohen Rath beſchrænkte Demokratie auszuſchlagen, als jede durch das Volk gebundene Macht der Vornehmen.

Kein Staat der ganzen Schweiz iſt endlich ſo ſehr ariſtokratiſch als Bern; denn ob man gleich Luzern als diejenigen Republik betrachtet, wo die Macht der Vornehmen am unbeſchrænkteſten wære, (vielleicht weil die Anzahl der herrſchenden Familien nur verhæltnismæſſig gering iſt); ſo kann der hohe Rath hier weder Krieg noch Frieden beſchlieſſen, noch ſelbſt irgend eine neue Auflage, irgend eine Verænderung im Gang der Geſchæfte, ohne eine allgemeine Beiſtimmung der Bürgerſchaft feſtſetzen; eine dem Berner Rath ganz unbekannte Einſchrænkung.

Der groſse Rath von Bern beſtand ſchon zu Ende des dreyzehndten Jahrhunderts, aus zweyhundert Gliedern; aber die Venner und Sechzehner, welche das Recht hatten, ihn zu ergænzen, waren ſo wenig an Zeit der Erwæhlung und an eine gewiſſe Zahl von Mitgliedern gebunden, daſs er von dem Geſetz, das ihn auf 299 Perſonen beſchrænkte, oefters mehr als dreyhundert enthielt. Nachher ward, auſſer der angegebenen Vollzæhligkeit, auch die Zeit ihrer Erwæhlung neuer Glieder in ſofern beſtimmt, daſs nun keine Wahl eher vorgenommen wird, als bis ungefæhr achtzig Plætze erledigt ſind; wahrſcheinlich in der Abſicht, um den nothwendigen Rivalitæten des erſten Standes durch eine gleichzeitige Befriedigung mehrerer Kandidaten weiter auszuweichen, oder vielleicht den Einfluſs einzelner Familien bey der Rathswahl ſichtbarer zu machen und abzuleiten. Daher verſchiebt ſich eine ſolche Ergænzung oft von einem achtzehnjæhrigen Zeitraum zum andern, und man erreicht hiedurch zugleich den Nebenzweck, in dieſer Zwiſchenzeit wenigſtens doch die mehrſten Kandidaten

mit

mit den Geschäften bekannt werden und zum gehörigen Alter der Wahlfähigkeit, (dass auf neun und zwanzig Jahre angesetzt ist,) reifen zu lassen. Die Rücksicht dieser Wahl theilt die Bürger von Bern in die regierende und nicht regierende Klasse, wovon nur jene dem grosen Rath Mitglieder giebt. Vorzüglich aber haben sechs Familien vor den übrigen den Rang. Die Familie von Erlach, Müllenen, Bonstetten, Diesbach, Wattenweil und Lauternau, wozu ihnen Alter und bekannte Verdienste ein Recht geben.

Sobald nun zu einer neuen Ergänzung des Raths geschritten werden soll, welches ein Stimmen der Glieder anordnet, so müssen alle Zünfte die Verzeichnisse der Kandidaten einreichen. Alle wählen jedes Jahr, von den vier wichtigern jede zwey Personen, von den andern acht kleinesten jede nur eine, welche zusammen die Sechzehner ausmachen und nur meistentheils solche Mitglieder des grosen Raths seyn können, welche schon ehedem Landvogteyen besessen haben. Diese Sechzehner vereinigen sich mit dem kleinern Rath, den

groſsen zu ergæ=zen; ein jeder von den Schultheiſſen kann zwey, die andern Mitglieder des Raths und die Sechzehner, der Stadt- und Gerichtsſchreiber, der Groſsweibel, und Rathhausamtmann jeder einen ernennen, welcher ohnfehlbar als Mitglied des hohen Raths aufgenommen wird, und die übrigen noch leeren Stellen werden durch die Mehrheit der Stimmen aus den eingegebenen Verzeichniſſen ausgefüllt. Die unbefriedigten Kandidaten vertrœſtet man gemeiniglich mit andern, vom hohen Rath abhængenden einträglichen Bedienungen bis auf die Zeit einer neuen Ergænzung.

Da natürlich die ernennenden Mitglieder hauptſæchlich auf ihre Verwandten reflektiren werden, und die zu Wæhlenden auch unter einem Einfluſs der Familien ſtehen, ſo muſs es den nicht regierenden Bürgern ſehr ſchwer fallen, Regierungsgeſchæfte zu erhalten; etwas was indeſs doch durch den Patriotismus manches ernennenden Gliedes, welches einmal einen talentvollen Bürger hervorzieht, oder durch Verheyratungen von Sœhnen nicht

regie-

regierender Geſchlechter mit Tœchtern aus den herrſchenden Familien zuweilen gehoben wird, wo man eine ſolche Ernennung immer als eine ſehr groſse Mitgabe anſchlægt. Die Vornehmen ſelbſt ſuchen ſich auch in einem gewiſſen Gleichgewicht zu erhalten, das keinen zu hoch erhebt oder zu tief ſinken læſst, und denken daher immer darauf, den Anwachs einer einzelnen Familie ſelbſt im Rath zu verhindern; eine Eiterſucht, die zuweilen einem nicht regierenden Bürger einen Platz verſchaft.

Da in den Hænden dieſes Raths die hœchſte Macht ſich befindet, da er allein Krieg und Frieden beſchlieſst, Bündniſſe knüpft, alle wichtige Geſchæfte entſcheidet, jedem Tribunal ſeine beſtimmte Macht anweiſt, und die hœchſte peinliche Gerichtsbarkeit ausübt, ſo iſt die Theilnahme der untern Volksklaſſen an der Regierung æuſserſt gering und nur auf die Ernennung der Sechzehner zurück geführt; ein Recht, das ſie noch von der Periode der ausgebreiteten Vennergewalt und den Volksverſammlungen übrig behalten

haben, und das vor den Zeiten der Reformation mit einer weit kräftigern Wirksamkeit verknüpft war, da noch die Sechzehner und Venner aus dem grosen Rath den kleinen ernennen konnten. Dies Vorrecht muste einen grœsern Spielraum verschaffen, als der grose Rath mit Ruhe ertragen konnte. Es wurd ihnen daher gelegentlich wieder abgenommen, und mit dieser Veränderung in ihren Geschæften scheint zugleich der Wirkungskreis des nun nicht mehr von ihnen gewæhlten kleinen Raths an seiner Unbeschrænktheit und Gültigkeit ein merkliches eingebüst zu haben; denn jetzt werden fast alle Geschæfte vor den grosen gebracht, der sich deshalb alle Woche zwey bis dreymal versammlen muss.

Doch besitzt dieser kleine Rath, wie in allen aristokratischen Staaten, noch allein gewisse Theile der ausübenden Macht, wiewol um ein grosses beschrænkter als z. B. in Luzern, Freyburg und Solothurn. Er versammlet sich alle Tage, besorgt die tæglig vorkommenden Polizeygeschæfte, besetzt die Pfarreyen und

alle

alle geistlichen Aemter, wie auch alle bürgerliche Polizeystellen, entscheidet die Kriminalfälle, die keinen bernischen Bürger betreffen, kann Belohnungen, Gnadengelder und andere Ausgaben bis auf 500 Thaler bewilligen; aus seinen Mitteln werden endlich die Gesandten, die Præsidenten der Kollegien und alle vornehme Staatsbedienten gewæhlt; er ergænzet den hohen Rath und bereitet zuletzt diesem die Uebersicht seiner Geschæfte vor. Wenn er daher nur einigermaßen zu einer Harmonie in den Meinungen gelangt, so ist er immer die Entscheidung des grosen Raths zu stimmen vermœgend, und jenes Vorrecht der Ergænzung besonders ist ein Hauptbewegungsgrund, für jede vornehme Familie, in ihm eins ihrer Glieder wirksam zu wünschen. Er hat sieben und zwanzig Mitglieder nehmlich zwey Schultheissen und Seckelmeister, vier Venner, siebenzehn Rathsherren und zwey Heimlicher. Die beyden Schultheissen, wovon der regierende das Haupt des grosen und kleinen Senats zugleich ist, werden, aus einer durch die Venner vorgeschlagenen Anzahl, vom grosen Rath ernant, und wechseln

ſeln in ihren Geſchæften alljæhrlich ab. Die vier Venner genieſsen nur den Schatten ihrer ehemahligen Vorrechte noch, und werden nicht wie ſonſt vom Volk, ſondern gleichfals von dem groſsen Rath beſtimmt, ſo wie die beiden Heimlicher auch nur Abgeordnete von dieſen vorſtellen, und eigentlich dafür ſorgen ſollen, alle ihm nachtheilige Entſchlüſſe des kleinern zu hindern. Ob ſie gleich verbunden ſind und die Vollmacht haben, bey ſolchen Fællen, ſelbſt wider den Willen des Schultheiſsen, ihn zu verſammlen, ſo iſt dieſe Aufſicht doch von geringer Bedeutung, da alle erledigte Stellen des kleinen von dieſen Heimlichern wieder beſetzt werden. Nur allein die Einrichtung, daſs der regierende Schultheiſs dem groſsen Senat ſowol als auch dem kleinen vorſteht, ſcheint jenen von Unternehmungen vor dieſen ſicher zu ſtellen, beſonders da die Verwaltung dieſes Amts auf Zeitlebens ausgedehnt iſt.

Wenn nach dem Abſterben eines Mitgliedes vom kleinen Rath ein Heimlicher die erledigte Stelle erhalten hat, ſo wird zur

Wahl

Wahl eines neuen Heimlicher folgendermaſsen geſchritten. Beyde Ræthe verſammeln ſich, und ſo viel Mitglieder gegenwærtig ſind, ſo viel Kugeln werden in zwey Gefæſse gethan, unter denen für den kleinen Rath drey und für den groſsen ſieben vergoldete, alle übrigen aber ſilbern ſind. Die durch jene vergoldete Kugeln herausgehobnen Mitglieder finden nun hinter einem Vorhang die Verzeichniſſe der Wahlfæhigen, und jeder von ihnen ſchneidet den Namen desjenigen aus, den er zum Heimlicher tüchtig hælt. Sind dieſer Ernannten weniger als zehn, ſo füllen zehn andere durchs Loos, wie oben erwæhlte Mitglieder die beſtimmte Zahl aus. Die Kanditaten nebſt ihren Verwandten müſſen nun abtreten, man klebt ihre Nahmen auf Kæſtchen und beyde Ræthe ziehen wieder Kugeln, unter denen zwey Drittheile vergoldet, und ein Drittheil ſilbern ſind, welches letztere ſeine Zieher von der Wahl ausſchlieſst. Welche die goldnen gezogen haben, werfen ſie in den Kaſten desjenigen, dem ſie ihre Stimmen geben wollen. Alle Kandidaten mit den wenigſten Kugeln læſst man nun wieder herein kommen,

bis

bis auf die viere mit der grœsten Anzahl von Stimmen, um welche man mit zwey goldnen und zwey silbern Kugeln aufs neue looſt. Die ſilbern ſind ausgeſchloſſen, und von den zwey übrigen wird derjenige Heimlicher, welcher bey einem nochmaligen Ballotiren die meiſten Stimmen erhælt. Dies iſt ungefæhr der Hauptgang des Geſchæfts. Um überhaupt wahlfæhig zu ſeyn, muſs übrigens der Kandidat ſchon zehn Iahr im groſsen Rath geſeſſen haben, und noch verheyrathet, oder es doch ſchon geweſen ſeyn.

So unpartheyiſch auch die Vermiſchung des Looſens und Stimmens ſcheint, und ſo nachtheilig die Wirkung dieſer Wahl auch oft für den Rath durch Uebergehung der würdigen Kandidaten ausfallen mag, ſo entſcheidet das letzte Ballotiren doch offenbar für den Begünſtigten. Er kann das Unglück haben, einigemal durch das Loos übergangen zu werden, kann ſich aber doch ſichere Rechnung darauf machen, bey einem dritten oder viertenmal in den Rath zu gelangen, wenn man ihm wohl will; dahingegen, trotz

alles

Digitized by Google

alles Glücks, keiner aus einer gehafsten Familie auf dieſe Art ſeine Rechte geltend zu machen im Stande iſt, weil ihn das letzte Ballotiren dann immer ausſtœſst. Auch müſſen ſich, wenn der Fall eintritt, daſs nicht gleich beym erſten Ernennen die Zahl ausgefüllet wird, die neuernennenden Mitglieder über die erſetzenden Kandidaten vereinigen, welches ebenfals der Unpartheylichkeit etwas benimmt, und es bleiben hierbey der Kabale mehrerer zuſammenhaltender Glieder ſo viel geheime Wege noch offen, daſs ſie ſelten ihren Zweck vorbey geht.

Indeſs ſichert denn doch das letzte Ballotiren und die Bedingung, daſs der Kandidat ſchon zehn Iahr im groſsen Rath geſeſſen haben muſs, und alſo volle Gelegenheit gehabt hat, ſich den ganzen Umfang der Staatsgeſchæfte bekannt zu machen, den kleinen Rath vor ſchlechten Mitgliedern; da man noch überdies immer erwarten muſs, daſs die Ernenner ſich nicht getrauen werden, andere als nur die würdigſten aus den Familien in Vorſchlag zu bringen. Mehrentheils ſind es

ehe-

ehemalige Landvœgte, die mit den Bedürfnissen ihrer Mitbürger also auch von dieser Seite vertraut sind.

Die Bestätigung der obrigkeitlichen Personen geschieht alljährlich in der Passionswoche; am grünen Donnerstag werden die Sechzehner durhs Loos gewählt, und der kleine Rath stellt mit ihnen eine Untersuchung über alle Mitglieder des grossen an. Sollte aber eine Ergænzung von diesen in der Zeit für nothwendig erklært werden, so geschiehet die Wahl der Sechzehner nebst der Untersuchung schon am Mittwoch, und die Ergænzung am Freytag. Am Ostermontage erwæhlt man endlich im Münster, nach vorgelesenen Fundamentalgesetzen und abgelegtem Eyde, den Schultheissen und die vier Venner. Von diesen letztern und den Sechzehnern wird Nachmittags der kleine Rath censirt, und nach abgestattetem Bericht am andern Tage bestætigt. Hierauf fordert dieser durch den Seckelmeister einen neuen Schutzbrief vom grossen Rath, wodurch er daher seine Abhængigkeit von diesen zu erkennen giebt.

giebt. Am Donnerſtage darauf wurden die alten Landvœgte beſtætiget und die erledigten Aemter mit neuen verſehen. So auch die niedrigen Magiſtratsperſonen.

Ehedem wæhlte man alle Iahre einen neuen Schultheiſsen. Da mit dieſem Amte aber eine betræchtliche Aufopferung verknüpft und eine weitlæuftige Ueberſicht der Geſchæfte ihm unentbehrlich iſt, ſo hielt man es für billig und den Staatsangelegenheiten ſelbſt vortheilhafter, dieſe Würde auf Lebenslang zu ertheilen; doch unterbricht der jæhrliche Wechſel des Vorſitzes und der Geſchæfte nebſt der Macht des Raths, im Nothfall die Beſetzung zu ændern, alle nachtheiligen Wirkungen einer lebenslænglich ausgeübten, ſo unbeſchrænkten Gewalt. Der deutſche Seckelmeiſter, welcher auch zugleich in der deutſchen Kammer præſidirt, kann nur auf ſechs Iahre beſtætigt werden, ſo wie der welſche Seckelmeiſter, der ebenfals als Haupt ſeiner Kammer vorſteht. Das Amt der nun im Range hierauf folgenden vier Venner dauert nicht længer als vier Iahr, betrift, wie bey

Anfang ſeiner Stiftung, noch immer die Finanzgeſchæfte, wird aber durch den Vorſitz des Seckelmeiſters dabey in ſehr engen Grænzen gehalten. Auch bilden die Venner, unter dem Vorſitz des nicht regierenden Schultheiſſen, mit den beyden Heimlichern, den Staatsrath.

Man ſiehet hieraus, daſs faſt alle Mitglieder der Regierung an einer Mannigfaltigkeit von Geſchæften Theil nehmen, und in einem beſtændigen Wechſel der Angelegenheiten begriffen ſind. Dieſs iſt theils für die Sicherheit des Staats von ſehr vortheilhaften Folgen, theils um ſo nœthiger, da in Bern (ſo wie in allen gut eingerichteten Republicken), die mit den Aemtern verknüpften Beſoldungen ſo wenig betragen, daſs ſie den Beamten bey mæſsigen Vermœgensumſtænden keine hinreichende Würde geben kœnten. Da aber mit dem Reichthum oder wenigſtens der Wohlhabenheit der am Ruder befindlichen Familien immer die Blüthe des ganzen Staats ſehr innig verknüpft iſt, ſo hat man dieſen noch die Einrichtung hinzugefügt, den erſten

erſten Familien zugleich auf die beſten Landvogteyen Anſprüche zu geben. Dieſs Mittel befeſtigt ſie in einem immer dauernden Wohlſtande, den ſie darinn bey etwa vorgefallener Verſchwendung einzelner Glieder wieder gewinnen kœnnen, und wozu ſie ſchon durch den Patriotiſmus ihrer Ahnen berechtigt worden, die zum Ankauf dieſer Güter in den erſten Zeiten aus ihrem Vermœgen verhæltnilsmæſsig beyſteuerten. Schon das Recht der Billigkeit würde es daher verbieten, alle nachher angekommene Bürger, welche entweder gar nichts, oder doch nur wenig zur Vermehrung der Staatseinkünfte beygetragen haben, im Genuſs derſelben mit den alten Familien vollkommen gleich zu ſtellen. Und überhaupt kann es in einer ſolchen Verfaſſung, wie die Bernſche iſt, bey einer Vertheilung des Einfluſſes, welche auf das Verdienſt der Ahnen zur Gründung des Staats ſich ſtützt, zur allgemeinen Erhaltung nicht gleichgültig ſeyn, ob eine ſolche Familie ſinke, oder ſich aufrecht erhalte. Denn bey der nachher nothwendig erfolgenden Verbindung mehrerer Geſchlechter würde der Ruin einer

von ihnen, wenigſtens die Verarmung mehrerer anderer zur Folge haben. Dieſs aber müſste mit der Zeit dem Staat eine ganz andre Stimmung geben; mehrere reiche Familien des zweyten Bürgerſtandes würden dadurch Gelegenheit erhalten, ſich bis in die beſten Staatsæmter hinauf zu ſchleichen, die Grænze zwiſchen den Klaſſen würde nachgerade immer undeutlicher werden und das Ganze endlich ſich in eine einſeitige Demokratie auflœſen, worin Verdienſte und Verdienſtloſigkeit auf Gewalt und Genuſs gleiche Rechte beſæſſe. Darum iſt die Theilnahme des ganzen Adels, dem Fall einzelner Familien zuvorzukommen, politiſch klug.

In vorigen Zeiten wurden die Landvœgte durch die Mehrheit der Stimmen gewæhlt. Es bedurfte daher, um zu einer ſolchen fetten Præbende zu gelangen, nichts weiter, als daſs man ſich nur Gœnner unter den angeſehnſten Mitgliedern des groſsen Raths erwarb, ihnen dafür eine gute Summe gab, und allenfals auch ſeine und aller Verwandten Stimme verpfændete. Auſſer der

Eifer-

Eiferſucht, welche bey dieſer Einrichtung den ganzen Rath in Factionen ſpaltete, er folgte noch der Nachtheil aus ihr unvermeidlich, daſs die reichſten Familien, welche die grœſsten Mittel zu einer ſolchen klingenden Fürſprache in Hænden hatten, auch immer die eintrægligſten Vogteyen vorwegnahmen, und den verarmten dadurch den Weg verſchloſſen, ſich wieder etwas empor zu heben und eine gleiche Vertheilung des Einfluſſes wieder herzuſtellen. Die Glieder des Raths von geringerer Bedeutung krochen vor den Grofsen, dieſe riſſen dadurch das Ruder mit Ausſchlieſsung aller andern Geſchlechter an ſich, und errichteten in den alten wieder einen neuen Adel, die Erwæhler muſsten überdies verpflichtet ſeyn, die Erwæhlten zu ſchützen, im Fall ſie wegen Ungerechtigkeiten in Anſpruch genommen würden, und hieraus entſtanden die gewaltſamſten Erpreſſungen und Bedrückungen der Unterthanen, welche bis zu einem Grad der Unertræglichkeit endlich hinan ſtiegen, daſs der allgemeine Bauern-Aufruhr von 1653 lange vorauszuſehen war. Da das Amt eines Landvogts nur ſechs Jahr

dauert, alle Polizeygeſchæfte, Einnahme und Verpachtung der Einkünfte, und Entſcheidung aller Civilprozeſſe begreift, ſo muſste das Uebel noch um ſo fürchterlicher werden; alles Recht wurde feil, alle untern Bedienungen wurden verkauft, kein Einwohner hatte mehr Sicherheit, die Landvogteyen wurden endlich als Spekulation angeſehen, ſein Geld zu hohen Zinſen zu nützen. Von allen dieſen Umſtænden gedrængt, faſste der groſse Rath endlich, im Iahr 1710, unter groſsen Widerſtreben einzelner Mitglieder, den Entſchluſs, die Vogteyen inskünftige zu verlooſen, und von dieſem Augenblick datirt ſich der ganze Wohlſtand der Berner, die Gleichheit im Regierungseinfluſs und die Sicherheit der Verfaſſung ſelbſt, die über lang oder kurz in eine vœllige Demokratie auszuarten im Begriff ſtand. Durch die Verænderung dieſes kleinen Umſtandes gewannen alle Staatsverrichtungen, der Bürger gleiche Wirkſamkeit war wieder hergeſtellt, ohne von den grœſsern oder mindern Reichthum allein abhængig zu ſeyn, die Bauern wurden gegen die Hænde der Amtleute ſicherer, und dieſe

nahmen

nahmen ſich der Geſchäfte mit einem vollen Eifer an, weil ihr Intereſſe bey der Verwaltung nun ungleich leiſer ſprechen konnte.

Da überdieſs noch alljährlich alle Lanvœgte vor der Vennerkammer Rechnung ablegen müſſen, ſo kann die Bedrückung der Bauern ſelten verſteckt bleiben. Die Strafgelder ſind mehrentheils durch Verordnungen veſtgeſetzt, und jeder Landmann kann vom Spruch ſeines Amts an den kleinen Rath appelliren, oder ſich ſelbſt über Bedrückung beklagen, der ihm mehrentheils bey den mindeſten Gründen Recht gegen den Landvogt ertheilt. Auch wird dieſer bey Unruhen in Anſpruch genommen. Alle dieſe Umſtænde machen, daſs er mit den Bauern ſehr ſelten nach der Strenge des Rechts verfæhrt, um bey einem Anlaſs in den Herzen derſelben etwas zu Gute zu haben. Und dieſe Milde iſt nun allgemach zu einem Wetteifer unter den regierenden Familien ausgeſchlagen, zu einem Beſtreben, ſich in den Herzen der Unterthanen ein ſolches Denkmal zu ſetzen, das gewœhnlich dann nicht lange mehr ausbleibt,

Digitized by Google

wenn nur die Gesetze diesen erst vor dem andern Extrem bewahren. Die Gelindigkeit hat sich neuerlich besonders in der Milderung jenes Vorrechts der Landvœgte geœusert, dass sie zu einem Anspruch auf einen Theil der Verlassenschaft eines deutschen Einwohners berechtigt; eine Abgabe, die, so gering sie auch ist, doch in vielen Lagen æusserst drücken muss, und überhaupt noch ein trauriges Ueberbleibsel der alten Lehnsverfassung zu seyn scheint, welche sich weit bequemer in eine Abgabe andrer Art würde verwandlen lassen.

Um aber durch die Verloosung der Landvogteyen auch nicht jenen Grundsatz, dass die Familien immer in einem gleichen Wohlstand erhalten werden müssen, untreu zu werden, hat man ihr noch die Einrichtung beygefügt, dass bey einer neuen Besetzung immer die Mitglieder der ælteſten Rathswahl zu einer Ziehung zuerst aufgefordert werden, dass man hierauf, wenn die ælteſten nicht mehr kœnnen oder wollen, sich an die zweyten, und nach diesem an die der

letztern

letztern wendet; alle Kandidaten einer Rathsbesetzung ziehn dann Kugeln, und wer die goldnen bekommt, wird Landvogt. Mitglieder des grosen Raths, welche lange in auswärtigen Diensten gestanden haben, haben das Recht, sich bey ihrer Zurückkunft sogleich eine Landvogtey vorweg zu nehmen, ohne vorher loosen zu dürfen. Gewœhnlich müssen die Mitglieder der zweyten Wahl so lange warten, bis die der ersten sœmmtlich Landvogteyen gehabt haben, weil diese sehr selten, in der Erwartung von vorzüglichern, nur erträgliche fahren lassen.

Diese Gleichheit der Vertheilung der Landvogteyen, bey der Verschiedenheit ihres Wehrts, auch noch von einer andern Seite zu befœrdern, ist die Veranstaltung getroffen, dass eine einzige Person nicht mehrere sehr einträgliche erhalten kann, weil andre verdienstvolle Mœnner dadurch von allen oder doch den guten ausgeschlossen werden müsten. Wer daher eine Landvogtey der ersten Klasse besessen hat, erhælt vom grosen Rath niemals wieder eine sehr einträgliche Bedienung; eine

vom zweyten Range benimt alle Anſprüche auf einen zweyten nehmlichen oder hœhern Ertrag, und in einem Zeitraum von ſechs Iahren überhaupt auf alle andere; diejenigen, welche eine vom dtitten Range gehabt haben, kœnnen ſich zwar wieder um eine derſelben oder der vierten Klaſſe bewerben, aber nur erſt nach ſechs Iahren. Dieſs erhælt ein geheriges Gleichgewicht in den Vermœgensumſtænden der Familien, da die andern Stellen, welche frey ſind, zu wenig betragen, um einen merklichen Unterſchied zwiſchen ihnen zu machen, und wie ſchon angemerkt iſt, die Geſchæfte des Staats ſo ſehr vertheilt ſind, daſs mehrere Aemter erſt ihren Mann zu ernæhren im Stande ſeyn würden.

Dieſe Vertheilung gewæhrt der Regierung noch einen andern Vortheil. Da die Angelegenheiten, ehe ſie an den kleinen Rath und durch dieſen an den groſsen gelangen, eine Menge kleiner Gerichtshœfe durchgehen müſſen; da Bern nicht nur einen Kriegsrath, zwey Appellations-Kammern, ein Stadtgericht, eine deutſche und franzœſiſche Schatzkam-

kammer, ſondern auch eine deutſche und franzœſiſche Holzkammer, eine Iæger- Exulanten- Landſaſſen- Proſelyten- Reformations- Kammer, eine Fiſch- und Fleiſchtaxe- und noch mehrere andere Kommiſſionen beſitzt, ſo werden dadurch für den noch nicht rathsfæhigen jungen Adel eine Menge von Stellen eræfnet, welche ihn in die Geheimniſſe der Arbeit einweihen und ſo zu den hœhern Staatsgeſchæften allmæhlig vorbereiten. Was der Gang der Verrichtungen durch dieſe Zertheilung auch etwa an Geſchwindigkeit verliert, muſs er dafür an Richtigkeit gewinnen, weil die Aufmerkſamkeit eines einzelnen Mannes auf ein einziges Geſchæft dieſem letztern nicht anders als ſehr vortheilhaft ſeyn kann.

Noch eine andre ſehr ſeltſame Einrichtung in Bern dienet zu dem nehmlichen Zweck. Dieſs iſt der ſogenante *æuſsere Stand.* Eine Anzahl junger Bürger, die zu Anſprüchen auf Theilnehmung an Staats- Angelegenheiten noch zu jung ſind, ſtehen in einer Verbindung, welche ein Mignatur-

ge-

gemælde der Staatsverfaſſung, alle ihre Angelegenheiten und die Verwicklung der Geſchæfte in allen ihren Nüancen nachahmt. Sie haben ihren groſsen und kleinen Rath, zwey Schultheiſſen, ihre Seckelmeiſter, Venner und Sechzehner, und auſſerdem noch einen Stadthalter von Habsburg, der bey Kriegsübungen die Stelle eines Generals vertritt. Alle werden auf die gewœhnliche Art mit den gewœhnlichen Zeremonien gewæhlt. Das Amt eines regierenden Schultheiſſen wird ſehr ſorgfæltig verwaltet, und iſt mit einem betræchtlichen Aufwand verknüpft, wofür er den Vorzug hat, bey der Wahl des groſsen Raths, ohne weitere Empfehlung, ſogleich angenommen zu werden. Auch haben ſie 120 Landvogteyen zu vergeben, welche aber nur in verfallnen Schlœſſern und Türmern alter Ritterſitze beſtehn. Dieſer æuſsere Stand ſcheint in den Zeiten der Herzoge von Zæhringen, oder vielleicht in der Schlacht zu Morat ſeine Entſtehung erhalten zu haben.

Alle jene Einrichtungen, beſonders in der Vertheilung der Landvogteyen, zwecken darauf

darauf ab', dem Staat hinreichende Einkünfte zu ſichern. Die Verwaltung der Finanzen iſt der Probeſtein jeder ariſtokratiſchen Verfaſſung. Irgend ein Uebergewicht in den herrſchenden Familien macht ſich bald in ihrer Bereicherung aus dem Schatz des Staats bemerklich, wodurch ſie alle andere niederdrückt. Durch jene Oekonomie, und vorzüglich durch die ſparſame Verknüpfung der Einkünfte mit den eigentlichen Staatsbedienungen, welche zuſammen nicht zwanzigtauſend Thaler betragen, hat ſich Bern den Vorzug erworben, ſeit mehreren Jahrhunderten nicht nur die Auflagen nicht vergrœſsert und vermehrt, ſondern noch dazu, bey den anſehnlich geſtiegenen Ausgaben, ſich einen beträchtlichen Schatz geſammlet zu haben.

Die Domainen, der Zehndte und der Grundzinſs machen die Hauptquelle der Einkünfte. Sie betragen zuſammen in den deutſchen Lændern ohngefehr ſechzigtauſend Thaler und in den franzœſiſchen beynahe an vierzigtauſend. Die Einwohner des Waatlandes haben auſſerdem noch eine Abgabe bey den

Ver-

Verkauf ihrer Beſitzungen zu entrichten, welches bey den adelichen Lehnsgütern den ſechſten, bey den andern den zehndten Theil des Kaufpreiſes betrægt. Das iſt gleichſam nur das Geld für die neue Belehnung. Denn, ob ſich der Staat gleich an die Verkæufer hælt, ſo fællt doch natürlich dem Kæufer die Summe zur Laſt. Indeſs ſind nicht alle Güter dieſem Recht unterworfen. Aber ob die Regierung gleich nicht leicht ihre Domainen erweitert, welches ſonſt dem Verhæltniſs des Bürgers zum groſsen Rath ganz entgegen ſeyn muſste, ſo kauft ſie dies Recht doch ſo oft an ſich als ſie nur kann. Der Zehndte wird an den Meiſtbietenden œffentlich verkauft.

Eine andere Quelle der Einkünfte liegt in den Zœllen, welche überhaupt mæſſiger ſind, als ſonſt in einer ſchweizeriſchen Republik. Hierzu kommt noch die Verpachtung der Poſten, neben einigen andern kleinen Gefællen, welche zuſammen etwa 50000 Thaler austragen mœgen. Die Hauptrenten aber zieht der Staat endlich von dem Salzmonopol,

nopol, das wohl jährlich 100,000 Thaler einbringt, weil es sich über alle Bewohner als ein unumgängliches Bedürfniss gleich erstreckt. Der Staat übernimmt, zu einem mässigen Preise das Salz zu allen Zeiten zu schaffen, und man sieht, dass dies Monopol dem Bürger viel vortheilhafter seyn muss, als ein allgemeiner Vertrieb in den Händen der Kaufleute; den Vortheil ungerechnet, den das Land überhaupt dadurch gewinnt, dass der Staat die Quantität in Burgund, Lothringen und Bayern im Ganzen nimmt, und es deshalb weit wohlfeiler erhält, als wenn einzelne Personen es aufkaufen. Dadurch wird er auch in den Stand gesetzt, zu jeder Zeit den nemlichen mässigen Preis zu halten, welches der Privatmann nicht immer würde im Stande seyn.

Der letzte Hauptzweig sind endlich die Zinsen von den gesammleten Kapitalien, welche man damals beylegte, ehe man auf allgemeine nützliche Anstalten zu denken hatte, welche jetzt einen grossen Theil der Einkünfte wegnehmen. Diese Zinsen besonders ma-

machen es mœglich, die Auflagen sich immer gleich zu erhalten und ungeachtet des grosen mit verschiedenen Aemtern (z. B. Gesandschaften) neuerlich verknüpften Aufwandes, ungeachtet der zahlreichen Wohlthaten, welche der Staat dem Bürger selbst einzeln zufliesen läst, noch manches Iahr eine ansehnliche Summe zurück zu legen. Nur zuweilen wird diese Vermehrung des Schatzes, der an beynahe siebentehalb Millionen Thaler gestiegen, zum Theil in England in der Bank liegt, zum Theil an auswærtige Fürsten verliehen ist, durch einige ausserordentliche Abgaben durch besondere Gesandschaften, Kriege, Erhaltung stehender Heere, Aufkauf auslændischer Früchte in theuren Iahren etc., unterbrochen.

Solche Veranstaltungen und die Milde der Beherrschung sind es gewesen, welche von jeher den Einwohner von Bern so glücklich gemacht haben, dals er die Regierungsform mit Leib und Leben vertheidigen würde. Kein Kanton hat solche begüterte Bauern als Bern, und noch mehr, in keinem herrscht

ein

ein so allgemeiner Ueberfluſs als hier. Von der Regierung sowol gegen alle Bedrückungen, als selbst gegen zufällige Uebel geschützt, welchen sie immer sogleich aus ihrem Schatz oder durch Subscribtionen abzuhelfen sucht, fällt es ihnen nicht ein, eine Veränderung zu wünschen; und wenige Republicken werden von einem so ununterbrochnen innern Frieden wiſſen, als Bern. Nur die tolle Unternehmung des Gottfried Kühn und Gabriel Funter, welche 1749 eine Verschwœrung anfingen, ſtœrte die Ruhe in der neuern Geschichte eine kurze Zeit hindurch, welche aber bald durch die Hinrichtung dreyer Rædelsführer hergestellt war. Alle Theilnehmer waren überhaupt kaſſirte Leute, welche mit der Regierung unzufrieden waren, weil sie sich selbst zu Grunde gerichtet hatten, und ihre Unternehmung so abgeschmackt anlegten, daſs es ein Wunder war, wie sie noch so weit gedeihen konnte. Die sanfte Regierung erſtreckt sich auch auf alle eroberte und ihr auswœrtig unterworfne Lænder so sehr, daſs die Bewohner derselben unter die glüklichſten

Europa's mit Recht ſich zæhlen kœnnen, und allein ein wahnſinniger Major Davel konnte auf den Einfall gerathen, ſie einer dieſer Herrſchaften zu berauben; eine Begebenheit, die zu merkwürdig iſt, als daſs ich ſie hier übergehen ſollte.

Iohann Daniel Abraham Davel war zu Cuilly im Iahr 1669 gebohren. Da ſein Vater ein Prediger, ſeine frühe Neigung zum Soldatenſtand wahrnahm, ſo ſchickte er ihn anfangs nach Piemont, wo er kurz nachher Fæhndrich wurde. Hierauf diente er in Holland unter dem Regiment Saconnay, dann bey dem Regiment Spaar, und hielt ſich bey dem 1712 in der Schweiz ausbrechenden Kriege ſo brav, daſs ihn der Rath von Bern nich nur in Abſicht ſeiner Güter, eine vœllige Befreyung von Abgaben und eine anſehnliche Penſion zugeſtand, ſondern ihm auch die Stelle eines Majors, welche zu gewiſſen Zeiten das Volk im Wattlande aufbieten und muſtern muſten, nebſt einer Kreiskompagnie übergab.

Auf

Auf einmal fiel es dieſem Mann ein: Er ſey von Gott berufen, das Pays de Vaud von Bern zu befreyen und einen vierzehndten Kanton daraus zu machen; er wartete klüglich das Oſterfeſt 1723 ab, wo die Landvœgte nach Bern muſten, um ſich in ihren Würden neu beſtætigen zu laſſen, und kam um die Zeit mit ſeinem Plan zum Vorſchein.

Nachdem er von allen Kanzeln ſeines Gebiets hatte ableſen laſſen, daſs am 29ſten Mærz Morgens um 5 Uhr ſich die ſæmtliche Mannſchaft zu Cuilly, mit Ober- und Untergewehr wohl verſehen, einfinden ſollte, und man ihm Folge leiſtete, begab Davel ſich um die beſtimmte Zeit dahin, ſonderte aus dem ganzen Trup drey Kompagnien, überhaupt 100 Fuſsgænger, 50 Grenadier, und 12 Dragoner, unter dem Vorwand geheimer Befehle, ab, und erſchien mit ihnen den 31ſten Mærz Abends plœtzlich in Lauſanne.

Zwar waren hier ſchon vorher einige verwirrte Gerüchte von dieſem ſeltſamen Zug angelanget; man war indeſs ruhig geweſen, weil

man nicht daraus klug werden konnte, und daher geneigt wurde, die ganze Sache für ein Mährchen zu halten. Aber kaum erſchien Davel an der Spitze ſeiner Soldaten in den Thoren, als die ganze Stadt in das æuſſerſte Schrecken gerieth. Die Bürger vermutheten eine Verſchwœrung, die man im Entſtehn erſticken wollte, und ſchloſſen ſich ſorgfæltig in ihren Hæuſern ein; alle Gewœlber wurden verriegelt; die Magiſtratsperſonen, welche noch an ihren Tafeln ſaſsen, rannten gegen einander, und die Beſtürzung vermehrte ſich, als der Küſter an einer Kirche auf den Einfall kam, Sturm zu læuten. Auf das Zeichen ſtrœmten alle Bürger wieder aus ihren Hæuſern hervor. Der Rath lief eiligſt auf dem Rathhauſe zuſammen; alles war in einer um ſo entſetzlichern Verlegenheit, weil niemand wuſste, worüber er eigentlich erſchrecken, und wohin er ſich zuerſt wenden ſollte. Davel zog unter dieſem allgemeinen Schrecken ruhig mitten durch die beſtürzten Bürger hin, führte ſeine Leute auf den Kirchhof, und ſtellte ſie daſelbſt in eine fœrmliche Schlachtordnung.

Hierauf

Hierauf ging er auf das Rathhaus, wo der ganze Magiſtrat nun endlich der kommenden Dinge harrte, und verlangte den Seckelmeiſter Milot, der in der Abweſenheit des Bürgermeiſters von Kruſaz præſidirte, und den Kontroleur Kruſaz, Sohn dieſes Mannes als ſeinen alten Freund, zu ſprechen. Dieſe kamen ſogleich zu ihm und fragten ihn um die Urſache ſeiner unvermutheten Erſcheinung. Nachdem er ſie umarmt und gebeten hatte, ihn ruhig anzuhœren, erœffnete er ihnen ſeinen Plan, übergab ihnen eine Schrift an den Magiſtrat, und ein Manifeſt, worin er eine Menge von Regierungsfehlern des Berner Raths anzeigte und rügte; und da dieſe beyden Herren aus ſeinen Manifeſten und ihm ſelbſt noch nicht recht klug werden konnten, ſetzte er noch hinzu: „Ich bin mit meinem Volk darum hier her gekommen, um euch einzuladen, das berniſche Ioch abzuſchütteln und euch frey zu machen; ich bin Willens, das ganze Pais de Vaud zu bewaffnen und die Grænzen des Berner Gebiets bey der Brücke von Gumien zu ſetzen. Von da aus will ich dem Berner Rath ein Manifeſt

überſchicken, und ihm erklären, daſs wir ſeiner Oberherrſchaft müde, und nicht länger ihm unterthan ſeyn wollen. Ich ermahne euch, meine Freunde, dieſen Augenblick nicht entwiſchen zu laſſen, ſondern mich nach eurem beſten Vermœgen zu unterſtützen.„

Dieſer Antrag ſetzte dieſe beyden Mænner in die æuſſerordentlichſte Beſtürzung, beſonders da ſie nicht wuſsten, wie viel er ſelbſt ſchon zur Unterſtützung ſeines Plans beſitze; doch waren ſie fein genug, ihm ihren Abſcheu nicht merken zu laſſen, umarmten ihn, lobten ſeinen edlen Freyheitsgeiſt, und ſetzten hinzu, daſs er ihnen erlauben mœgte, im Rath, der zum Glück gerade verſammlet ſey, die Sache ſogleich zum Vortrag zu bringen. Sie gingen, und baten ihn, ſo lange zu warten.

Kaum war Herr Milot wieder in der Rathsſtube, als er die ſæmmtlichen Ræthe erſuchte: Ihren Eid der Treue gegen die Herren von Bern in ſeine Hænde abzulegen, und ihm

ihm Geheimhaltung deſſen zu verſprechen, was er ihnen jetzt ſagen werde. Dies geſchah ſogleich, und hierauf entdeckte er ihnen den ganzen Antrag. Der Rath rief den Major nun ſelbſt herein. Davel trat ſehr vergnügt auf ſie zu, übergab ihnen ſeine Schrift mit dem Manifeſt, und ſetzte ſeinem Vortrag noch die Bitte hinzu, ihn doch ſogleich zum Befehlshaber ihrer Truppen zu machen, und dann nicht mehr an der Ausführung ſeines Vorhabens zu zweifeln, wozu er ihnen im voraus Glück wünſchte.

Man ſammlete ſich von ſeinem Schrecken wieder ſo weit, ihn mit einer Menge von Fragen aufzuhalten, um ſich zu ſtellen, als nähme man einen herzlichen Antheil an ſeiner Unternehmung und wollte ihn mit allen Kräften unterſtützen; nur müſſe man, um bey der Wichtigkeit der Sache nichts zu überſehen, ſorgfältige Ueberlegungen anſtellen, deren Reſultate man ihm morgen anzeigen wolle. Davel lieſs ſich ruhig täuſchen und ging voller Freuden hinweg.

Indeſs war der Rath in keiner geringen Beſorgniſs. Man konnte ſich nicht einbilden, daſs ein einziger Mann Muth genug habe, ſich auf ein ſolches Vorhaben allein einzulaſſen, und ohne anderer Unterſtützung verſichert zu ſeyn. Man berathſchlagte ſich zwey Stunden lang ohne zu einem feſten Entſchluſs zu gelangen. Endlich fand man für nœthig, einen Expreſſen nach Bern zu ſchicken. Der Herr von Savary reiſte auf der Stelle in dieſer Qualitæt mit einem kurzen ſchriftlichen Bericht, abends zwiſchen 4 und 5 Uhr ab, und man beſchloſs, indeſs alles zu thun, um ſich Davels Perſon zu bemæchtigen.

Doch war dieſs nichts leichtes. Denn man wuſste nicht, in wiefern Davels Officier auch Mitſchuldige ſeines Plans waren. Die Stadt war von Militz entblœſst, und es war nicht rathſam, die mindeſte Gewalt zu gebrauchen, da man die Truppen aus der Nachbarſchaft nicht in einer ſo groſsen Geſchwindigkeit zuſammen zu ziehen im Stande war. Deswegen hielt man es für das Beſte,

ſich

Digitized by Google

ſich zu ſtellen, als ſey man für Davels Projekt. Man lieſs ihm ſagen, er ſey hier in der Stadt mit ſeinen Abſichten willkommen, und man wolle alles thun, um ihm thætliche Hülfe zu leiſten; auch würden alle Anſtalten zu ſeiner und ſeiner Mannſchaft Bewirthung getroffen werden.

Unterdeſſen lieſs man alle zum Lauſanner Gebiet gehœrige Truppen in der Stille zuſammenziehen, und erklærte dem Major, dieſs geſchehe nur, um ſie ſogleich mit den ſeinigen verbinden zu kœnnen. Dieſe aber legte man theils in die Vorſtædte, theils zerſtreuete man ſie in die entlegenſten Quartiere der Stadt, um ihren Zuſammenhang unter ſich ſelbſt aufzuheben. Die Landmilitz hatte hingegen Befehl, ſich bey Nacht bewafnet vor die Stadtthore zu begeben, die man verſchloſs und mit Bürgern beſetzte.

Hierauf wurde noch an demſelben Abend ein groſses Gaſtmahl veranſtaltet, wozu Davel und ſeine beyden vornehmſten Officire gzogen wurden, welche aber den Major

begleitet hatten, ohne von ſeinem Vorhaben das geringſte zu ahnden. Man verſuchte alles, ihnen durch Wein und Frœlichkeiten die Kœpfe ſchwer zu machen; vier Rathsherren ſaſsen beſtændig bey ihnen, unter dem Vorwand einer beſondern Ehrenbezeigung, aber eigentlich in der Abſicht, keinen aus den Augen zu laſſen, weil man alle als gleichſchuldig anſah Drey von dieſen boten ihnen nachher Quartier für die Nacht mit allen Bequemlichkeiten an, die ſie nur aufbringen kœnnten, und nahmen ſie mit ſich. Der Abend war æuſſerſt vergnügt unter Freunſchaftsbezeigungen verfloſſen. Davel ſchied ganz entzückt über die günſtige Aufnahme ſeines Projekts aus der Geſellſchaft, und die beyden Officiere fügten ſich in die Liebkoſungen, ohne ihren Grund zu verſtehen.

Vierzig Mann warfen ſich indeſs in das Schloſs, und zogen die Fallbrücken auf. Die ganze Nacht ward unter Wachen verbracht. Die Beyſitzer der Landvogteygerichte waren ſelbſt gegenwærtig, alle Flinten die man vorfand, wurden geladen, alle Munition

nition, die noch übrig war, zuſammen geſucht und vertheilt. Man ſetzte ſich in den beſten Vertheidigungszuſtand. In der Vorſtadt bewirthete man die Unterofficier Davels auf gleiche Weiſe, und behielt ſie hier aus Vorſicht im Quartier, um ſie im Fall eines Aufſtandes von der Stadt abzuſchneiden.

Nachdem Herr Milot Davels Manifeſt abgeſchrieben und den ganzen Vorgang aufgeſetzt hatte, ſchickte er Donnerſtags am 1ſten April mit allen bey Davel gefundenen Pappieren, einen zweyten Kurier nach Bern. Der Magiſtrat war die ganze Nacht auf dem Rathhauſe verſammlet geblieben, um im Nothfall ſogleich ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, und die zuſammen berufene Militz hatte ſich ſo ſchnell in Bewegung geſetzt, daſs um zwey Uhr nach Mitternacht ſchon 800 Mann, um vier Uhr Morgens 1500 Mann, vor den Thoren lagen, die ganz unbemerkt in die Stadt hinein zogen. Hier ſelbſt war noch alles in der ängſtlichſten Erwartung, der Soldat fragte den Bürger, was er hier ſollte? und der Bürger, eben ſo unwiſſend, gab ihm die Frage zurück.

rück. Alles rannte halb nærriſch die Nacht auf den Straſsen umher, die meiſten Bürger pakten ihre beſten Sachen ein, andere vergruben ihre Schætze oder ſich ſelbſt und ihre Familien in die tiefſten Keller. Man ſah voll Angſt dem anbrechenden Morgen entgegen. Ieder neue Zug halb ſchlaftrunkner Soldaten vermehrte das Schrecken, und die Eilfertigkeit der Rathsglieder, welche von einem Hauſe zum andern, und dann wieder zum Stadthauſe zuſammen liefen, brachte die Verwirrung aufs hœchſte.

Nicht ruhiger war am andern Tage der Vorgang in Bern. Schon um neun Uhr Morgens langte Herr von Savary daſelbſt an. Noch ganz in Reiſekleidern, begab er ſich in hœchſter Eil auf das Rathhaus, wo er den Rath, mit Beſetzungen der Landvogteyen beſchæftigt, antraf. Nachdem er ſeinen Bericht abgeſtattet hatte, ſchob dieſer das Wahlgeſchæft ſogleich auf, und beſchloſs, daſs der Seckelmeiſter und Oberkommendant des Waatlandes, Herr von Wattenweil, ſogleich mit einigen Offizieren nach Laufanne mit der Vollmacht

zu

zu allem abgehen ſollte, was er zur Dæmpfung des Aufruhrs für gut hielt Noch an demſelben Tage reiſste er mit dreiſſig Offizieren und Edelleuten, und dem Befehl ab, alle Truppen an ſich zu ziehn, alle Bauern zu bewaffnen und ſich der Schlœſſer zu verſichern; denn man vermuthete nichts weniger, als die Rebellion ſchon allgemein ausgebrochen, und das ganze Land bereits in vollen Flammen zu finden. Die deutſchen Landvœgte von Bern erhielten Befehl, ihre Schlœſſer wohl zu verwahren und ihre Unterthanen zu rüſten. Dieſs ward auch allen Beamten des Waatlandes gemeldet, und alles reiſste noch am ſelbigen Abend zu ſeinen Beſtimmungsœrtern ab. Hierauf ward dem Kriegesrath von Bern anbefohlen, ſchleunige Anſtalten zu einem groſſen Auszuge zu treffen. Alle Eidgenoſſiſchen und zugewandten Oerter bekamen Nachricht hiervon, und wurden gebeten dem Staat Bern im Nothfall hülfreiche Hand zu leiſten. Auch die deutſchen Unterthanen wurden ermahnt, ſich zu ſammlen und für ihr Vaterland zu fechten. Alles war im hœchſten Aufruhr, in der unruhvolleſten Beklemmung.

Die

Die Bauern liefen von den Feldern zuſammen, von den Bergen ſtürzten ſich die Hirten herab; man wuſste nicht, wo man zuerſt zu greifen, wohin man ſich zu erſt wenden ſollte.

Davel hatte ſich nach dem Gaſtmahl ruhig zu Bette gelegt, und ſchlief, vom Wein, der Hœflichkeit ſeiner Wirthe und den ſüſsen Ausſichten berauſcht, ſehr bald ein. Morgens früh ward an ſeiner Thür gepocht. Er ſtand auf und œfnete ſie. Es waren einige Deputirte vom Rath, die mit ihm näher zu ſprechen wünſchten. Kaum aber hatte man ſich geſetzt und den Mund geœfnet, ſo trat ein Officier mit 16 Mann in das Zimmer, und foderte dem Major ſeinen Degen ab. In dem Augenblicke hœrete dieſer auch das unruhige Geræuſch auf der Straſse; er ging an das Fenſter, und da er ſein Haus mit Soldaten umgeben fand, ward er beſtürzt und lieſs den Kopf ſinken. Bald faſste er ſich wieder, gab dem Officier ruhig ſeinen Degen, und ſagte, ach! ich ſehe wohl, daſs ich bey dieſer Unternehmung das Schlachtopfer ſeyn werde; doch hoffe ich dadurch meinem Vaterlande

eini-

einigermafsen genützt zu haben. Ohne Bekümmernifs liefs er sich hierauf gefangen nehmen und ward durch Nebenwege in ein Gefängnifs auf dem Schlosse geführt, wo man ihm Hände und Füfse fesselte. Hierbey und auch bey den Fragen des Landvogteygerichts behielt er immer den nehmlichen Gleichmuth; er antwortete, dafs er keine Theilnehmer habe, dafs weder Officier noch Soldaten etwas von seinem Vorhaben wüfsten, und er in der Ungewifsheit niemanden habe in Gefahr setzen wollen.

Man versammelte hierauf seine mitgebrachten. Soldaten, befahl ihnen nebst den Unterofficieren nach Hause zu gehen. Sie waren alle sehr verwundert, zu hœren, dafs ihr Anführer sie zu einer Rebellion habe verleiten wollen; einige fluchten ihm, andre beweinten ihn. Sie waren alle ganz ohne Munition. Nur der beyden Officiere bemæchtigte man sich, die sich für vœllig unschuldig und unwissend erklærten.

Dieser Vorgang nebst der Nachricht von der hergestellten Ruhe ward bald in Bern

und

und der umliegenden Gegend bekannt. Dieſs beſænftigte die Gemüther, die Kriegsanſtalten wurden eingeſtellt, und die Bürger kehrten zu ihrer Arbeit zurück. Am Sonnabend und Sonntag wurde Herr von Wattweil von den Tribunælen und dem Adel bekomplimentirt, und ihm die feierlichſte Verſicherung der Treue gegen den Stand Bern gegeben, dafür gab er ihnen einen Brief vom hohen Rath, worin dieſer ihre Treue und Klugheit dankbarlichſt lobte. Da man ſah, daſs nichts weiter zu befürchten ſey, dankte man die fremden Truppen ab, und lieſs nur das Schloſs noch beſetzt.

Man nahm nun den Major Davel vor, und fand bald, daſs er im Kopfe verwirrt ſey. Denn er behauptete, alles auf gœttlichen Befehl unternommen zu haben. Da er aber als ein Mann von Edelmuth, Unerſchrockenheit, und groſsen Erfahrungen im Kriegsweſen bekannt war; da er ſonſt mit groſser Faſſung und Vernunft ſprach: ſo glaubte man, er ſtelle ſich nur ſo, um die Unterſuchung zu tæuſchen. Man brachte ihn daher auf die Folter,

um

um seine Mitschuldigen zu erfahren. Er hielt sie geduldig aus. Bey jeder neuen Marter sagte er: „das ist unerhört schmerzhaft!„ aber er nannte keinen. Er hœrte alle Vorstellungen und Vorwürfe mit derselben Gelassenheit an, aber ohne sich von seinen Ideen im mindesten zu entfernen. Nachdem man seine Oberoffizier für unschuldig erkannt und losgelassen hatte, schritt man zu seinem Endurtheil, das dahin ausfiel, den Kopf zu verlieren. Er vernahm dieses mit der æussersten Ruhe, und starb so, in der Ueberzeugung von seiner Unschuld, auf dem Schaffot. Als man ihm vor der Execution noch vorstellte, wie es nœthig sey, vorher seinen Feinden zu verzeihen, antwortete er mit der rührendsten Sanftmuth und Thrænen im Auge: „Ich habe in der ganzen Welt keinen Feind.„

So starb ein edler Mann, beweint von allen, die ihn kannten, von seinen Soldaten angebetet, im Bewustseyn seiner Schuldlosigkeit, nur von einer einzigen Schwærmerey irre geleitet, welche ihn unter andern Umstænden gros, und auf einem andern Wege seinem Va-

terlande unendlich nutzbar gemacht haben würde.

Bey dieſer Gelegenheit entwickelte ſich zugleich die Verfaſſung des Berniſchen Kriegsſtaats ſehr deutlich. Da die Eidgenoſſenſchaft überhaupt keine ſtehende Truppen unterhält, und jeden Bürger dringende Anläſſe verpflichten, ſelbſt ins Feld zu gehen, ſo iſt bey dieſen ſchnellentſtehenden Armeen freylich kein Schatten der Ordnung regulirter Miliz. Aber die Berniſche Kriegsverfaſſung iſt doch immer mehr als ertræglich, und in einem beſſern Zuſtand, als die Umſtænde nur erwarten laſſen. Die jungen Landleute bilden ſich meiſtens in fremden Kriegsdienſten zu einer Regelmæſſigkeit, und machen nachher den beſten Theil der Armee aus. Denn beiahrte Bürger, lange an einheimiſche Gegenſtænde gewœhnt, und mit den Bequemlichkeiten eines reichen Auskommens bekannt, müſſen freylich jeden Feldzug ſehr beſchwerlich finden, der ſie von ihrem Heerde entfernt. Die Milde einer republikaniſchen Verfaſſung muſs ſich noch dazu aller

ſtren-

ſtrengen Mittel enthalten, und die Verbindung der Gemeinen mit den Offiziern, welche trauliche Nachbarsleute ſind, unterdrückt jede Idee einer Subordination.

Daraus leuchtet es ein, daſs aller Muth der Schweizer, Leib und Leben zu ſchützen, alle ihre perſœnliche Tapferkeit, im Nothfall den hærteſten Umſtænden zu trotzen, ihre Kraft, Gefahren leicht zu überwinden, daſs ſelbſt die Lage ihres Landes ſie nicht mehr ſichern würde, einem habſüchtigen Nachbar in die Hænde zu fallen. Man verſteht jetzt beſſer den Gebirgkrieg zu führen als in den Zeiten der Burgunder. Nichts kœnnte hinreichen, gegen die Zucht und den Muth ſich zu erhalten, den ihnen eine regulirte Armee entgegen ſetzen würde. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, daſs beweibte Soldaten die beſſern ſind. Die Grauſamkeit und wirkliche Hærte, welche von Führung des Kriegs niemals zu trennen iſt, und zum glücklichen Ausſchlag ihren Theil immer beytrægt, muſs allen Bürgern gænzlich fehlen, welche ihr Herz zu Hauſe haben,

und mit dem Wohlſeyn von Abweſenden ſich unaufhœrlich beſchæftigen. Dieſs bildet die ſchreckloſe Gelindigkeit, zerſtreut den unendlich wirkſamen Eſprit de Corps, und wird niemals durch die wilde Tapferkeit erſetzt, welche blos Vaterlandsliebe und Zærtlichkeit für die Seinigen einflœſst. Iede enge Familienverbindung macht das Band lockerer, welches das Ganze zuſammen hælt, und es mag gewiſs zu den Hauptgründen gehœren, welche die Aufhebung des Cœlibats behindern, daſs der Antheil an ihrer Familie der Anhængigkeit der Geiſtlichen an ihrer Kirche von der alten Stærke kaum den Schein laſſen würde. Das widerſtreitende Intereſſe eiferſüchtiger Nachbarn, und der geringe Vortheil, den eine auswærtige Macht aus ihrem Beſitz zu ziehn im Stande wære, ſcheint daher die Eidgenoſſenſchaft bisher noch in ihrem Zuſammenhang und ihrer Verfaſſung erhalten zu haben.

In einem ſolchen Staat, wo die Bürger nicht wiſſen und glauben, daſs ſie eine erworbene militairiſche Geſchicklichkeit jemals gebrau-

gebrauchen werden, entarten überdiefs noch die Kriegsübungen, welche den Truppen allein Veſtigkeit und Zuſammenhang geben, zu bloſsen Spielereyen, mit denen man ſeine Sonntage feyert, und ſich an hohen Feſten beluſtigt. Alles was zwiſchen 16 und 60 Jahren ſteht, iſt im Nothfall Soldat, und da weder Alter noch Stand den Anführer beſtimmen, ſo trægt es ſich bisweilen zu, dafs ein alter wohlhabender Bauer unter dem Oberbefehl eines jungen zwanzigjæhrigen Burſchen ſteht, den er ehemals auf den Armen getragen zu haben ſich recht gut noch erinnert. Ein anderer Haufe muthwilliger Jungen gehorcht einem Greiſe, der vielleicht heute ſeinen Pflug zum erſtenmale mit dem Kommandoſtab vertauſcht hat. Beydes kann einer Subordination nicht zutræglich ſeyn. Zwar ſoll ein jeder ſtreitbarer Mann mit Waffen und einer vollſtændigen Montur verſehen ſeyn: dieſe aber werden beyde, auſſer ihrer ordentlichen Beſtimmung, ſo vielfæltig gebraucht, dafs ſie am Ende, wie dies die alljæhrigen Muſterungen ausweiſen, gar nicht mehr zuſammenpaſſen, und ſelbſt den Theilnehmern das Ganze

lächerlich machen; und der Muth, die Schwärmereyen, das Zuſammenhalten, welche über Kleinigkeiten hinweg ſehen, finden ſich niemals in den Zeiten der Wohlhabenheit eines Volks, ſondern allein in dem Zeitpunkt, der die Bedürfniſſe der Anſtändigkeit den Bedürfniſſen der Erhaltung nachſetzt, oder wo Anmuth jene erſten noch gar nicht hat aufkommen laſſen. Nur, wie geſagt, die auswärtigen Dienſte, mit ihrer Erfahrung und erworbnen Gelenkſamkeit, erhalten die Truppen noch in einiger Ordnung, und das Ausland tauſcht die Entvœlkerung und das Verderbniſs der hœhern Stænde mit einigen Begriffen ſoldatiſcher Ehre um, welche die Zurückkommenden zu Anführern ihrer Brüder tauglich machen. Dies hat man in Bern ſo benutzt, daſs man die Majors, welche zu den Muſterungen alljæhrlich ins Land geſchickt werden, aus dem Corps gedienter Offiziere nimmt.

Obgleich eine Unterſuchung über das Militær eigentlich nicht in die Beſtimmung einer Staatsverfaſſung gehœrt, ſo hab ich doch ſeine Stærke und Schwæche angeben müſſen, um

um auszumachen, in wiefern ſich dieſe beym Nothfall durch jenes zu ſichern im Stande ſey. Der Kriegsrath zu Bern würde nach dieſer Ueberſicht, vermœge ſeiner Einrichtung und einem Zuſammenhange mit den hœchſten Befehlshabern, ſich wohl gegen kleine Angriffe von auſsen (denn von groſsen, welche den ganzen Bund erſchüttern, kann die Rede nicht ſeyn,) ſchützen kœnnen; ſchwerlich aber gegen eine innere Revolution, welche bald eine ganz andere Ordnung, als er feſtſtellt, einführen, und ganz andere Befehlshaber beſtimmen würde, als er angeſetzt hat.

Auſser der verwirrten ſoldatiſchen Verfaſſung aller Republiken, iſt noch die Oligarchie ein Fehler, der jeder Ariſtokratie mehr oder weniger eigen iſt; ein Fehler, der für Bern weit mehr Nachtheiliges haben kann, als für mehrere andere Staaten der Art. Zwar zieht man zuweilen angeſehne Familien aus dem nicht regierenden Stande in den regierenden hinauf; der Zuwachs iſt aber immer ſtark genug, den Verluſt zu erſetzen. Da die An-

Digitized by Google

zahl der zum Rath nothwendigen Perſonen immer ſich gleich bleibt, ſo müſſen, wenn regierende Familien ausſterben und nicht erſetzt werden, die übriggebliebenen nachgerade dazu mehr Mitglieder hergeben, und es kœnnten dadurch gefæhrliche Faktionen entſtehen; aber die Nachtheile, die man hiervon befürchtet, ſind ſo groſs nicht, als man ſich vorſtellt. Denn das ganze Korps der Ariſtokratie wird um nichts mæchtiger, wenn ſich die Anzahl der Partheien vermehrt, die ein wachſender Einfluſs der Geſchlechter immer zunehmen macht. Dies zeigt die Verfaſſung von Solothurn und Luzern unwiderſprechlich. Und der allenfals mœgliche Schade würde nur aus dem Zwiſt der Glieder herzuleiten ſeyn, der im Rath manchen heilſamen Entſchluſs hindern kœnnte, ohne dem Volk zur Erſetzung deſſelben durch ſeine Einrichtungen hinreichende Freyheit zulaſſen. Die grœſsten Bedrückungen des Volks, die Erpreſſungen und daraus entſtehenden Aufruhre in Bern, konnten nicht aus einer Oligarchie entſtehn, weil ſich von ihr damals die Verfaſſung weiter entfernt hielt, als jetzt.

Das

Das hœchſte Kunſtſtück der Ariſtokratie beſteht überhaupt darinn, die Oligarchie ſo zu mæſſigen, daſs von Zeit zu Zeit taugliche Familien des zweyten Standes, denen Reichthümer einigen Rang gegeben haben, in den Rath aufgenommen werden kœnnen, daſs aber keine von ihnen durch erworbenen Ueberfluſs zu dieſer Aufnahme ein Recht erhælt. Dieſs vermehrt ſonſt den Hang des Staats zur Demokratie. Und es iſt daher ein Grundſatz faſt einer jeden gutgeordneten Ariſtokratie geworden, Anhæufungen von Reichthümern in den untern Volksklaſſen mœglichſt zu verhindern. Bern hat wenig Fabriken, welche die Stænde bereichern kœnnten, weil er ſelbſt nicht handelt. Die Stadt hat zum Verkehr eine æuſſerſt bequeme Lage, und mancher Reiſende hat ſich darüber verwundert, den Umſatz berniſcher Fabrikwaren, welche den franzœſiſchen an Güte vœllig gleich geſchætzt werden, durch die Aar nicht mehr befœrdert zu ſehn. Aber es iſt keine gute Politik, die von der Regierung ausgeſchloſſenen Bürger in einer gehœrigen Mittelmæſſigkeit zu erhalten, und ſie von dem

Wege der Vergrœſserung abzuleiten, welcher dem Adel verſchloſſen iſt. Aus dieſem Grunde werden hier ebenfalls die milden Stiftungen begünſtigt, deren jede Zunft eine Menge beſitzt und die keinen Bürger verhungern laſſen. Sie laſſen die meiſten in einer für die Erhaltung der Verfaſſung ſehr wohlthætigen Trægheit, und die Beyſpiele aus der Fremde mit groſsen Reichthümern zurückgekommener und von der Regierung nicht ſonderlich aufgenommener Familien, ſetzen den Staat auch von dieſer Seite gegen die Induſtrie ſeiner Glieder in Sicherheit. Die gleiche Bereicherung aller Volksklaſſen, als Mittel zur Blühte eines Staats anzuſehn, iſt überhaupt nur eine Einbildung von Schriftſtellern, die, ohne mit den Geheimniſſen der Geſchichte und Politik bekannt zu ſeyn, über Staatsverfaſſung und im Allgemeinen über den Zuſammenhang von Wirkungen træumen.

Die regierenden Familien aber müſſen ſich in einer gehœrigen Gleichheit zu erhalten bemühn, und dieſem Endzweck dienen in Bern ſehr kræftige Mittel; auſſer jener Vertei-

theilung der Landvogteyen, die Gesetze gegen die Anhäufung des Familien-Fonds für die gleiche Theilung in Erbschaften.

Um der Oligarchie vorzukommen, hat Herr von Haller den bekannten Vorschlag gethan, weder die regierenden noch die regimentsfähigen Familien, unter eine gewisse Anzahl hinabsinken zu lassen, sondern die ersten von den letztern, und diese wieder von andern nicht regierungsfähigen Bürgern, dem Adel des Waatlandes und den Geschlechtern der Munizipalstädte zu ergänzen. Dies Hinneigen des Regiments zur Oligarchie, nebst der Abnahme der Bürgerschaft bewog auch die Regierung, zur Untersuchung dieser Mängel eine eigne Kommission einzusetzen, die aber lange nichts entschied. Denn die Familien besorgten im Anfange durch neue unter sich aufgenommene Reichere verdrängt zu werden, oder doch wenigstens in ihrem Einflusse sich beengt zu sehen. Indess ward endlich doch vor einem Jahre des Herrn von Hallers Vorschlag angenommen und gesetzlich eingeführt.

Die

Die Ariſtokratie iſt überhaupt hier mit ſehr wichtigen Folgen in Rückſicht des Zuſammenhanges der Familien verknüpft. Die Erſten in den groſsen Geſchlechtern machen eigne Oberhäupter aus, welche in Familienſachen mit groſser Strenge richten, und oft ſelbſt ſehr gewaltſame Maaſsregeln ergreifen. Gegen dieſe verfügt der Stand ſelbſt oft gar nichts, um nicht mit einem anſehnlichen Stamme in Streit zu gerathen. Dies iſt auch in mehreren andern Republicken der Fall, doch weniger als in Bern.

Hieraus kann man ſich den durch ganze Generationen forterbenden Familienhaſs erklæren, und da dieſelben Ideen ſich immer in ihnen unverændert forterhalten müſſen, ſo lange der Staat ſelbſt ſteht, ſo wird der œffentlichen Freyheit, beſonders in ſo weit die Preſſe daran einen Antheil hat, beträchtlicher Abbruch gethan.

Zu dieſen Mængeln gehœret noch das Uebel, woran alle Ariſtokratien unheilbar leiden, eine Menge von Inſtanzen, welche

che alle Prozeſſe, die jeder wohlhabende Staat in Anzahl hervorbringt, bis ins Unabſehbare fortſpinnen. Der höchſte Rath muſs ſich von den untern Stænden immer durch mehrere Mittelsperſonen entfernt halten, und eine jede ſolche Mittelsperſon iſt auch Inſtanz, an die man nach Gefallen von einer untern appellirt. Dieſs zu verhindern, hat auch Herr Meiners den guten Vorſchlag gethan, die Summen zu erhöhn, deren Beſtreitung nur zu einer Appellation ſich qualificirten.

Indeſs, die hieraus entſtehenden Bedrückungen der Anwælde und die verzœgerten Entſcheidungen der Klagen abgerechnet, unterſcheiden ſich die Prozeſſe und die Wirkungen aller Geſetze überhaupt in den Schweizerkantonen merklich, in Hinſicht auf Gang, Form, Einfachheit und Geringheit der Koſten zu ihrem Vortheil. Die Geſetze ſind im Grunde allenthalben ſich æhnlich, nur daſs ſie, nach den Umſtænden und der Karakterverſchiedenheit, einige nothwendige Abænderung erleiden. Dieſs iſt beſonders ſichtbar beym peinlichen Geſetzbuche der Fall. Die

Ge-

Geſetze, welche Verbrechen beſtrafen, müſſen allenthalben auf die nähmlichen Grundſätze hinaus laufen, aber eine monarchiſche Regierung ſpart das Blut ihrer Unterthanen weniger als eine Republik. Denn in jener ſind Vorurtheile, Point d'Honeur die Gœtzen, denen man folgt; dahingegen eine Republik jedes Glied ſich berechnen muſs, den Wehrt eines jechlichen kennt, und ſeine Brauchbarzum allgemeinen Wohl benutzt.

Das rœmiſche Recht ſcheinet die Grundlage aller neuern Geſetze zu ſeyn; ein Beweis, daſs die Geſetzgebung Roms das Reſultat einer vollkommnen Uebereinſtimmung zwiſchen der Natur, dem Vœlkerrecht und dem geſellſchaftlichen Vertrag ſeyn muſste. Dieſs war es vielleicht um ſo mehr, da es nicht in den Zeiten der Republick entſtand, ſondern aus den Hænden der letztern Kaiſer und jener trüben Zeiten hervorging, wo Sitten, Religion, und ſelbſt moraliſche Freyheit unter den ſinkenden Trümmern des ganzen Reichs erlagen. Wo keine Verbrechen ſind, bedarf es auch keiner Verbothe. Gute Geſetze

pflegen

pflegen immer in Unordnungen sich zu erzeugen, und die ärgsten Tyrannen machten die schönsten Verordnungen.

So vortreflich auch im Ganzen das römische Gesetzbuch ist, so würde ich zur Regierung doch immer das Herkommensrecht vorziehn, das dem Volke, bey einer nur einigermassen klugen Zusammensetzung, am anpassendsten ist, oder sich doch, wenn es sich von den frühesten Zeiten der Gründung herschreibt, durch eine Reihe von Abänderungen und Revolutionen gemeiniglich seinen Bedürfnissen am vollkommsten anschmiegt. In diesen Gesetzbüchern, welche das Volk selbst einrichtete, blickt die Nationalphysiognomie am sichersten durch. Bern hat den Vorzug, eine so glückliche Mischung dieses Rechts mit den römischen Statuten getroffen zu haben, dass es hierin alle seine Nachbarn übertrift. Diese besitzen zwar im Ganzen ebenfalls eine solche Sammlung von Gebrauchsvorschriften; aber, von der Redlichkeit und Einfalt der Magistratspersonen eingeführt und geleitet, entstellt sich das Geschriebene oft so sehr, dass

man

man keins von beyden wieder erkennt. Zuweilen verlæſst man die Hauptgrundſætze, und folgt nur einzelnen Gebræuchen. Indeſs iſt das daraus entſtehende Uebel gering, die Unordnung nur ſcheinbar, und das Reſultat der Gebræuche eines Volks, welche ihm von ſeinen Oberherrn erlaubt ſind. Nur der Deſpotismus, den ſelbſt in einem freyen Staat die Gewohnheit einführt, bindet ſich immer an die Buchſtaben des Hauptgeſetzbuchs; ein gutes Volk paſst dies dem Wohl des Vaterlandes an.

Aus dieſer Ueberſicht der Staatsverfaſſung von Bern flieſsen einige Geſetze und allgemeine Grundbegriffe der Ariſtokratie zu natürlich, um ſie hier übergehn zu kœnnen, da beſonders ihr vielleicht fremdes Aeuſsere mich immer zu dem Syſtem meines Gegenſtandes, woraus ich die Beweiſe hernehme, als zu einem nothwendigen Mittelpunkt zurückführen wird.

Weil die Unterthanen einer Ariſtokratie mit den Vornehmern gemeiniglich in keinem gelin-

gelindern Verhältniſſe ſtehn, als in Monarchien mit dem Monarchen, ſo müſſen die obrigkeitlichen Perſonen nicht durch das Loos, ſondern durch die Wahl beſtimmt werden, um dem Volke den Troſt zu laſſen, nicht dem blinden Ungefähr, ſondern dem Verdienſte ſeine Oberherren verdanken zu müſſen. Das Loos würde überdieſs nicht weniger, ſondern ſicherlich mehr Eiferſucht unter die Stände ſelbſt bringen. Und man kann mit einiger Gewiſsheit darauf zählen, in einem Staat wie Bern, wo ſo geltende Maaſsregeln der Anhäufung von Reichthümern in einzelnen Fällen entgegenarbeiten, und folglich den Hauptweg zu einem politiſchen Druck verſchlieſsen, das Verdienſt als einen Hauptgrund zu einer Wahl angeſchlagen zu ſehn. Zur Verhinderung der Kabale zweckt hier auf der andern Seite noch jene Einrichtung ab, zu gleicher Zeit eine ſo beträchtliche Anzahl von Stellen zu beſetzen. Eine einzelne Wahl der Glieder würde den Adel in einer beſtändigen Unruhe erhalten, welche die Partheyen ſchwerlich jemals zu einem Gleichgewicht gelangen laſſen könnte.

Iſt der Adel in Ariſtokratien ſehr zahlreich, oder auch nur anſehnlicher, als die Beſetzung des groſsen Raths erfordert, ſo muſs noch ein kleiner vorhanden ſeyn, welcher die Sachen entſcheidet, welche nicht in das Forum des ganzen Adels gehören, und die dieſem vorzutragenden geſetzmæſsig vorher einleitet. Iſt eine entſtehende Oligarchie auch hier merklich von einem ſo ſchædlichen Einfluſs, ſo kann dieſer nur daraus entſpringen, daſs in dieſem Fall der kleine Senat gænzlich mit dem groſsen zuſammenſchmilzt oder gar kein einzelnes Gewicht mehr hat, weil die Glieder beyder Ræthe nicht mehr zu ſondern ſind, und der kleinere den groſsen oft faſt ganz allein ausmachen muſs. Wenn aber, wie in Bern, der Adel zahlreich genug iſt, beyde zu einem hinlænglichen Gleichgewicht mit Mitgliedern zu verſehn, ſo wirkt ein jeder ſtærker in getheilten Geſchæften. In dieſem Fall iſt der Senat auf gewiſſe Art ariſtokratiſch, der Adel demokratiſch, und das Volk bedeutet gar nichts mehr. Gemeiniglich findet man aber doch das letztere von einiger, wenn auch nur ſehr entfernter, Wirkſamkeit

samkeit, wie in Bern durch die Venner, in Genua durch die Beherrschung der Bank und in manchen andern durch ein gewisses Tribunal, dass oft von einem reellern Einfluss ist, als es zu seyn scheint.

Ein andrer Nachtheil, der zu Zeiten mit dieser Oligarchie zusammenhängen kann, ist der, dass der kleine Rath, wenn er noch etwas gilt, sich immer wieder selbst ersetzen muss, weil nicht rathsfähige Mitglieder genug da sind, eine Auswahl treffen zu können. Diese Selbsterſetzung kann aber nicht anders als zu einer Menge von Missbräuchen Veranlassung seyn, und, ihnen zu wehren, treten daher in Bern zur Wahl eines neuen Heimlicher beyde Räthe zusammen, und ernennen in einer Vermischung des Looses mit den Stimmen.

Da es in jedem freyen Staat, besonders aber in einer Aristokratie, gefährlich ist, einen einzelnen Bürger mit einer unbeschränkten Macht zu bekleiden, und die Vereinigung aller Kräfte des Staats in einem einzigen

Punkte zu vereinen, der am Ende mehrentheils immer noch etwas mehr als Monarchie wird und ſich in Deſpotie auflœſt: ſo hat Bern an der Spitze des Souverainen Raths zwey Schultheiſſen, welche zwar dieſe Würde lebenslænglich bekleiden, in der Ausübung ihrer Gewalt aber alljæhrlich abwechſeln und niemals daher zu einem feſten Standpunkte gelangen kœnnen. In einer Republik iſt die Macht eines Bürgers weit drückender, als in einer Monarchie; weil ihn hier Geſetze beſchrænken, die man auf jenen Fall in der erſten Anlage nicht gleich hat berechnen kœnnen.

Eigentlich muſs die Dauer des Amts um ſo kürzer ſeyn, je unbeſchrænkter ſeine Ausdehnung iſt. Man gab daher bey der Stiftung des berniſchen Staats auch dem Grundſatze nach, daſs die hœchſte Magiſtratsperſon nie længer in ihrer Würde als ein Jahr lang ſeyn dürfte. Die Schultheiſſenſtelle wurde alljæhrlich von neuem beſetzt. Da man dieſs aber, als der hohe Rath erſt einige Feſtigkeit gewonnen hatte, abzuſchaffen für gut fand, ſuchte man wenigſtens durch den Wechſel der

Ge-

Geſchæfte der Gefahr zu begegnen. Ein anhaltend gleiches, oberſtes, unbeſchrænktes Gericht kann nur dann von einiger Nutzbarkeit ſeyn, wenn man die Verfaſſung des Staats gegen die Intriguen des Adels ſelbſt zu erhalten hat. Das Volk wechſelt ſeine Plane, der Adel aber geht weit beſtændiger einem einzigen nach. Die Aufmerkſamkeit darauf darf daher nie unterbrochen werden, ohne den Staat ſogleich Gefahr laufen zu laſſen. Dieſs iſt z. B. der Urſprung der venetianiſchen Staatsinquiſitoren.

Und dringt die Nothwendigkeit auf ſolche Oberhæupter, ſo zeigt ſie immer zugleich den Druck an, unter welchem die niedern Volksklaſſen ſtehen; ein Druck, der aus dem geringen Vermœgenszuſtand des letztern abſtammt, und zur Feſtigkeit der Ariſtokratie das ſeinige beytrægt. Gewœhnlich iſt dann auch das Volk gegen den Adel aufgebracht, und vom hœchſten Gericht gegen ihn zu gebrauchen. Sind aber nur in einem ſo unbeſchrænkten, geſetzloſen, ariſtokratiſchen Staat die untern Stænde ſo arm, daſs es nicht

die Mühe lohnt, ſie zu unterdrücken; ſind die herrſchenden Familien begütert genug, oder ſtehn ihnen zu einer anſtändigen Bereicherung Wege genug offen, um dieſen Zufluſs entbehren zu kœnnen: ſo entſteht gewœhnlich eine milde Regierungsart, die ſo lange dauert, als das Volk ſich einmal zu einer Revolution ſtark genug fühlt, welche den Adel beſchrænkt.

Da in den wenigſten Republiken die Vornehmen auf andern Urſprung trotzen kœnnen, als auf ihre Erhebung durch Reichthümer, (wenn gleich vor langen Zeiten); ſo iſt es der Ariſtokratie zutræglich, wenn begüterte Familien der untern Stænde von Zeit zu Zeit unter die regierenden aufgenommen werden, theils um das Volk zu ſchwæchen, theils den Adel ſelbſt zu verſtærken. Dies iſt ein Grundſatz deſſen Nutzbarkeit die Geſchichte von Bern hinreichend beſtætigt hat.

Die ariſtokratiſche Regierung hat in ſich ſelbſt eine Stærke, welche jede andere republikaniſche Verfaſſung, beſonders die Demokratie

tie aber, entbehrt. Der Adel bildet in ihr einen Kœrper, den ein gleiches Intereſſe und der erworbene Rang zur Erhaltung der Staatsverfaſſung, zur Begrenzung des Volks, zur Befolgung der Geſetze gleichmæſſig verpflichtet. Alle dieſe Stücke ſind mit einander zu innig verwebt, als das eins ohne Nachtheil des andern leicht vernachlæſſiget würde. Um den Adel aber unter ſich in Schranken zu halten, iſt der Geiſt das wirkſamſte Mittel, welcher die einzelnen Mitglieder zu einer Mæſſigung in der Herrſchaft auffodert, zu einem tugendhaften Zuſammenhalten bey nützlichen Einrichtungen, und an eine raſtloſe Thætigkeit mahnt, jeder Bedrückung zu helfen.

Dieſer Hang zur Milde wird eine ariſtokratiſche Verfaſſung für den Bürger weit wohlthætiger machen, als eine Demokratiſche immer nur ſeyn kann. Indeſſen müſſen gleich in der erſten Anlage von jener Geſetze verzeichnet werden, den regierenden Stand zu einer Mæſſigung anzuhalten, wenn etwa nachheriger Ueberfluſs, ſie zu vergeſſen, geneigt

neigt machte; sie muſs selbſt mit dem Mangel an æuſsern Vorzügen verknüpft werden, welche weit mehr als die weſentlichen den Untergebnen erbittern, und wenn sie von einer solchen Art ſind, daſs sie dieſen beſchimpfen, (wie das Geſetz zu Rom, daſs den Patriziern eine Heyrath unter ihren Stand verboth,) die Stænde auffallender von einander ſondern, und weit eher eine Erſchütterung des Staats bewirken, als die hærteſten Bedrückungen. Bern hat daher auch klüglich für die Einſchrænkung der Kleiderpracht des Adels geſorgt, ohne ihm doch hierin merklich zur Laſt zu fallen.

Um endlich die Einkünfte des Staats zu heben, müſſen durchaus in allen Ariſtokratien Perſonen aus den untern Stænden angeſetzt werden, welche indeſs vom Adel abhængig ſind. Wenn dieſer die Eintreibung der Steuern ſelbſt übernæhme, und alſo keinen hœhern Stand über ſich hætte, ſo wæren die niedern Stænde den entſetzlichſten Erpreſſungen blos gegeben, man würde die davon zuziehenden Vortheile bald als ſein Ei-

gen-

genthum ansehen, nachgerade die œffentlichen Pachtungen im Preise herunter setzen, so den Staat ærmer machen, und es würde dem Volk nicht einfallen kœnnen, von der Anwendung der Einkünfte Rechnung zu fodern, (ein wesentliches Stück zu einer guten Einrichtung der Aristokratie,) weil es ihren Ertrag nicht wüsste. Stehn aber die Finanzen unter der Aufsicht von Mænnern, zu deren Wohl das Volk mit beytrug, (wie das in Bern die Venner sind,) sind diese einer strengen Rechenschaft, oder selbst der Oberaufsicht einiger Glieder des Adels unterworfen, so kennen die beyden Stænde der Aristokratie ihr inneres Vermœgen, einer rechnet der Anwendung desselben nach, und der andere scheuet sich vor seinem verborgnen Richter.

Bern hat zwar keine bestimmte Gesetze, welche dem Adel den Handel verbieten; aber in fast allen Staaten scheint zum Glück der Bürger, den Adel der Grundsatz zu beherrschen, dass der Handel einem Stande entehrend sey, welcher zu den hœchsten Ehrenstellen

dringend berechtiget. Zum Glück des Bürgers, ſag ich, denn unter den republikaniſchen Staaten ſind ſicherlich diejenigen die elendeſten, wo ſich der Adel auf dieſem Wege bereichert, und unter den Deſpotien diejenige gewiſs darum die allerſchrecklichſte, wo der Fürſt ſelbſt ein Handelsmann iſt. Der Berner Adel handelt nicht; aber er ſorgt auch dafür, daſs der Bürger nicht reicher werde als er, ohne die, deren hervorragende Aufnahme er nicht hat hindern kœnnen, bald in ſein Intereſſe zu ziehen. Denn beydes hat in einer Ariſtokratie üble Wirkungen wenn der Adel, (in Verhæltniſs mit dem Bürger,) ſehr reich oder arm iſt. Seiner Armuth vorzubeugen muſs man ſeiner Verſchwendung ein Ziel ſetzen und ihn zu Bezahlung ſeiner Schulden mœglichſt bald anhalten. Um ſeine Bereicherung zu begrenzen, müſſen andere Geſetze in Thætigkeit kommen, welche den Güterkauf, die Beerbungen und Theilungen der Erbſchaften, die Vertheilung der Felder betreffen; muſs man weder das Recht der Erſtgeburt, noch ein Vermæchtniſs zum Vortheil eines Kindes, oder Majorata

Erb-

Erblosungen etc. gestatten, und überhaupt allen diesen Mitteln der Familienvergrœsserung, welche Monarchien so anpassend und zuträglich ist, gerade zu entgegenarbeiten. Dass endlich die Gesetze dafür sorgen müssen, Klægern aus dem Bürgerstand gegen den Adel schnelle und strenge Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, versteht sich von selbst. Die Gleichheit in den Augen des Rechts, wie die Gleichheit der Abgaben, ist das hülfreichste Mittel, welches in den wohlhabenden Republiken den Bürger mit der Regierung zufrieden und ihr herzlich zugethan erhælt, die Tiranney am wirksamsten hindert, und die Staatsverfassung in ihrem Gleichgewicht ungestœrt wirken und sich vervollkommnen læsst.

Aus diesen Begriffen einer guten Aristokratie, welche beyden verbundenen Theilen hülft, fliessen einige andere, welche die Besetzung der Staatsæmter selbst angehen.

Der Adel hat zwar auf sie ein Recht, aber nur in sofern er sich dasselbe in einem

Ver-

Verdienſt um das Wohl der Verfaſſung erwirbt. Wenn ihm daher der Staat oder der Kœrper von Mœnnern, der auf ſeine Angelegenheiten Acht hat, dieſe Stellen giebt, ſo ſollen dieſe im Grunde nichts weiter ſeyn, als eine Belohnung ſeiner oder ſeiner Familie Dienſte, und ein Vertrauen, daſs man gegen ihn æuſserte, er werde Bürger ſeines Vaterlandes ſeyn wollen. Sie alſo auszuſchlagen und das Vertrauen zu tæuſchen, heiſst daher in einer Republik ein unnützes Mitglied derſelben zu ſeyn wünſchen, und müſste eigentlich ſehr ſtrenge beſtraft werden. Die Regierung von Bern hat dieſen Grundſatz indeſs dahin gemildert, daſs ſie die Stellen nur vorgeſchlagenen Kandidaten ertheilt.

Da jeder Unterthan eines freyen Staates für ſein Vaterland zu ſorgen auf jede Art im Stande ſeyn muſs, ſo iſt eine mœglichſt vielfache Verbindung der Bedienungen nothwendig. Ein jeder Bürger muſs zugleich Soldat ſeyn kœnnen. Würde die Verpflichtung, ſein Vaterland zu ſchützen, als eine beſondere angeſehn, ſo würde der Soldat ſich bald einbil-

bilden, er habe nun aufgehört, Bürger zu seyn und sey nichts als Soldat. Die Veranlassung, welche ihm zeigte, sein Daseyn sey zur Erhaltung des Staats unentbehrlich geworden, würde ihm auch sein Uebergewicht zu erkennen geben; und was in jeder Republik noch das Schlimmere ist, der untere Stand würde in sich selbst verfallen, die zu Soldaten gewordnen Bürger würden irgend einer reichen und mächtigen Familie in die Hände gerathen, und die Despotie bald in den stärksten Grundzügen feststellen. Dies ist in Monarchien ganz anders. Hier müssen beyde Funktionen sich trennen; die bürgerliche Obrigkeit darf nicht zugleich das Vertrauen des Volks und die Macht haben, es zu missbrauchen. Der Stand, welcher über die Befolgung der Gesetze wacht, und der, welcher die Richter beschützt, dürfen nicht in einander verschmelzen. Es ist daher ein Zeichen einer in Monarchie übergehenden republikanischen Verfassung, wenn diese Verrichtungen sich allgemach trennen.

Iede Republik hat endlich mehrentheils ein Gesetz, welches gewisse Personen zur Aufmerk-

merkſamkeit auf das Verhalten der andern Staatsglieder beſtellt. Dies iſt ebenfalls in Bern der Fall. Am grünen Donnerſtage ſtellen die Sechzehner und der kleine Rath eine Unterſuchung über alle Mitglieder des groſſen an, und am darauf folgenden Montag der Schultheiſs nebſt den vier neu erwählten Vennern und Sechzehnern über den kleinen Senat. Dieſe Aufſicht iſt beſonders ſo lange nothwendig, als die regierenden Familien den Geiſt der Mæſſigung noch nicht gewonnen haben, welche allein den Republiken ein ungeſtœrtes Daſeyn und eine lange Blühte verſichert.

Die Geſetze, wornach die Richter ſich zu beſtimmen haben, findet man in freyen Staaten immer am einfachſten; hingegen in den Monarchien mit Einſchrænkungen und Erklærungen überladen. Je mehr die Form ſich einer Republikaniſchen næhert, deſto gleicher werden die Urtheilsſprüche. Denn, obgleich das ganze Volk im Allgemeinen des Geſetzbuches nach ſeinem Bedürfniſs beliebige Verænderung treffen mag: ſo iſt es doch durchaus nothwendig, den einzelnen Richter

an

an den Buchſtaben zu binden. Der Schade des Gegentheils iſt einleuchtend. Und ob gleich in freyen Verfaſſungen gewiſſe Vorrechte für irgend einen Stand, (in Ariſtokratiſchen für den Adel,) einmal nicht zu vermeiden ſind, ſo muſs der Richter doch in Entſcheidung bedenklicher Fælle die mœglichſte Gleichheit zu halten ſuchen. Begünſtigung des einen Standes ſondert ihn von dem andern zu weit ab.

Zuletzt zeichnet die Ariſtokratie ſowohl als die Demokratie ſich noch durch die Art aus, wie ſie ſich gegen ihre Nachbarn verhalten muſs. Iſt irgend ein freyer Staat überhaupt klein, ſo geht er, ſeiner æuſsern Verfaſſung nach, durch eine auslændiſche Macht zu Grunde: iſt er groſs, ſo wird er von ſeinen innern Mængeln zerſtœrt. Gegen beydes helfen keine Geſetze. Darum muſs er ſich wenigſtens gegen das Eine durch Bündniſſe ſchützen. Mehrere kleinere Republiken, die in ihrem Innern verſchieden ſeyn kœnnen, ſichern ſich am beſten durch ein gemeinſchaftliches Band. Sie ſind dann vereinigt zu groſs, um von einem auswærtigen Feinde, und als Thei-

le

le zu klein, um von häufslichen Verderbniſſen leicht und merklich zu leiden.

Was die unter der Berner Herrſchaft ſich befindenden einzelnen Ortſchaften betrift, welche nicht ganz von ihr abhängen, ſo ſteht Lauſanne unter einer ſelbſt gewählten Obrigkeit, einem eigenen Gerichtshofe, und die Bürger der Hauptſtraſse beſitzen eine Stimme in peinlichen Sachen. Wenn der Verbrecher bekannt hat, ſo verſammlen ſich dieſe und beſtimmen nach der Stimmenmehrheit die Strafe. Iſt der Verbrecher in ihrem Diſtrickte ergriffen, ſo findet keine Appellation an Bern ſtatt, und nur in dem Falle, daſs er im Diſtrickt des Landvogtes gefangen wurde.

So wird Meyeringen auch nicht von einem berner Landvogte regiert, ſondern erwählt ſeine obrigkeitlichen Perſonen ſich ſelbſt und dieſe ſind nur zu einem Eide der Treue an Bern verpflichtet. Nur der Landamtmann wird von Bern aus den Eingebohrenen gewählt, und hängt immer zum Theil von dem Amt zu Unterlaken ab. Die andern Stellen werden unmittelbar vom Volke beſetzt.

Luzern.

III.

Luzern.

Digitized by Google

Luzern ist der vornehmste und mächtigste unter den katholischen Kantons. Die in dieser Stadt sich alljährlich versammelnde Taglatzung verhandelt mit dem hier residirenden päpstlichen Nuntius alle dahin einschlagenden Materien.

Er hatte schon lange das Recht, seinen inneren und täglichen Rath von 35 Gliedern eigenmächtig zu wählen, und man nennet dieſs die älteste Freyheit der Stadt.

Der groſse und höchste Rath von 300 Gliedern entstand kurz nach dem Beytritte der Bürger zur eydgenössischen Verbindung, ungeachtet der Adel dawider war. Nach einigen Jahren verkleinerte er sich bis auf 100, und die Bürgergemeinde behielt sich einen Einfluſs auf alle wichtigen Staatsangelegenheiten vor. Sonst werden beyde Räthe mit dem Adel oder regierungsfähigen Gliedern besetzt, und aus dem Mittel beyder das

Haupt der Regierung, der Schuldheiſs, gewählt.

Man theilt den inneren Rath noch in den neuen und alten, oder Sommer- und Winterrath. Dieſer verſammelt ſich den Tag vor Iohann Baptiſt, jener vor Iohannis Evangel. die zukünftigen 18 neuen Ræthe zu beſtætigen und zu ergænzen. Bey dieſer *geheimen Beſatzung* ſowohl, als bey der Wahl des *Rathsrichters* kann jedes Glied Erinnerungen über das allgemeine Wohl in ein beſtimmtes Buch eintragen laſſen. Nach der Wahl beeidigt man die neuen Ræthe in der St. Peterskirche, der Stadtſchreiber lieſst den geſchworenen Brief vor, und dann huldigt die Bürgerſchaft. Die alten Ræthe behalten eine Stimme im Rathe.

Die Kanzley des inneren Rathes haben die vier Amtsleute: der Stadtſchreiber, der kein Rath ſeyn darf, die vornehmſten Schriften anfertigt und das Archiv unter ſich hat; der Unterſchreiber der das Rathsprotokoll führt; der Rathsſchreiber der das Protokoll der

Civil-

Digitized by Google

Civilſachen; der Groſsweibel, welcher die Partheyen vorlæſst und den Schultheiſs begleitet. Alle dieſe wæhlt der innere Rath.

Der Schultheiſs wird alljæhrlich verændert, nachdem der Schultheiſs von Gundolfingen auf dem Schlachtfelde von Sempach 1386 ſterbend dieſen Rath gegeben hatte; und es wechſelt nun meiſt zwiſchen den alten und neuen. Sonſt war das Amt lebenslænglich.

Er kann die Ræthe verſammeln und entlaſſen, beſtimmt den Vortrag, eroeffnet die Staatspapiere und ſagt zuerſt ſeine Meinung. Er macht endlich mit dem alten Schultheiſs, und den zwey ælteſten aus den beyden Ræthen den geheimen Rath aus, der bey dringender Gefahr befiehlt.

Der Rathsrichter hat endlich das Stadtſiegel, fertigt die Briefe aus, ſchlichtet Kriminal- und kleinere Stadthændel, und giebt bey gleicher Stimmenanzahl den Ausſchlag.

Auſſerdem hat die Stadt noch einige Gerichte von Wichtigkeit.

1) Das *Stadtneune Gericht*, beſteht aus vier Gliedern des kleinen, drey des groſsen und zwey der Bürgerſchaft, wechſelt halbjährlich ab und richtet über Injurien-Sachen und Schlägereyen innerhalb der Stadt.

2) Das *Stadtgericht*, enthält drey Glieder des kleinen und drey des groſsen Rathes, den Richter und einen Schreiber, wechſelt ebenfalls alle halbe Jahre und entſcheidet œffentlich über Eigenthumsrecht, Kauf und Verkauf, u. ſ. w.

3) Die *Stadtrechnungskammer*, beſtehet aus dem Altſchultheiſs, dem Seckelmeiſter, zwey Gliedern des kleinern, einem des groſsen Rathes und einem der Bürgerſchaft; unterſucht und beurtheilt die Rechnungen der obrigkeitlichen Beamten.

4) Die *Civilkammer*, iſt nur zur Erleichterung des kleinen Rathes, beſtehet, unter dem Vorſitze des jedesmalichen Stadthalters alten Rathes, aus den vier Landvœgten von Nuſsweyl, Entlibuch, Münſter und Rothen-

Digitized by Google

thenburg und den zwey jüngſten Herren des alten Rathes; und beſorgt Weiber- und Waiſenangelegenheiten, etc.

Auſſerdem iſt noch für jeden Zweig der Staatswirthſchaft beynahe eine beſondere Kammer; für Kriegsweſen, Polizey, Schuldenweſen, Münzweſen, etc. Und der, von dem groſsen Rathe an Mitgliedern beyder Räthe gegebenen Staatsämter ſind die vornehmſten: das Seckelamt, das Bauamt, das Kornamt, das Groſsſpitalamt, das Zeughausamt, die Salzdirektion, das Straſsenamt, etc.

Alle Einwohner, die Soldaten ausgenommen, ſind in neun Zünfte getheilt, von denen jede, die Adliche und noch eine andere ausgenommen, unter zwey Deputirten des kleinen Rathes ſtehen, welche die Handwerkszwiſte entſcheiden.

Das Militär hat ſieben Quartiere, die unter ihren Wachtmeiſtern ſtehen. Ueber alle dieſe iſt noch ein Stadtmajor aus dem kleinen und ein Untermajor aus dem groſ-

ſen Rathe. Sie haben die nächtliche Polizey zu beſorgen.

Auſſer den beyden Städten Surſee und Sempach, hat Luzern 15 Landvogteyen. Williſau, Rothenburg, Entlibuch, Nuſswyl, Münſter und Meerenſchwand werden von dem kleinen; Bueon, Habsburg, Malters, Kriens, Weggis, Kuntwyl, Ebikon, Wiekon, und die Seevogtey von Sempach von dem groſſen Rathe beſetzt. Auſſerdem hat es im obern freyen Amte Heydegg, Kleindietwyl, Seins, Neuſſeg, und Grieſenberg im Thurgau.

Auch hat Luzern einen Antheil an den eidgenœſſiſchen Vogteyen; 1) an den italiäniſchen, 2) Rheinthal, 3) Thurgau, 4) Sargans, 5) den obern freyen Aemtern.

Die Staatsverfaſſung von Luzern iſt alſo ganz ariſtokratiſch, da ſie beſonders einer Oligarchie ſich nähert. Aus fünfhundert, in der Stadt befindlichen Bürgern bildet ſich der Rath der Einhundert, welche den Senat und den Staatsrath ausmachen, wovon jener den

den Namen der Herrſchaft, dieſer aber die wirkliche in den Hænden hat. Der letztere beſtehet aus zwey und dreyſſig Mitgliedern, von denen, wie in Zürich nur immer die Hælfte regieret, aber nicht, wie daſelbſt, vom hohen Rathe und einem iæhrlichen Cenſor, ſondern allein von ſich abhængig ſind; und da ſie die erledigten Stellen immer wieder aus ihrem Mittel beſetzen, die Obergewalt innerhalb weniger Familien erhalten.

Die Hauptadminiſtration aller Staatsgeſchæfte beruhet auch immer auf dem feſtgeſetzten kleinen Rath, indeſs ſich der groſse nur bey auſſerordentlichen Gelegenheiten verſammelt, z. B. bey der Einrichtung neuer Geſetze und zur Beſtætigung eines vom kleinen Rath gefællten Todesurtheils, bey dem übrigens alle peinliche Rechtsſachen verhandelt werden. In Civilſachen iſt zwar eine Appellation vom kleinen zum groſsen Rath ebenfalls mœglich, da aber der letztere den erſten zum Theil mit ausmacht, ihn aus ſeiner Mitte beſetzt, und endlich die eintræglichſten Stellen des Staats zu vergeben hat, ſo iſt ſein Einfluſs auf ihn immer geſichert.

Die Hæupter des Staates ſind die vom Senat gewæhlten und jæhrlich beſtætigten *Avoyers*. Bey den Rathswahlen werden alle Verwandte bis in das dritte Glied von einem ſchon im Rathe befindlichen Mitgliede ausgeſchloſſen. Aber dieſs hindert den übeln Einfluſs der Oligarchie nur wenig, und er iſt lediglich darin beſchrænkt, daſs er, um Krieg zu erklæren, Frieden und Bündniſſe zu ſchlieſſen, vorher eine allgemeine Bürgerverſammlung befragen muſs.

IV. Uri.

IV.

U r i.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ungeachtet Uri, vom Kœnig der Deutſchen, Ludwig, an die Abtey in Zürich geſchenkt war, hatte es doch ſeine eigenen Freyheiten behalten, wæhlte ſeinen Landammann und Rath und ſchloſs 1115 mit Schweiz und Unterwalden einen eigenmæchtigen Bund. Alle ihre Rechte beſtætigten ſich nachmals in der groſsen Revolution.

Die Landgemeinde, der jeder Einwohner über 14 Jahren zugehœrt, hat in Uri die hœchſte Gewalt, verſammelt ſich gewœhnlich am erſten Sontag des Mayes, und nur zuweilen noch auſſerordentlich. Die Mehrheit der Stimmen giebt dann die heut, und künftigesmal vorzutragenden Geſchæfte an, beſtætigt das Landbuch, Gericht, und Rath, die Siegel und Briefe u. ſ. w., und urtheilt über die Gültigkeit der Geſchæfte des vergangnen Jahres. Der Landammann und dann das ganze Volk beſchwœren hierauf den Landeid; nach Verhandlung der auſſerordentlichen

lichen Geſchæfte wird ein neuer Landammann gewæhlt und beeidigt, ſo auch der Stadthalter, Seckelmeiſter, die Landſchreiber, Geſandten und Landvœgte. Die Wahlen geſchehen durch aufgehobene Hænde oder Zuſammentretung der Partheyen. Alle Beamte müſſen nachher beſchwœren, keine Kabalen gebraucht zu haben. Gewœhnlich werden, auſſer der alljæhrlichen Volksverſammlung, noch drey andere gehalten, und richten über die allgemeinen Staatsangelegenheiten.

Einem Auftrag von ſieben Mænnern kann ſich der Landammann nicht entziehen; begehren ſie von ihm eine Gemeinde, ſo muſs er es dem Rathe vortragen, und nach ſeinem Urtheile verfahren.

Für die kleineren, tæglichen Geſchæfte ſind verſchiedene Ræthe.

So verſammelt ſich der *Bodenrath* wœchentlich auf dem Rathhauſe zu Altdorf, beſteht aus dem jetzigen Landammanne, und dem ehemalichen, und aus den anderen Vornehm-

nehmſten des Staates; und richtet über die kleineren Civil- und Kriminalfælle.

Der *Landrath*, vor dem die grœſseren gehœren, beſteht aus dem Statthalter, Landammann, und anderen Landeshæuptern, zu welchen jedes der zehn Kirchſprengel (Genoſsſamen) noch ſechs Rathsherren ſchickt. Dieſe Genoſsſamen ergænzen immer binnen acht Tagen den Abgang derſelben, doch niemals ſo, daſs zwey aus einer Familie bey einander ſæſsen. Der Landrath verſammelt ſich zuerſt nach dem Landtage, alsdann bey jedem wichtigen Vorfalle; jedes Mitglied muſs erſcheinen, wenn er durch Eyd und Buſse aufgefodert wird; ſonſt braucht nur jemand aus jedem Kirchſprengel gegenwærtig zu ſeyn.

Bey beſonderen Gelegenheiten ruft der Landammann noch einige andere Landsleute, oder jedes Glied nimmt aus dem Volke noch einige Glieder mit in die Verſammlung (ein *zwey-* oder *dreyfacher* Landrath) der zweyfache Landrath richtet beſonders über Kapitalverbrechen.

Die

Die Landeshäupter sind 1) der *Landammann*, welcher alle zwey Iahre neugewählt wird. 2) Der *Statthalter*, 3) der *Pannerherr*, 4) *Landeshauptmann*, 5) *zwey Landesfähnriche*, welche alle lebenslänglich ihre Stellen behalten, 6) der *Landesseckelmeister*, 7) *Landeszeugherr* und die gewesenen Landammänner.

Das *Funfzehner-Gericht* entscheidet über Ehre und Guth, das nicht mehr als 30 Gulden werth ist, und besteht, unter vorsitzendem Landammanne, aus 14 alljährlich umwechselnden Rathsherren, welche aus den der zehn Genossanen genommen und durch vier andere frey erwählte, gefüllt werden. Das *Siebenergericht* enthält den Landesstadthalter und sechs Rathsherren auf Lebenslang. Von diesen findet keine Appellation statt. Vom funfzehner wohl.

Ein anderes Siebner-Gericht hat die Aufsicht über die Dæmme, und alles was die Flüsse betrift, und wird von verschiedenen Gemeinden besetzt, unter dem Vorsitz des Ammannes oder Statthalters.

Sonst

Sonſt beſorgt jede Dorfgemeinde ihre eigenen Geſchæfte, in Hinſicht ihrer Beſitzungen und Vorgeſetzen, allein.

Das Kriegsweſen und das in zwölf Kompagnien vertheilte Volk ſteht unter einem Landshauptmanne, einem Pannerherrn, und zweyen Landesfæhndrichen. Der *Kriegsrath* aber beſteht aus dem Landammanne, Landeshauptmanne, Pannerherrn, den Landesfæhndrichen, dem Seckelmeiſter, Zeugherren der das Zeughaus beſorgt, vier Gliedern des Landrathes, welche immer die ælteſten aus jeder Genoſſſame ſind, dem ælteſten Landſchreiber und Groſsweibel, und beſetzt die Stellen bey den Armeen. Sonſt übt man alljæhrlich in den Kirchſprengeln die Einwohner im Frühling und Herbſt.

Das *Urſeerenthal* macht unter dem Schutze von Uri eine kleine Republik, eine Volksverſammlung wæhlt ihren Landvogt und die anderen Magiſtratsperſonen, ein beſtændiger Rath von funzehn Gliedern verſieht die Geſchæfte. Aber ſie genieſsen keiner vollkom-

menen Unabhängigkeit; denn in bürgerlichen Rechtssachen findet eine Appellation nach Altdorf hin statt und bey peinlichen Verhandlungen sind immer zwey Deputirte aus Uri gegenwärtig.

Auch beherrscht Uri Liennen durch einen Landvogt; und hat Antheil an den Gemeinherrschaften, am Rheinthale, und den welschen Vogteyen.

Es ist katholisch und steht in Religionssachen unter Konstanz und Mainz. Jenes hält hier einen eigenen, doch sehr in seiner Gewalt beschränkten Kommissär.

V.

Schweiz.

Digitized by Google

Schweiz theilt sich in sechs sogenannte Viertel, wovon jedes eine Anzahl Ræthe in den Landrath giebt; in das Aeter-, Steiner-, Neu-, Alt-, Rithwæsser- und Mulathalviertel.

Die Landesgemeinde hat hier, wie im vorigen Kantone die hœchste Gewalt, und versammelt sich aus den, über 16 Iahre alten Landleuten; am letzten Sontage im Aprill oder ausserordentlich an einem vom Landrath bestimmten Tage. Man schwœrt zuerst den Landeyd, wæhlt dann die Beamten, alle zwey Iahre einen Ammann und Stadthalter und alle Iahre einen Gesandten zu den Tagesatzungen, besorgt die Geschæfte oder verweist sie an den Landrath. Man stimmt ebenfalls mit aufgehobener Hand oder Zusammentreten.

Die von der Gemeinde erwählten Landeshæupter sind: der Landammann, Landesstadthalter, Pannerherr, Landeshauptmann, Landesfæhndrich, Obristwachtmeister und Zeugherr, die beyden ersten auf zwey Iahre, die andern Lebenslang oder bis zu einer anderweitigen Beförderung.

Der Landrath besorgt die kleineren Geschæfte, besteht aus den Landeshæuptern und gewesenen Ammænnern und Stadthaltern, und von den sechs Vierteln aus einem Siebner und 9 Rathsherren, zu welchen aber niemals zwey aus einer Familie kommen dürfen. Dieser wæhlt den Landesseckelmeister auf sechs Iahre, und besetzt durch seine Glieder die Stellen der Bau-Spital-Strafsenherren, etc.

Vierzehn Tage nach der alljæhrlichen Landesgemeinde versammelt sich endlich einmal ein zweyfacher, wozu ein jedes Rathsglied noch einen, und zweymal ein dreyfacher Landrath, wozu ein jedes zwey unbescholtne Mænner mit sich bringt. Iener bestraft Thætlichkeiten und Stœrungen, dieser

ſer beſorgt die Geſandſchaften. Auſſerdem nimmt jeder Rathsherr zum Blutgericht ebenfalls einen verſtændigen alten Mann mit ſich in die Verſammlung.

Die Kaſtenvogtey, oder allgemeine Vorrathskommiſſion wird durch den Landammann, den Zeugherrn, noch ein Glied des Landrathes und zwey Kaſtvœgte aus jedem Viertel gebildet, und beſorgt die allgemeinen Staatseinkünfte. Der *Landleute - Seckelmeiſter* theilt die von dem neuen Landesbeamten bezahlten Gelder unter das Volk.

Uebrigens hat der *Landammann* bey der Gemeinde, den Landræthen und Landgerüchten den Vorſitz, entſcheidet bey getheilten Stimmen, und iſt der erſte Geſandte bey der eydgenœſſiſchen Jahresrechnung. Der *Landweibel* ſitzt dem *Siebner* oder *Gaſsgerichte* vor, und der *Landesſchreiber* führt die Protokolle des Landrathes.

Die Viertels wæhlen endlich ihre Siebner als Oberhæupter derſelben und Beyſitzer

im Landrathe, wozu ein jedes noch neun andere hergiebt.

Die drey Landgerichte des Kantons sind:

I. Das *neunte geschworene Gericht* besteht aus dem Landammann und neun Richtern, wovon drey aus dem Landrathe und die andern sechs aus den Vierteln gewählt werden; und urtheilt gewöhnlich jährlich einmal vor Ostern über Erb und Eigenthum, Wege, und fast alle Gerechtsamen, ohne weitere Appellation. Nur einer aus einem jeden Geschlechte kann ihm beysitzen, niemand von den Beysitzern bleibt es aber länger als drey Jahre.

II. Das *sieben geschworene Landgericht*, hat einen vom Landrathe gesetzten Richter und sechs Glieder, welche die Landesgemeinde aus jedem Viertel und alle drey Jahre aufs neue erwählt, und entscheidet des Jahres neunmal über Civilsachen und Handel,

Handel, ohne weitere Appellation. Der Landweibel giebt nur eine Stimme darin zum Ausschlag unter getheilten. Diese beyden Gerichte stehen unter des Landrathes Revision.

III. Das *Gastgericht* hat den Landweibel zum Richter und sieben eheliche Landleute zu Beysitzern, die jener nach Willkühr beruft, wird, nach eines jeden Begehren, nach erlegten zehn Schillingen, sogleich œffentlich gehalten, und beurtheilt zweifelhafte Schuldfoderungen unter 50 Gulden.

Der Kriegsrath besteht aus dem Landammann, dem Pannerherrn, Zeugherr, sechs Landeshauptleuten, vier Majoren, den Stückhauptleuten, neun Hauptmænnern, dem Landesadjutant, und Sekretær. Das Volk steht in vier Regimentern unter besonderen Befehlshabern.

Der Kanton besitzt noch die Landschaft March, die Kastvogtey der Abtey Einsiedlen,

wohin sie zur Abnahme der fürstlichen Rechnung drey Gesandte schickt, die Vogtey der Waldleute daselbst, Ilfesiton, Wolleru, Freyenbach etc. wie auch Küsnach, wovon einige ihre eigenen Gerichte, Räthe und gewisse Freyheiten besitzen. Ausserdem hat der Kanton Antheil am Thurgau, Sargans, den obern freyen Aemtern, dem Rheinthale, den welschen Vogteyen, Uznach und Gaster.

Die Religion ist katholisch, und die Kirchensachen stehen unter dem Bischoff von Konstanz, der auch einen eigenen Kommissär daselbst hält.

VI.

Unterwalden.

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem Kanton sind zwey Landesabtheilungen nebst abgesonderten Regierungen die eine *Nid dem Walde*, die andre *Ob dem Walde*. Die letztre hat zwey Drittel der Ausgabe und Einnahme und das allgemeine Landsiegel, und Panner, die Fahnen in Verwahrung.

Unterwalden ob dem Walde.

Die hœchste Gewalt ist in dem Besitze der Landesgemeinde, wozu jeder über vierzehn Jahr alte gelassen wird, und welche die Staatshæupter, Beamten, wæhlt, und die auf sie vom Landrathe hingewiesenen Geschæfte betreibt. Die gewœhnliche ist zu Sarnen am letzten Aprillsonntage; ausserordentliche beruft der Landrath nach Gutdünken. Die Formalitæten dabey kommen mit denen der beyden nachhergehenden Kantone überein.

Der *Landrath*, welcher aus 58 Gliedern besteht, zu welchen, ausser den Landeshæuptern

tern und Beamten, von Sarnen und Kerres funfzehn, und den vier kleineren Kirchſpielen ſieben Glieder hinzukommen, beſorgt die alltæglichen Geſchæfte. Aus einer Familie kœnnen nicht zwey Beyſitzer hineinkommen, ob einer von ihnen gleich ein Landeshaupt oder Beamter ſeyn kann. Er verſammelt ſich zu Sarnen wœchentlich; auſſer der Zuſammenberufung auf Buſse und Pflicht iſt kein Beyſitzer zur Theilnahme gezwungen, und nur einige aus jedem Kirchſpiele brauchen anweſend zu ſeyn. In Rückſicht eines *zwey-* oder *dreyfachen* Landrathes hat es, wie in den vorigen beyden Kantonen ſeine Bewandniſs. Die darinn ſitzenden Landeshæupter und Beamte ſind auſſer den geweſenen Ammænnern und Landvœgten der Stadthalter, Pannerherr, Landsſeckelmeiſter, Baumeiſter, die beyden Landeshauptmænner und Landesfæhndriche und der Thalvogt, wovon der Ammann alljæhrlich geændert wird, die übrigen ihre Stellen aber auf Lebenslang oder bis zu weiterer Beförderung behalten. Auſſer dieſen giebts noch einen Landſchreiber und Unterſchreiber und zwey Landweibel, welche die Gemeinde ebenfalls wæhlt.

Auſſer

Auſſer dem allgemeinen *Funfzehnergerichte*, das aus zweyen Beyſitzern des Landrathes und denen jeder Gemeinde unter dem Vorſitz des Ammannes beſtehet, iſt noch in jedem Kirchſprengel ein *Siebner*-Gericht, das mit ſieben Richtern von den Kirchgenoſſen beſetzt wird, und über Schuld und andere Streitigkeiten entſcheidet. Man appellirt aber in einer mehr als ſechs Gulden betragenden Schuld von dieſem an jenes. In beyden werden jährlich die Richter geändert. Das Blutgericht ſtehet unter einem dreyfachen Landrathe.

Der von dieſem Theile ob dem Walde gewählte Pannerherr beſorgt das Kriegsweſen beyder Theile, nebſt zweyen Landeshauptleuten und zweyen Landesfähndrichen, welche die Gemeinde ſämtlich ernennt. Iedes Kirchſpiel hat überdem das Recht, ſeine Hauptleute zu wählen.

Dieſer Theil hat nur die Mitregierung des Thurgau, der oberen freyen Aemter, von Sargans und Rheinthal, und der Vogteyen,

teyen, Lauis, Lugaros, Mendeis und Meinthal, wohin dieſer Theil zweymal Landvœgte ſchickt, während dies von andern nur einmal geſchiehet.

Die Religion iſt katholiſch und die Kirchenſachen ſtehen unter dem Biſchof von Konſtanz.

Unterwalden nid dem Walde.

Auch in dieſem Theile hat die Landesgemeinde die hœchſte Macht und verſammelt ſich unter den nehmlichen Formalitæten zu Wyl an der Aa.

Der Landrath beſteht aus den geweſenen Landvœgten und dem itzigen, dem Landshauptmanne, Pannerherren, Landesſeckelmeiſter, den Landvœgten Kommiſſarien, Landesfæhndrich, Obervœgten und Zeugherren, welche die Gemeinde erwæhlt, und zu welchen noch aus jeder der ſieben grœſseren *Umnen*, von den eilfen, worin das Land abgetheilt iſt, ſechs und von den vier kleinen vier

Mæn-

Männer hinzu kommen. Von einer Familie können nicht zwey Beysitzer, aber wohl einer davon Landeshauptmann seyn. Alle Beysitzer sind zur Beywohnung eidlich verpflichtet; mit dem Vorsitze und den zwey- oder dreyfachen Landräthen wird es wie im andern Theile des Kantons gehalten, nur dass die Verstärkung des letztern durch eine ordentliche Wahl geschiehet.

Der gewöhnliche Rath kommt in *Stanz* wöchentlich zusammen, und es erscheinen in ihm sowohl alle Vorgesetzte, als auch aus jeder Urtine der jährlich bestellte *Einlasser*.

Nur der Ammann wird seit 1671, nach welcher Zeit er es immer blieb, unter den Landeshäuptern alljährlich geändert, die anderen bleiben in ihrer Stelle lebenslänglich oder bis zu weiterer Versorgung.

Das *Siebnergericht* versammelt sich gewöhnlich einmal im Monate eins zu Stanz, eins zu Buochs und noch eins zu Wohlenschiefs, und besteht aus sieben jährlich von

den Urtinen gewählten Landleuten. In einer Rechtsſache über zehn Gulden kann man an das *geſchworne Gericht* appelliren, welches unter dem Landammanne aus eilf Richtern, aus jedem Urti einen, gebildet wird. Dies iſt hœchſtens nur noch einer Reviſion unterworfen. Im *Blutgerichte*, das zu Stanz unter dem Ammann gehalten wird, hat jeder über dreyſſig Iahr alte Mann eine Stimme.

Das Kriegsweſen ſteht unter dem Pannerherren des anderen Theiles und dieſer wählt nun einen beſonderen Hauptmann und Fähndriche.

Auſſer dem Antheile an der Regierung der Gemeinherrſchaften ſchickt dieſer Theil noch alle zwey Iahre Landvœgte nach Bellenz, Bollenz und Riviera.

Die Kirche iſt katholiſch, und ihre Geſchæfte ſind dem Biſchof von Konſtanz unterworfen.

VII.

Z u g.

Digitized by Google

Die Stadt und die drey äuſseren Gemeinden Regeri, Menzingen und Baar haben hier die Obergewalt.

Am erſten Mayſonntage verſammelt ſich die Gemeinde; Ammann und Volk ſchwœren ſich wechſelsweis. Die Gemeinde, zu welcher, auſſer den Geiſtlichen, jeder über ſechszehn Jahr Zutritt hat, wählt oder beſtætigt hierauf Ammann, Landshauptmann, Pannerherr, Fähndrich und Staatsſchreiber; die beyden vorletzten nur aus den Bürgern der Stadt; ſo auch die Landvœgte, einmal aus der Stadt, und zweymal aus den æuſsern Aemtern; unter den nemlichen Formalitæten, als bey den anderen Kantonen; nur daſs keine Staatsangelegenheiten hierbey abgethan werden.

Ueber dieſe entſcheidet, nach vorhergegangener Berathung im Landrathe, jeder der vier Theile allein in einer zu gleicher Zeit von

ihren besonderen Orten angestellten Versammlung; diese Entscheidung kommt Nachmittags nebst dem Ausschlage des Stimmens auf das Rathhaus von Zug, wo man die Stimmen sammelt, so dass die Stadt ein, und die drey anderen Gemeinden zwey Drittel besitzen.

Der *Stadt*- und *Amtrath* hat vierzig Glieder, dreyzehn aus der Stadt und aus jeder Gemeinde neune. Jeder Theil wählt seine Beysitzer besonders. Der Ammann, welcher zwischen der Stadt und den drey Gemeinden so alternirt, dass ein Stadtbürger diese höchste Würde drey Jahre, die aus den Gemeinden nach der Reihe, nur zwey Jahre besitzen, und immer in der Stadt wohnen muss, giebt bey der Stimmengleichheit den Ausschlag, und hat nach seiner Abdankung keinen Antheil mehr an dem Rathe. In diesem entscheidet man über die täglichen Geschäfte und etwanigen Vogteyappellationen, ohne sich jemals zu verdoppeln; indess die kleineren Angelegenheiten in besonderen Departements abgethan werden.

Der

Der *Stadt* - und *Amtrath* wählt auch alljährlich einen Statthalter, welcher das Landesſiegel bewahret. Von jenem hängen jährlich auch die Kriminalſachen ab, und aus ihm wird der *Blutrath* gezogen, der aus dem Ammanen und 28 Richtern beſtehet, wozu der Stadtrath ſechs und jede Gemeinde viere hergiebt. Ieder Theil hat itzt ſeinen eigenen Seckelmeiſter, der vorher gemeinſchaftlich war.

Das Schuld - und Erbſachen betreffende Gericht verſammelt ſich in der Stadt, und hat aus der Stadt zwey Beyſitzer, einen aus Aegri, und einen aus Baar, welche alle Iahre verändert werden, und worüber der *Groſsweibel* præſidirt und der *Landſchreiber* das Protokoll führt. Dieſen letztern kann die Landsgemeinde willkührlich aus der Stadt oder den Gemeinden ernennen.

Zur eydgenœſſiſchen Iahrrechnung in Hinſicht auf die gemeinen Vogteyen werden zwey Geſandten einmal von der Stadt und Aegri, das anderemal von Baar und Menzin-

gen ernannt; zum Syndikat der welschen Vogteyen, erwählt das erste Jahr die Stadt, das zweyte zwo Gemeinden, das dritte wieder die Stadt, und das vierte die dritte Gemeinde einen Beysitzer; ausserordentliche Gesandte sind theils aus der Stadt, theils aus einer der Gemeinden; jene haben immer den Vorrang.

Die Stadt hat noch besonders einen grosen und kleinen Rath. Dieser besteht aus dreyzehn Gliedern unter dem Vorsitze des *Stadtführers*, der alle Beschwerden annimmt, von der Bürgerschaft gewählt wird, bey gleichen Stimmen den Ausschlag giebt, und alljährlich verwechselt wird. Da die Stadt eine eigene kleine Gerichtsbarkeit hat, so ist diese das Gebiet dieses Rathes in dem er alle Hændel entscheidet. Der *Stadtschreiber* protokollirt darin, der von der Gemeinde gewählt wird und wozu jeder Bürger fähig ist.

Iener grose Rath hingegen enthält den Schultheissen, Statthalter, Seckelmeister, Reichskanzler, Pannerherr und zwanzig Rathsglieder,

der, verſammelt ſich alle Jahre nur einmal, und entſcheidet über Unzucht, Entweihung der Sonntæge, etc. innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit; da jede der Gemeinden hierüber ebenfalls einen Gerichtshof beſitzt.

Das *Sechszehnergericht* in der Stadt beſteht aus den meiſten Beyſitzern des kleinen Rathes und ſechs Bürgern, und urtheilt über Bauſachen. Das Wochengericht enthælt zwey Glieder des kleinen Rathes und zwey Bürger, und entſcheidet in den Vogteyen Kiſch und Walchweil.

Menzingen hat noch ein *Einſiedlergericht* (von dem Abt zu Einſiedlen 1679 als Erblehn erkauft, der noch aus dem Rathe den Vorſteher wæhlt), welches über Erb und Eigenthum urtheilt.

Das Hauptzeughaus findet ſich in der Stadt, und aus den Stadtbürgern wird der Pannerherr und Fæhndrich vor der Landesgemeinde gewæhlt. Die Stelle des Landhauptmannes iſt meiſtens nur im Krige beſetzt. Ein Kriegsrath, der aus einem Vorſteher, ſechs Beyſitzern aus dem Rathe und der Bürgerſchaft beſtehet, iſt der Stadt eigen; ſo be-

sorgen die andern Gemeinden ihr Kriegswesen ebenfalls für sich.

Die Staatsverfassung von Zug ist folglich ausserordentlich zusammengesetzt, und die Oberherrschaft beruhet mehr auf den Bewohnern der Hauptstädte in diesem kleinen Kanton, als in den übrigen. Die Bewohner von Zug, Baar, Egen und Meutzingen wählen die Magistratspersonen und machen Gesetze. Der Landammann wird zwar durch eine Stimmensammlung aller Districkte, aber aus einer der erwähnten Gemeinden erwählt; und Zug hat darinn wieder das Vorrecht, dass der aus dieser Stadt gewählte seine Würde drey Jahre geniesst, die andern sie aber nur zwey Jahre besitzen. Mit der Abnahme seines Amtes tritt er aber in den Rang und Einfluss der gewöhnlichen Bürger zurück. Die Hauptbesorgung der Staatsgeschäfte liegt dem Stadt- oder Regierungsrath ob.

VIII. Gla-

Digitized by Google

VIII.

Glarus.

Digitized by Google

Der gesammte Kanton ist in 15 *Tagwen* oder Bezirke getheilt, und die reformirte Hälfte desselben enthält 3, die katholische nur 2 Quartiere. Ueberhaupt sind jene Tagwen in Hinsicht auf Umfang und Bevölkerung beträchtlich verschieden. Jede ernennt vier Beysitzer im Landrath, hat ihr eignes Gemeingut, eine besondere Polizey, Oekonomie etc., die sie entweder selbst wieder getheilt oder gemeinschaftlich geniessen.

Die Landgemeinde versammelt sich alljährlich in dem Hauptflecken Glarus, am ersten Maysonntage ordentlich, und bestehet aus den mehr als sechzehnjährigen Landleuten. Nach vorgelesenen Landesgesetzen legt der Ammann den ihm vom Altammann der

anderen

anderen Religion aufgelegten Eid ab. Dann wird über alle allgemeine Staatsangelegenheiten beſchloſſen.

Auſſerdem hat noch jede Religionspar-they alljährlich am erſten Aprillſonntage ihre beſondere Landesgemeinde, die reformirte bey Schwanden, die katholiſche bey Næfels, wo die Staatshæupter, die Abgeſandten, Landvœgte, Landſchreiber und Landweibel gewæhlt werden. In der reformirten entſcheidet das Loos über 8 Kandidaten, wovon man zwey aus den Oberen, viere aus dem mittleren, und zwey aus dem unteren Lande nimmt, ſo, daſs ſie in einen Kreis treten, der Landsſeckelmeiſter hierauf einem Kinde acht ſchwarze und ganz runde Schachteln giebt, worinn ſich ſieben weiſſe und eine gelbe Kugel befinden. Diese vertheilt dies Kind, und mit der gelben Kugel erhælt der Kandidat die Stelle. — In der katholiſchen entſcheidet ſo das Loos über fünf, wovon zwey aus dem obern, und drey aus dem untern Lande ſeyn müſſen.

In

In der Landesgemeinde wæhlt man die Staatshæupter und Landvœgte übrigens ohne Unterſchied aus dem Volke und den Ræthen.

Der *Landrath* hat über die Polizey, Oekonomie und Iuſtitz die Aufſicht, enthælt 63 Glieder (45 reformirte und 15 katholiſche), und ſteht unter dem Landammann und Stadthalter, welche wechſelsweis von den Religionspartheyen beſetzt werden, nur daſs der reformirte Landammann es drey, und der katholiſche nur zwey Iahre lang bleibet; während daſs die andre Parthey immer den Stadthalter ernennt.

So wechſelt auch die lebenslængliche Pannerherren - und Landeshauptmannſtelle zwiſchen beyden Religionen. Der Landſeckelmeiſter wird von der reformirten auf ſechs, von der katholiſchen auf drey Iahre ernennt; der Pannervortræger iſt indeſs immer von der entgegengeſetzten Religion. Die Staatskanzeley hat einen katholiſchen und zwey reformirte Schreiber. Iede Religion hat aber ihren eigenen Seckelmeiſter, Groſsweibel

weibel und ein Gericht über Schuldſachen; ein Gericht von neun Perſonen über Erbſchaften, Penſionen, Auflagen, u. ſ. w. ein Unterſuchungsgericht über jeden Lokalhandel. Bey Streitenden verſchiedener Religion ſind von jeder die Richter in gleicher Anzahl und bey Stimmengleichheit geben die des Beklagten den Ausſchlag.

Iede Parthey hat ihren beſondern Rath. Der reformirte beſtehet aus den Hæuptern derſelben, und der reformirte Landammann oder Stadthalter haben den Vorſitz. Die Mitglieder ſind die reformirten der Tagwen. Der katholiſche beſtehet aus den katholiſchen Landeshæuptern, funfzehn Ræthen und den Beyſitzern der anderen Tribunale.

Ieder beſorgt abgeſondert die Angelegenheiten der Religion, des Krieges und der Werbung, ſo auch die Geſandtſchaftsinſtructionen, in ſeinem Bezirke die Iuſtitz und die anderen Polizeygeſchæfte. Die Reformirten herrſchen ausſchlieſſend in Werdenberg, die Katholiken mit Schweiz gemeinſchaftlich

in

in Gaſter und Uznach. Der Landrath von Glarus iſt die letzte Inſtanz aller Appellationen.

Das Ehegericht der Reformirten enthält endlich den reformirten Landammann oder Stadthalter, zwey geiſtliche und ſieben weltliche Beyſitzer. Die Katholiken ſtehen unter dem Biſchof von Konſtanz.

Der *Blutrath* enthält den beſondern Landrath jeder Nation, der über ſeine Religionsverwandten allein entſcheidet. Auslænder ſtehn unter dem vereinigten Landrathe.

Dieſer hat über die gemeinſchaftliche Polizey, die gemeineydgenœſſiſchen Angelegenheiten und Gemeinvogteyen die Aufſicht. Die eydgenœſſiſchen Tagesſatzungen bereiſen die beyden Hæupter, und die welſchen Vogteyen, Uznach und Gaſter werden durch das Loos beſetzt. Die reformirte Parthey ernennt die Landvœgte zweymal, die katholiſche hingegen nur einmal.

Die Regierungsform von Glarus ist daher ganz demokratisch, jeder mehr als sechszehnjährige Mann, hat in der jährlich auf einem öffentlichen Platze versammelten Landsgemeinde eine Stimme. Und, wie in allen Demokratien, ist der Landammann das Haupt der Republik.

IX. Basel.

Digitized by Google

IX.

Basel.

Digitized by Google

Erſt nach mehreren beträchtlichen Veränderungen und Revolutionen gelangte Baſel im Iahr 1692 zu ſeiner jetzigen Verfaſſung.

Der *groſſe* und *kleine* Rath haben jtzt nun vereinigt die Obergewalt, und entſcheiden in allgemeiner Verſammlung über die wichtigſten Staatsangelegenheiten, Bündniſſe, Vertræge, Auflagen, Steuern, Krieg und Frieden, und neue Geſetze, über die Erwæhlung und Inſtruktion der erſten Staatsbedienten, Aufnahme neuer Bürger etc.

Sie enthalten beyde 180 Glieder; unter zweyen Bürgermeiſtern und Oberzunftmeiſtern, 60 Glieder des kleinen Raths (viere von jeder Zunft) wovon 30 Rathsherren und 30 Meiſter heiſſen; 12 von jeder der funfzehn Zünfte der groſsen und 12 von jeder der drey Geſellſchaften aus der kleinen Stadt, von de-

nen drey die Oberſten; die andern neune die Mitmeiſter heiſſen. Von den vier Oberhæuptern hat immer ein Bürger und ein Oberzunftmeiſter die Herrſchaft, welche Iohannis umwechſelt. Zu den Bürgermeiſtern nimmt man immer Oberzunftmeiſter, dies kann aber jeder Beyſitzer werden.

Der kleine Rath beſorgt das Blutgericht, Ehr und Gut, Ernennung der Pfarrer und anderer Gerichtsbeyſitzer, Beamten etc. Man unterſcheidet ihn in den alten und neuen, ſo daſs nur ein Iahrlang die Hælfte, der neue Bürgermeiſter und Oberzunftmeiſter, 15 Ræthe und 15 Meiſter regieren. Der alte Rath iſt zwar bey dem Rathſchlage des neuen gegenwærtig und erklært ſich auch wol zuweilen darüber, nimmt aber meiſtens die Angelegenheit beſonders unter ſich vor, und læſt ſein Reſultat den neuen durch die *Oefner* vorlegen, indeſs der neue dann die Sache allein entſcheidet. Der *kleine* Rath verſammelt ſich in der Woche gewœhnlich nur zweymal, indeſs der *groſse* jeden erſten und dritten Montag eines Monates zuſammenkommt.

Der

Den kleinen und groſsen Rath erwæhlen die Rathsherren; doch nur aus den 22 groſsen Rathsgliedern der gleichen Zunft. Die Zünfte hingegen wæhlen den Meiſter.

Seit dem Iahre 1718 geſchehen die Wahlen durchs Loos, da ſie vorher durch die Stimmenmehrheit ausgemacht waren Sechſe werden in die Wahl gebracht. Alle Glieder müſſen aus einem Sacke Kugeln ziehen, wovon die eine Hælfte ganz weiſs, die andere ſchwarz nummerirt iſt. Wer eine weiſſe erhælt ſetzt die Wahl weiter fort; jeder ſchreibt den Namen ſeines Erwæhlten auf ein Pappier, und wirft es mit ſeinen Kugeln in einen verſchloſſenen Kaſten; wer darinn die meiſten Stimmen hat, kommt in die Wahl; wenn dieſe etwa getheilt wæren, ſo beſtimmt der Præſident den Kandidaten durchs Loos. Die Wæhlenden ſchwœren hierauf noch, bloſs den würdigſten zu erwæhlen. Die Namen der Kandidaten werden nur in Kapſeln mit ſechs Zetteln zugleich gezogen, auf deren einem der Name des erledigten Amts ſich befindet, welcher Name mit dieſem zugleich

gezogen wird, erhält es. In Rückſicht der *erbetenen* Dienſte meldet ſich ein jeder Werber, und wenn ihrer nicht mehr als ſechſe ſind, ſo loſen ſie fœrmlich darum; ſind ihrer aber mehrere, ſo wird wie oben eine Wahl gebildet.

Die aus funfzehn Zünften in der groſſen Stadt beſtehende Bürgerſchaft verſiehet allein den kleinen Rath mit Rathsherren und Meiſtern; die drey Geſellſchaften der kleinen Stadt geben nur dem groſsen Rath Beyſitzer.

Auſſerdem hat Baſel noch viele Tribunale und Kollegien; einen *Geheimenrath* aus vier Hæuptern und neun Gliedern des kleinen Rathes zu wichtigen Staats-, Kriegs- und Polizeygeſchæften; die Dreyerherren zum Finanzweſen; Aufſeher über Sittenreformation; über die Stadtgebæude; Weinherren; Keller- und Kornherren; Salzherren, Waiſenherren; ein kaufmænniſches Direktorium, etc.

Das Stadtgericht in der groſsen Stadt entſcheidet über Schulden, Erbſachen und Eigen-

genthum, und beſtehet unter dem Schultheiſſe aus 24 Richtern. Auch die kleine Stadt hat ein ſolches Gericht mit der nemlichen Ausdehnung und Form, und aus ſechzehn Richtern.

Das *Ehegericht* beſtehet aus drey Gliedern des kleinen Rathes und zwey des groſsen und aus zwey Stadtpredigern; wird alle drey Iahre von neuem beſetzt, und urtheilt über Eheſachen, Unzucht etc.

Die *Obervogteyen* beſetzt der groſse Rath durch das Loos; der kleine hingegen die beyden inneren, Klein-Hünningen und Riehen. Iene bleiben auf acht Iahre in den Hænden der damit bekleideten. Frauenburg und Waldenburg gehœren den Beyſitzern des kleinen, Mœnchſtein und Homburg denen des groſsen Rathes. Auſſerdem hat Baſel noch mit den ſechs ælteren Kantonen Antheil an Lauis, Luggarus, Mendeis und Meinthal.

Zwey Oberkriegskommiſſarien, welches die beyden Bürgermeiſter ſind, ein ande-

rer Kommissar, der Stadtmajor und Stadtlieutenant, die Wachherren und anderen Befehlshaber besorgen das Kriegswesen.

Der Kanton ist der reformirten Religion zugethan und die Geistlichkeit wird ebenfalls durch das Loos erwählt. Sie macht einige Versammlungen, welche die Kirchensachen besorgen.

X. Freyburg.

Digitized by Google

X.

Freyburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Freyburgiſche Staatsverfaſſung iſt ganz ariſtodemokratiſch. Die hœchſte Gewalt iſt in den Hænden des groſsen und kleinen Rathes der Zweyhundert, zu welchem, wie zu den vornehmſten Aemtern nur 71 adeliche oder patriziſche Familien gelangen kœnnen. Dafür haben die ſæmmtlichen Bürger das Recht, einen Bürgermeiſter, Stadtſchreiber und Oberpfarrer zu wæhlen. Die 27 Gemeinden der alten Landſchaft vereinigen ſich mit dieſen Bürgern zur Ernennung des Staatshaupts oder des Schultheiſſen.

Der groſse und kleine Rath hat 24 Ræthe des kleinen, mit zwey Schultheiſſen und vier Vennern, aus 172 Glieder des Groſsen. In den letztern liefert jedes der vier Quartiere, worinn die Stadt eingetheilt iſt, 28, in den

Rath

Rath der Sechsziger einen Venner und funfzehn Beyſitzer.

Das Loos entſcheidet über die Wahl der Mitglieder des kleinen und des ſechszi-ger Rathes, indem die Wæhlenden ihre Ballots in Schachteln werfen, worinn die Namen der Kandidaten, ohne daſs ſie dieſelben kennen, eingeſchloſſen ſind. Wer die meiſten Stimmen hat, iſt gewæhlt. So wæhlt der groſſe und kleine Rath auch die Venner.

Am Wahltage des kleinen und ſechszi-ger Rathes hat der wæhlende groſse Rath auch das Recht, das Betragen der Schultheiſſe und der Mitglieder des kleinen und ſechszi-ger Rathes zu prüfen, ſie entweder zu beſtæ-tigen oder zu entſetzen.

Am Gedæchtniſstage der Schlacht zu Murten (den zweyten Iunius) wæhlt die *geheime Kammer* den groſsen Rath, wozu nur adeliche oder patriziſche Abkunft, Einverleibung in die dreyzehn Bürgerzünfte und ein 40 jæhriges Alter wahlfæhig machen. 36 Iahre

Iahre machen es zum ſechziger Rath, welcher nur zum kleinen Rath gelangt. Weder Vater und Sohn, noch Brüder, ſondern nur Schwæger kœnnen im Venner und 24ger Rathe beyſammen ſitzen.

Die beyden Schultheiſen, Præſidenten aller Rathsverſammlungen, wechſeln alljæhrlich ihre Geſchæfte, haben aber nur eine Stimme wie ein anderes Mitglied, die im Falle der Theilung den Ausſchlag giebt. Der *Statthalter*, welcher meiſtens der ælteſte der 24 iſt, iſt nach ihm der næchſte. Der *Schatzmeiſter* bleibt es fünf Iahre, und giebt alljæhrlich dem kleinen Rath Rechenſchaft. Den *Bürgermeiſter* wæhlt alle drey Iahre die geſammte Bürgerſchaft aus dem geheimen Rathe, mit der Gewalt über groſsen Unfug zu richten. Zwey Glieder des groſsen und kleinen Rathes verſehen endlich das Amt eines *Generalkommiſſærs*, über alle Lehne, und herrſchaftliche Rechte des Staates. Die vier Venner haben in *geheimen* oder im *Staatsrathe* den Vorſitz.

Der

Der geheime Rath enthält 24 aus den Sechzigern gezogne Glieder, aus jeder Vennerey vier. Die vier Venner werden ebenfalls aus den Sechzigen genommen, und wohnen dem kleinen Rathe nur als Repräsentanten des grosen bey, und haben, die Appellation ausgenommen, daselbst eine Stimme. Bey Eingriffen in die Rechte des Grossen können die Venner diesen zusammenberufen, sie haben endlich noch die Aufsicht über Lebensmittel, Polizey und Kriegswesen.

Die geheime Kammer versammelt sich unter dem Vorsitze der vier Venner des Jahres mehrentheils viermal, erwählt und bestätigt den kleinen und grosen Rath, und hat allein das Recht, zum allgemeinen Besten des Staates Vorschläge zu thun. Der *kleine* Rath hat die gröfsere Polizey und den Blutbann, wie auch in Civilsachen das endliche Urtheil. Der grosse Rath mildert oder begnadigt, wenn es einen Bürger betrift.

Die dreyzehn Zünfte der Stadt haben auf die Regierung nicht den mindesten Einfluss,

fluſs, nur muſs jeder Bürger in einer oder kann in mehreren eingeſchrieben ſeyn. Am St. Iohannistage huldigt die Bürgerſchaft der Obrigkeit, und verſammelt ſich nur ſonſt noch zur Beſetzung der von ihnen abhangenden Aemter. Nur eine Bürgerklaſſe, zu welcher die adlichen oder patriziſchen Geſchlechter gehœren, hat den Zutritt zum groſsen und kleinen Rathe; die andere beſteht aus Handelsleuten und Handwerkern.

Die *patriziſchen* Geſchlechter unterſcheiden ſich von den *adlichen* ſorgfæltig; denn dieſe haben zur Stelle der Venner, wenn ſie, und zum geheimen Rathe nur Zutritt, wenn der Vater dem Adel fœrmlich entſagt. Beyde Stellen ſind aber mæchtig und eintræglich; die letzteren haben das Recht zur Ernennung oder Abſetzung des groſsen Rathes, etc. und beſetzen ihre Vakanzen ganz allein. Die patriziſchen Familien, welche zwey Drittel ſtærker an Anzahl als die adlichen ſind, ſind daher auf dieſe Vorzüge ſehr eiferſüchtig.

Das Kriegswesen steht unter den zwey Schultheissen, dem Statthalter, Seckelmeister, Stadtmajor, einem Rathsherren, dem Stadtschreiber, und drey Beysitzern des Kriegesrathes. Vier Kompagnien macht die Bürgerschaft, die Landmilitz zwey Regimenter.

Das katholische Religionswesen steht unter dem Bischof von Lausanne.

Mit Bern besitzt Freyburg die Regierung über die Vogteyen Schwarzenburg, Munter, Grandson, Eschalenz und Oebe.

XI.

Solothurn.

Digitized by Google

Die Regierung von Solothurn, oder die *hœchſte Gewalt der Hundert* iſt in den Hænden des vereinigten kleinen und groſsen Rathes; beyde zuſammen ſchlieſsen Bündniſſe, Krieg und Frieden, und beſorgen überhaupt die hœheren Staatsangelegenheiten.

Der kleine Rath, welcher die Civil- und Kriminalſachen ohne weitere Appellation, auſſer bey einem Bürger für fünf Pfunde, entſcheidet, beſtehet aus den beyden Schultheiſſen, eilf Altræthen, zwey und zwanzig Iungræthen (aus jeder Zunft ein Alt und zwey Iungræthe). Zum groſsen Rathe giebt auſſerdem jede der eilf Zünfte 6 Glieder her. Dieſer kann ſich aber nicht ohne Erlaubniſs des kleinern verſammeln, und erhælt nur die Geſchæfte nach vorhergegangner Unterſuchung von dieſem. Der *Amtsſchultheiſs*, welcher zu jeder Stunde alle Ræthe

Digitized by Google

verſammeln, alle Staatsſchreiben eröfnen kann, und das Siegel bewahrt, hat in beyden Räthen den Vorſitz und die entſcheidende Stimme. Monatlich verſammelt ſich der groſse Rath jeden erſten Dienſtag oder Mittewoch ordentlich.

Der *Venner* oder *Pannerherr*, erſter Schatzmeiſter des Staates, hat nach den beyden Schultheiſſen den Rang, in einigen ſtaatswirthſchaftlichen Kammern den Vorſitz, und bewacht im Kriege das Panner. Der ihm zunächſt kommende *Seckelmeiſter* hat mit dem Venner zugleich die Oberaufſicht über die Staatsœkonomie. Beyde beſtætigt der groſse Rath alljæhrlich nach Ablegung ihrer Rechnungen. Die beyden Schultheiſſen, welche jæhrlich im Vorſitze wechſeln, werden wie die Venner von geſammter Bürgerſchaft gewæhlt.

Wenn ein Altrath abgegangen iſt, ſo erhælt ſeine Stelle der ælteſte Jungrath der Zunft; die von dieſem erhælt einer von den ſechſen des groſsen Rathes, welche wieder von der Zunft ergænzt werden. Die Wahl beſorgt

der

der kleine Rath, und die Stimmen werden öffentlich gegeben; sonst ballotirt man auch heimlich durch Kästchen, worinn die Namen der Kandidaten liegen, und wozu man die Kugeln wirft. Die Nachfolger werden zwar sogleich nach dem Abgange des alten Mitgliedes ernennt, aber erst am Iohannistage im Sommer feyerlich bestätigt; hier legen der regierende Schultheiss und der Stadtvenner ihr Amt nieder. Der *Gemeinmann*, welcher alljährlich von und aus den Iungräthen gewählt oder bestätigt wird, die Polizey des Kaufs und Verkaufs versieht, und Beysitzer des geheimen Rathes ist, dankt ihnen hierauf im Namen der Bürgerschaft für die geleisteten Dienste, und legt dann sein Amt selbst nieder. Die Iungräthe werden hierauf vom Stadtschreiber in das Chor gerufen, wo sie den Gemeinmann und die Alträthe wählen müssen; der Bürgergemeinde wird dann das Verzeichniss der Gewählten vorgelesen und ihre Stimme darüber verlangt. Wer bestätigt wird, erhält seine Stelle und wird sogleich beeydigt. Der abtretende Schultheiss schlägt hierauf gewöhnlich den Alten zum

Digitized by Google

Amte vor, doch kann jeder Bürger, ſelbſt aus den übrigen Bürgern, einen andern vorſchlagen, ſo wird auch der Venner gewählt.

Der kleine Rath beſetzt noch die Stellen des Bauherren, Zeugherren, Kannherrn, Thüringerraths, Groſsmagazinverwalters, Fruchtkommiſſars und Wegeherren. Der *groſſe* des Spitalſchafners u. ſ. w. Das *Blutgericht* ſtehet ohne Appellation bey dem kleinen Rath.

Auſſerdem beſtehn die vornehmſten Tribunale: im *geheimen Rathe*, welcher aus den zwey Schultheiſſen, dem Stadtvenner, Seckelmeiſter, Stadtſchreiber und Gemeinmanne beſtehet, wovon jeder einen Schlüſſel zur Schatzkammer hat: in der *Oekonomie* - und *Kommerzienkammer*, von dem Stastvenner, Seckelmeiſter, zwey Altræthen, dem Stadtſchreiber und Gemeinmanne, drey Iungræthen und vier groſsen Ræthen: in dem *Konſiſtorium* von zwey Alt-, vier jung- und zwey groſsen Ræthen, für œffentliche Aergerniſſe: — dem *Waiſenrath* aus dem Stadtvenner,

ner, dem Seckelmeiſter, dem Gemeinmanne, drey jung- und fünf groſsen Ræthen: — der *Stadtkanzeley*, aus dem Stadtſchreiber, welcher auch im geheimen und Kriegsrathe ſtimmt und vom groſsen und kleinen Rathe gewæhlt wird: aus dem Seckelamtsſchreiber, und dem Rathsſchreiber, des Stadtſchreibers Oberſubſtituten, der zu deſſelben Stelle einen vorſchlægt: — dem *Stadtgerichte*, aus zwey alt-, vier jung- und eilf groſsen Ræthen, nach den Zünften. Der *Groſsweibel* hat hier im Namen des Amtsſchultheiſſen den Vorſitz; das Gericht behandelt geringere Civilſachen, und man appellirt von ihm an den kleinen Rath.

Der *Kriegsrath* beſtehet aus dem geheimen, aus vier Alt-, ſieben Jung, und vier groſsen Ræthen. Der *Schanzenrath* aus dem Seckelmeiſter, einem Altrath, ſechs Jungræthen, dem Stadthauptmann und beyden Lieutenants, welche aus dem groſsen Rathe gezogen werden. Die *Zeugherrn* ſind die vier Staatshæupter. Die militæriſche Eintheilung des ganzen Kantons iſt in ſechs Quartiere,

wozu die Oberbefehlshaber aus den Bürgern die Subalternen aus den Unterthanen genommen werden.

Die Verwalter der inneren Vogteyen: Buchberg, (auf drey Jahre) Kriegſtætten, Lœbern und Flumenthal (auf zwey Jahre) wohnen in der Stadt, und werden vom kleinen Rathe beſetzt. Landvœgte werden vom groſſen Rathe nach den æuſseren: Falkenſtein, Bechburg, Gœsgen, Olten, Dorneck, Zwiſtein, Gilgenberg (auf ſechs Jahre) geſchickt. Alle 24 Jahre beſetzt Solothurn endlich zwey Jahre lang die vier italieniſchen Vogteyen.

Die Angelegenheiten der herrſchenden katholiſchen Religion ſtehen unter den Biſchœfen von Konſtanz, Baſel und Lauſanne.

XII. Schaf-

XII.

Schafhauſen.

Digitized by Google

Der *groſse* und *kleine Rath* von Schafhauſen beſtehet aus 85 Perſonen, 25 Mitgliedern des kleinen und 60 des groſsen Rathes. Beyde zuſammen entſcheiden über alle Staatsangelegenheiten und beſetzen die Stellen der Bürgermeiſter, Statthalter, Seckelmeiſter, Stadtrichter und des Stadtvogts. Einzeln hingegen beſorgt der kleine Rath die tæglichen Staatsangelegenheiten, nimmt die Appellation von den Landvœgten und den unteren Gerichten an, und nur in den Rechtshændeln der Bürger kann man an den groſsen Rath appelliren, der ſie denn ohne den kleinen entſcheidet. Der kleine und groſse Rath wæhlt die beyden Bürgermeiſter, der Statthalter die beyden Seckelmeiſter und den Reichsvogt, wovon die fünf erſten die Staatshæupter ſind, die Zünfte und Geſellſchaften hingegen die

Ob-

Digitized by Google

Obherren, die Zunftmeiſter und Glieder des groſsen Rathes.

Die Wahl geſchieht bey den Rathen und Zünften, ſo daſs die Wählenden die Namen ihrer Kandidaten aufzeichnen oder anſtreichen und in einen Beutel zuſammenwerfen. Sie ziehen dann Wahlpfennige, und wer einen von den ſechs weiſſen (oder bey den Zünften vier) ziehet eröfnet den Beutel nebſt dem Amtsbürgermeiſter, der dann die Wahl der Mehrheit der Stimmen gemäſs anzeiget. Nur Bürger und Zunftgenoſſen ſind wahlfähig. Acht Tage nach der Zunftwahl unterſucht der kleine Rath, ob bey ihm Beſtechung oder Kabale mituntergelaufen ſey, der Schuldige wird beſtraft, und die Beſtätigung folgt nur in dem Falle, daſs alles richtig befunden wird. Am Pfingſtmontage endlich erwählt der groſse und kleine Rath den *Amtsbürgermeiſter*, der nach der Konſtitution aus der Mitte beyder Räthe oder der Bürgerſchaft gewählt werden kann, meiſtens aber der Unterburgermeiſter iſt. In der Hauptkirche muſs er dann den Pflichteyd leiſten und zugleich

müſſen

müſſen beyde Ræthe und die Bürgerſchaft die Fundamentalgeſetze beſchwœren. Am Dienſtag darauf, werden Unterbürgermeiſter, Stadthalter, beyde Seckelmeiſter, Stadtrichter und Stadtbaumeiſter und von beyden Ræthen alle anderen Obrigkeiten beſtætigt.

Der Amtsbürgermeiſter ſitzt beyden Ræthen, dem geheimen- und Kriegsræthe, dem Schulrathe vor, und iſt zugleich Pfleger des Kloſters Allerheiligen, des Spitals und Landvogt von Neukirch. Der auf ihn folgende *Unterbürgermeiſter* iſt nur Mitglied des kleinen Raths. Der *Stadthalter* præſidirt in Abweſenheit des Amtsbürgermeiſters, und iſt überdem Vorſteher der Rechenkammer, des Ehegerichts, u ſ. w. Die beyden *Seckelmeiſter*, die jæhrlich alterniren, ſind die Verwalter des Stadtſeckelamts, Glieder des Geheimen- Krieges- und Schulrathes etc. Oberherrn des Zeug- und Kaufhauſes Salzhofs etc. Man wæhlt ſie aus den Ræthen oder der Bürgerſchaft, die letztern haben aber keinen Sitz in den Ræthen.

Der

Der kleine Rath wird von zwey Gliedern aus jeder der zwœlf Zünfte beſetzt, und hat allein Anſprüche auf die Obervogteyen, nie mit dem groſsen zugleich auf verſchiedene Tribunale, auch das Blutgericht.

Hierzu gehœren: der *geheime Rath* beſtehend aus den Bürgermeiſtern, dem Stadthalter, den Seckelmeiſtern, Mitgliedern des kleinen Rathes und dem Stadtſchreiber; zu vorlæufigen Berathſchlagungen über wichtige Geſchæfte. — Die *Cenſur* oder *Rechnungsſtube*, aus dem Stadthalter, den Seckelmeiſtern, zwey Gliedern des kleinern und drey des groſsen Rathes, zur Rechnungsabnahme aller obrigkeitlichen Beamten. — Die *Abzugskommiſſion*, aus beyden Bürger- und Seckelmeiſtern, dem Stadthalter und noch einem Gliede des kleinen Rathes. — Das *Ehegericht*, aus dem Stadhalter, den drey oberſten Pfarrern der Stadt, und fünf Mitgliedern des kleinen Rathes. — Die *Raths-Rujere* und *Reformations Rujere*, die das, was von zwey Rathsgliedern der Bürger ihnen mitgetheilt wird, mit

mit Verschweigung des Namens dem geheimen Rathe vortragen. — Der *Salzhof*, das *Zollamt*, die *Hirtenherren* zur Aufsicht über die Weide, Feldbrunnen etc.; das *kaufmännische Direktorium*; der *Sanitätsrath* etc.

Die *Stadtkanzeley* wird von dem *Stadt-* und *Rathsschreiber*, und einem Archivare besorget, welcher nebst dem ersten von beyden Räthen, dahingegen der Rathsschreiber vom kleinen Rathe durchs Loos gewählt wird. Ieder Bürger hat den Zutritt zur Kanzley nach abgelegtem Kanzleyeide.

Das *Vogtgericht* hat einen Reichsvogt und zwölf Richter aus den grosen Räthen jeder Zunft und Gesellschaft. Der erste wird von beyden Räthen gewählt, und alternirt jährlich mit dem Stadtrichter. Beyde werden aus der Bürgerschaft gezogen. Das Gericht entscheidet alle Schlag- und Schelthändel, wenn sie nicht einen sehr gefährlichen Ausgang gehabt haben.

Das *Stadtgericht* endlich hat aus jeder Zunft einen Richter, und acht andere, vom Rathe aus den Bürgern gewählt, und ſpricht über alle Schuldſachen unter ſechzig Gulden. Von beyden letzteren Gerichten findet eine Appellation an den kleinen Rath ſtatt.

Nur der kleine Rath beſetzt die neun Obervogteyen durch das unpartheyiſche Loos, und zwar auf Lebenslang; die Landvogtey von Neukirch hingegen kann ein Glied des groſsen Rathes oder der Bürgerſchaft, und auf ſechs Jahre verwalten.

Auſſerdem hat Schafhauſen noch an den vier italieniſchen Vogteyen die Mitregierung. Wenn die Reihe ihrer Beſetzung daher an ihn kommt, ſo wird durch das Bürgerloos darüber entſchieden.

Der Kanton iſt reformirter Religion und die Pfarrer werden durch heimliche Wahl von dem kleinen Rathe ernannt. Der Schulrath ſchlægt dazu drey Kandidaten vor.

Der

Der *Kriegsrath* beſtehet aus allen Beyſitzern des Geheimenrathes, dem Zeugherrn, Kriegsoberſten, beyden Obriſtwachtmeiſtern, und, noch zwey Perſonen aus der Bürgerſchaft.

Der, unter den Bundsgenoſſen am Range niedrigſte Kanton Appenzell hatte vor der Reformation, wie Eine Religion, ſo auch nur Eine Art der Beherrſchung und Obrigkeit. Jene trennte aber die kirchliche und bürgerliche Verfaſſung und trennte ihn in zwey von einander ganz unabhängige Theile. Jeder hat ſeine eigenen Finanzen, ſeine Politik, ſeine Beherrſchung etc. Jeder Diſtrikt hält eigene Geſandte auf der Tagſatzung, ob der ganze Kanton gleich nur eine einzige Stimme hat, und dieſe, bey einer Uneinigkeit der Theile gänzlich verliehrt.

Doch haben beyde Eintheilungen nur eine einzige innere Verfaſſung. Das ganze Volk hat in ihnen die Obergewalt in den

Hænden; jeder Mann, über sechzehn, hat in der Generalversammlung, welche zur Besetzung der obrigkeitlichen Aemter und zur Einrichtung neuer Gesetze jährlich gehalten wird, eine gültige Stimme und ist verbunden, in dringender Noth für den Staat sich zu bewaffnen. Die Hauptsorge des Staats beruhet dann in den Hænden der beyden von dieser Versammlung alljährlich bestætigten Landamtleute, welche in einem jeden Distrikte ihr Amt wechselsweis verwalten; als Oberhaupt eines stehenden Rathes, der in Civil- und Kriminalsachen die hœchste Gerichtsbarkeit besitzt, hat der, an welchem das Jahr über die Ordnung ist, die ganze Polizey, die Besorgung der Finanzen etc. ganz unter sich.

Digitized by Google

XIII.

Appenzell Aufser-Rhoden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Appenzell Auſſer-Rhoden zerfällt durch den Fluſs Sitter in zwey Theile, wovon der weſtliche hinter der Sitter die drey alten Rhoden, *Urnæſchen*, *Herriſau*, *Hundweil* und vier neuere, *Schwellborn*, *Waldſtadt*, *Schœnegrund* und *Stein* begreift. Der œſtliche Theil vor der Sitter enthælt zwey alte: *Teuffen* und *Trogen*, und eilf neuere: *Speicher*, *Neſtobel*, *Wald*, *Grub*, *Haiden*, *Wolfhalden*, *Luzenberg*, *Walzenhauſen*, *Rüti*, und *Gaiſs*.

Die Landesgemeinde, welche die hœchſte Gewalt hat, wird alljæhrlich einmal am letzten Sonntage des Aprills gehalten; und zwar in den geraden Jahren zu Trogen, in den ungeraden zu Hundweil. In allen Kirchen wird acht Tage vorher einem jeden Landmann über ſechzehn Jahren bey fünf Gulden Strafe zu erſcheinen befohlen, und in voraus etwas von dem bekannt gemacht, was darauf vorgetragen werden ſoll. Auch verſammelt ſich eine Woche vorher der groſse Rath an ihrem Verſammlungsorte, berechnet die Ausgabe und Einnahme um Rechenſchaft ablegen zu kœnnen, und berathſchlagt in

voraus über die der Landesgemeinde vorzutragenden Geschäfte.

Am bestimmten Tage endlich begeben sich die Häupter des Landes und der Gemeinden auf das Rathhaus um noch einmal zu berathschlagen. Das Volk versammelt sich indeſs auf dem Platze, und die Obrigkeit begiebt sich auch dahin, auf einer Tribune der Landammann, der Landweibel zur Rechten, der Landschreiber zur Linken. Nach Gebet und Anrede lieſst der Landschreiber die Rechnungen der Beamten vor und fodert hierauf die obrigkeitlichen Personen und das ganze Volk auf, einen neuen Landammann durch Aufhebung der Hände zu wählen. Man zählt die Stimmen, und der Alte übergiebt dem neuen auf der Tribune Siegel und Präsidium. Nachdem der Landweibel und Landschreiber, der Stimmenmajorität gemäſs, entweder neugewählt oder bestätigt sind, schreitet man zur Wahl eines Pannerherren dann der beyden Sradthalter und Seckelmeister, der zwey Landeshauptmänner und Landsfähndriche, wovon die Hälfte des Volks hinter der Sitter einen und die andere

vor

vor derſelben den anderen wählt. Der Landweibel und Landſchreiber werden hingegen aus dem ganzen Lande erwählt.

Nach der Stellenbeſetzung entſcheidet die Stimmenmehrheit über andere Dinge. Dann wird der Eyd geleiſtet zur Beförderung des vaterländiſchen Beſten. Die Vorrechte der Landsgemeinde beſtanden ſeit undenklichen Zeiten darinn: 1) die zwœlf œffentlichen Staatsbedienungen zu beſetzen, 2) Krieg und Frieden zu erklæren, 3) Bündniſſe zu ſchlieſsen, 4) die Geſetze abzuændern, 5) neue Steuern feſt zu ſetzen, 6) das Bürgerrecht zu verleihen, 7) einen Landvogt für das Rheinthal zu wæhlen, der, aus dem ganzen Volke genommen, in den Landesſeckel nur hundert Dukaten zahlt.

Acht Tage nach der Landesgemeinde verſammelt ſich jede Gemeinde beſonders unter dem Vorſitze des regierenden Hauptmannes, welcher zugleich im groſsen Rathe ſitzt. Hierinn wird nach der gewœhnlichen Wahlform eine gewiſſe Anzahl von Rathsherren erwæhlt.

Digitized by Google

In einer andern ſolchen Gemeindeverſammlung werden der Bannherr, die Einnehmer der Gemeindeeinkünfte und andere niedrige obrigkeitliche Perſonen erwählt, und und berathſchlagt einzelne für die Gemeinde wichtige Punkte nach Mehrheit der Stimmen. Die Gemeindeſchreiber wählt an einigen die Gemeinde, an anderen das Korps der Vorſteher. Dieſe Hauptleute und Räthe müſſen dem kleinen Rathe beywohnen und die einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde beſorgen; die Hauptleute haben auſſerdem noch einige beſondere Geſchäfte, z. B. Arreſt auf die Güter der Schuldner zu legen, etc.

Den auf dieſe Verſammlung folgenden Tag tritt der ganze Landrath (alte und neue Räthe) zuſammen, in den geraden Jahren zu Herriſau, in den ungeraden zu Trogen. Er beſtehet aus den zehn Landeshäuptern, den Hauptleuten jeder Gemeinde (zuſammen vierzig Perſonen) aus einigen alten Rathsgliedern, allen Neuerwählten, dem Landſchreiber und Landweibel. Hier werden der Rathsſchreiber, der Landbauherr, der Kirchenpfleger, die beyden Zeugherren und Landmajore, die neun

Quar-

Digitized by Google

Quartierhauptleute (fünfe vor, und viere hinter der Sitter) die Rittmeiſter etc. erwæhlt oder beſtætigt, und Kirchen-, Civil- und Polizeyordnungen gemacht.

Der *groſse Rath* verſammelt ſich gewœhnlich wechſelsweis zu Trogen und Herriſau. Dort immer in Kriminalſachen; zur Abnahme der Rechnungen im Frühjahre an dem Orte der Landsgemeinde, im Herbſte an dem Aufenthaltsorte des Landammanns; und beſorgt alle Staatsangelegenheiten, ernennt die Geſandten, verwaltet die hohe Iuſtiz etc.

Die auſſerordentliche Zuſammenberufung des groſsen Rathes iſt von den beyden erſten Landeshæuptern abhængig.

Iede einzelne Landhælfte hat auch noch ihren eigenen kleinen Rath. Vor der Sitter ſitzt er zu Trogen, und enthælt unter dem Vorſitze des Landammanns, eins der Oberhæupter vor der Sitter, welche beyde wechſeln, vier Rathsglieder oder Hauptleute von Trogen, und einen Hauptmann aus jeder Gemeinde vor der Sitter. Seine Verſammlungszeit iſt monatlich jeder erſte Dienſtag auf zwey Tage. Der kleine Rath hinter der Sitter verſammelt

melt ſich nach Nothdurft zu Herriſau, Hundweil und Urnæſchen und enthælt unter dem Vorſitze des Landammanns einem der Landeshæupter vor der Sitter, die meiſten Hauptleute und Rathsherren aus der Gemeinde des Verſammlungsortes, einen Hauptmann oder Rathsherren jeder anderen, und endlich den Landſchreiber und Landweibel. — Alle beyde kleine Ræthe wachen über Fehler unter zehn Gulden, ohne Appellation. — Zu ſchleunigen Sachen verſammeln ſich auch die zehn Landeshæupter allein.

Was das Religionsweſen betrift, ſo wæhlt jede Gemeinde ihren Pfarrer, alle zuſammen machen den brüderlichen Kongreſs, der *Synode* heiſst, wenn Deputirte des Magiſtrates hinzukommen. Beyde entſcheiden über kirchliche Streitigkeiten. Das Konſiſtorium oder Ehegericht beſteht aus den ſechs erſten Rathshæuptern, dem Dekan und Kæmmerer, und einem Pfarrer jeder Landeshælfte, unter des Landammanns Vorſitze.

Der Kriegsrath enthælt die vornehmſten Landeshæupter und Kriegsbeamten.

XIV.

Appenzell Inner - Rhoden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Landesgemeinde hat hier ebenfalls die hœchſte Gewalt, und verſammelt ſich jæhrlich am letzten Sonntage im Aprill, ſonſt auch bey jedem dringenden Vorfalle. Sie ernennt die Landeshæupter, der Landammann behælt aber die Regierung zwey Iahre lang; indeſs kann er jæhrlich abgeændert werden doch behælt er in dem Falle im kleinen Rath ſeinen Sitz.

Der groſse Rath, nach der Landesgemeinde vom grœſsten Einfluſſe, beſteht aus den Landeshæuptern, Amtshauptleuten, den Ræthen jeder Rhode, zuſammen aus 128 Gliedern, verſammelt ſich ordentlich nur jæhrlich zweymal in Appenzell; und entſcheidet über neue Verordnungen, Rechnungen und über Leben und Tod.

Der *kleine* oder *Wochenrath* enthælt die Landeshæupter, nebſt achzehn bis zwanzig Ræthen,

Ræthen, und entſcheidet über kleinere Civilhændel und Verbrechen. Zur Behandlung der auswærtigen Geſchæfte und græſserer Verbrechen verſtærkt man ihn durch einen Zuſatz.

Appenzell hat neun Rhoden, wovon ſieben zwey Hauptleute zwey Glieder des kleinen und vierzehn des groſsen; Rickenbach und Steckelnegg aber zwey Hauptleute und nur ein Glied des kleinen und ſieben des groſsen Rathes ernennen.

Dieſer Theil iſt katholiſch und ſtehet unter Konſtanz. Der kleine Rath ernennt die Pfarrer.

Er hat noch die Kaſtenvogtey über die Klœſter Wonnenſtein und Grimmenſtein in Auſſer-Rhoden.

XV. Rhæ-

XV.

Rhætien oder Graubündten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Republik der drey Bündten beſtehet im oberen oder grauen Bund, im Gotthausbund und im Zehngerichtenbund, und jeder von ihnen in mehreren Gemeinden, welche einzeln und zuſammen die höchſte Gewalt ausüben.

Entweder verhandelt man die œffentlichen Geſchæfte in Briefen, die man den Gemeinden oder ihrem Bundshaupte übergiebt, welcher ſie entweder den andern Landshæuptern oder den andern Gemeinden mittheilt. Einzelne Geſchæfte verhandelt jede einzeln. Alle Briefe an den gemeinen oder einzelnen Bund erœffnet der Præſident zu Chur und theilt den andern Gemeinden Kopien davon mit. Die

Bundeshæupter ſind: der Landrichter des oberen grauen Bundes, der Bundespræſident des Gotthausbundes, und der Bundlandammann des Zehngerichtenbundes.

Oder man rathſchlagt in œffentlichen Zuſammenkünften, 1) aller drey Bündte, 2) jedes einzelnen, 3) jeder Gemeinde.

Alljæhrlich im Sommer findet die erſte ſtatt, nach der Reihe in Planz, Chur und Davos, und die Ausſchreiben enthalten die Gegenſtænde der Berathſchlagung, um die Deputirten von jeder Gemeinde mit gehœriger Inſtruktion verſehen zu laſſen; dieſer Abgeordenten kommen zuſammen drey und ſechzig; nebſt den Bundeshæuptern, und jedes Bundes Schreiber und Weibel. Der Præſident des Bundes wo die Verſammlung iſt, hat den Vorſitz. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet über die allgemeinen Geſchæfte des Staats welche daſelbſt verhandelt werden.

In den meiſten Gerichten gehet der Ammann auf die Verſammlung als Deputirter;

ter; wo aber zwey geſchickt werden, wählt man durch Stimmenmehrheit. Nach Beendigung des Bundestages ordnet man einen Ausſchuſs zur Verfertigung der Protokolle an, von denen jede Gemeinde einen Abſchied erhält, über welchen ſie nachher beym nächſten Kongreſſe ihren Entſchluſs einſendet.

Die *Beytæge*, ebenfalls gemeinſchaftliche Zuſammenkünfte, werden bey auſſerordentlichen Gelegenheiten, zu Chur, wo das Archiv ſteht, gehalten. Bey inneren Angelegenheiten beſtehn ſie nur aus den drey Bundeshæuptern, bey fremden und mehreren bis zur Hælfte einer allgemeinen Verſammlung. Den Vorſitz hat immer der Præſident des Gotthausbundes. Die Geſchæfte werden wie in jeder groſsen Verſammlunge abgethan.

Auch iſt der ſogenannte Kongreſs eine gemeine Zuſammenkunſt, die jæhrlich am Ende des Ianuars zu Chur gehalten wird, und bey der ſich die Bundeshæupter und aus jedem Bunde noch drey Deputirte befinden. Dieſe wæhlt im obern Bunde der Landrichter

in den andern geben sie die andern Gemeinden wechselsweis her. Der Kongress untersucht die Antworten über die Abschiede und fast nach Stimmenmehrheit den Schluss. Zuweilen bey dringenden Geschäften versammeln sich die Bundeshäupter allein, oder ziehen noch einige Deputirte an sich, bey sehr wichtigen Sachen kann jeder seinen Bund versammeln.

Die einzelnen Bündte und Gemeinden halten noch ihre besonderen Versammlungen, welche die Häupter ernennen. Bey inneren Uneinigkeiten eines Hochgerichtes setzt man aus seinem Bunde ein unpartheyisches Gericht fest und im Nothfall auch ein aus allen drey Bündten. Werden die Bündte selbst uneins, so ernennt jeder drey bis vier eheliche Leute, welche entscheiden, oder, wenn dies nicht hilft, wählen drey Bündte einen Obmann zum Schiedsrichter. Bey Streiten zweyer entscheidet der dritte Bund, bey Streiten zweyer gegen den dritten, setzen jene sechs und dieser sechs Männer fest, welche ohne Appellation sprechen.

Digitized by Google

chen. Kœnnen sie sich nicht vereinigen, so entscheidet der Obmann.

Sonst entscheidet jedes Gerichtshaupt nebst vierzehn Richtern seine Civilsachen; die Appellation von allen geht an den Bundestag, auch hat jede Gemeinde ihren Statthalter, Seckelmeister, Baumeister, Schreiber und Weibel. Man wæhlt die Beamten entweder durch die Stimmenmehrheit, oder verkauft die Stellen an ein Gemeindeglied, das 25 Jahr alt ist. Der Beamte wird dann auf dem Bundestage oder Kongresse beeydigt, und leistet Bürgschaft wegen ihres Betragens. Die Syndikatoren, deren aus jedem Bunde drey sind, und die von den Gemeinden gewæhlt werden, setzen die neuen Beamten ein, fodern von den abgehenden Rechnung, und hœren die Appellationen der Unterthanen in den Provinzen.

Die eigenthümlichen Provinzen des Bundes sind Veltlin, Worms, Kleven, Malans, Mayenfeld und Ieannins, deren Aemter alle drey Bündten gemeinschaftlich besetzen.

Digitized by Google

Zwey Theile des Volkes ſind in den Bündten reformirt, einer katholiſch. Dies iſt faſt der ganze obere graue Bund und ein Theil des Gotthausbundes. Die reformirte Geiſtlichkeit iſt in ſechs Kolloquien vertheilt, jedes unter einem Præſidenten. Ieder Bund hat einen Dekan, welchen die Synode aller drey Bündten aus einem Vorſchlage durch das Loos erwæhlt. Die Synode verſammelt ſich alljæhrlich im Iunius und jeder Bund giebt dazu einen weltlichen Beyſitzer her. Sie beurtheilt Kirchenſachen, prüft Kandidaten und ſetzt Prediger an. Iede reformirte Gemeinde kann überdem ihren Pfarrer ein- und abſetzen.

Die katholiſche Geiſtlichkeit ſteht unter dem Biſchof von Chur; nur Pusklav und Brüs im Gotthausbunde, und Veltlin, Kleven und Worms unter dem von Como.

Im Kriege ſtehen die Bündte einander bey, unter einer gemeinſchaftlichen Kriegsordinanz, und jeder einzelne hat ſeinen Landesobriſt, jede Gemeinde einen Hauptmann, Pan-

Pannerherrn etc. jeder Genoſſe muſs ſeine Waffen haben, und wird von Zeit zu Zeit darin geübt.

Ungeachtet nun die Graubündter Verfaſſung ganz demokratiſch iſt, ſo entſteht doch in den ungleichen Geburts- und Vermœgensumſtænden nothwendig eine Art Ariſtokratie. Grœſse hierin vermehrt Klienten und Anſehen, weil die Bürger, welche ſich an ſie anſchlieſsen, wieder in einer jeden Noth Unterſtützung zu hoffen berechtiget ſind. Zwar laſſen ſich deswegen nicht geſetzwidrige Sachen durchſetzen und die Unruhen der Volksverſammlungen dæmpfen; aber manche gute Einrichtung iſt doch aus dem Einfluſſe einzelner Patrioten entſtanden. Seit dem man z. B. die Zœlle an den Meiſtbietenden verpachtet, ſind die Landesſchulden abgetragen, Summen zu einem œffentlichen Schatze geſammelt, und Chauſſeen gebauet.

Als Veltlin ſich daher neuerlich an Mayland wandte, um dem Drucke von Graubündten zu entgehen, ſprach man hier ſehr

heftig dagegen. Aber ſie haben dazu das gegründeteſte Recht; denn der ſpaniſche Hof trat es 1620 nur unter gewiſſen, nachher 1639 zu Mayland beſchworenen und 1726 erneuerten Bedingungen an Graubündten ab, wo der Herzog von Mayland als Veltlins rechtmäſſiger Schutzherr erklärt wird.

XVI.

Die Stadt von St. Gallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Staatsverfaſſung von St. Gallen iſt überwiegend demokratiſch, und der groſse und kleine Rath beſorgt die œffentliche Verwaltung; der kleine die tæglichen bürgerlichen und œkonomiſchen Geſchæfte und das Kriegsweſen. Er beſteht aus 24 Gliedern (drey Bürgermeiſtern, neun Ræthen und zwœlf Zunftmeiſtern, wozu jede der ſechs Zünfte zwey hergiebt). Man appellirt von ihm an den groſsen Rath, welcher aus neunzig Beyſitzern (auſſer den 24 des kleinen und 66 Eilfern, eilfe aus jeder Zunft) beſtehet, und ſich alljæhrlich fünfmal verſammelt: nach Neujahr zur Beammtenwahl, im Frühling zur Wahl des Spitalmeiſters, Obervogts zu Bürglen, und Einkünfteverweſers im Thurgau und Rheinthale; den 24ſten Auguſt zur Beſtimmung der bürgerlichen Gutſteuer, und noch zweymal zur Anordnung der Jahrmarktspolizey. Auſſerordentlich verſammelt er ſich bey wichtigen Angelegenheiten. Der wœchent-

Digitized by Google

wœchentlich abwechſelnde Aufſeher des Rathhauſes giebt den Ausſchlag bey einer Stimmengleichheit.

Die Hæupter der Stadt ſind die drey Bürgermeiſter, welche im Vorſitze alljæhrlich alterniren, ſo daſs einer Amtsbürgermeiſter, der andre Altbürgermeiſter, der dritte Reichsvogt iſt, welcher letztere den Vorſitz beym Blutgericht hat. Wenn ein Bürgermeiſter ſtirbt, erwæhlt der Rath am erſten Sonntage vorlæufig einen andern; nachher kommt die Hauptwahl der Bürgerſchaft, nach der Stimmenmehrheit, welche die ſechs Amtszunftmeiſter heimlich empfangen und aufſchreiben.

Der Amtsbürgermeiſter wird alljæhrlich vom groſsen Rathe und der Bürgerſchaft nach vorlæufiger Wahl auf dem Rathhauſe in der Kirche St. Laurentii erwæhlt. Der Unterbürgermeiſter (das Haupt der ſechs Zunftmeiſter) eræfnet die Wahl. Sein Amt gehœrt drey Zunftmeiſtern, wovon der eine der andern beyden Altunterbürgermeiſter iſt, der

der dritte ruhet; jener hat die Aufſicht über die Stadtpolizey.

Die zwœlf Rœthe (drey Bürgermeiſter und neun Rathsherrn) ſind in vier Abtheilungen, wovon einer immer im Rathe iſt, die vierte ruhet. Die neune im Amte wœhlt der kleine Rath ohne Rükſicht auf Zünfte nach Belieben. Iede Zunft hat drey, jœhrlich im Amte alternirende Zunftmeiſter, und nur der Amts- und abgegangene Zunftmeiſter gehœrt zu den Beyſitzern des kleinen Rathes; die ſechs ſtillſtehenden ſind dann Hœupter der Eilfer, welche wie die Zunftmeiſter mit leiſer Stimme aus ſechs Kandidaten gewœhlt werden.

Die auſſer den ſechs Zünften noch vorhandene Geſellſchaft zum Rathfeſtſtein, wozu der Adel und die vornehmſte Kaufmannſchaft gehœrt, hat an keinem Rathe einen Antheil, nur die beyden Stadthalter des Gerichtes, welche nachher durch freye Wahl in den kleinen Rath kommen kœnnen, werden von dieſen aus ihnen gewœhlt.

Auſſer

Auſſer den Bürger- und Zunftmeiſterwahlen geſchehen alle andern ſo durchs Loos, daſs man nach Stimmenmehrheit vier Kandidaten laut vorſchlägt (bey Stellen wo man ſich bewerben kann, alle woraus man ſechſe ziehet) und jedes Mitglied ſeine Kugel nach Belieben in die mit dem Namen des Kandidaten bezeichnete Ballotſchachtel legt.

Die gewœhnlichen Zunftmeiſterverſammlungen geſchehen endlich nach Iohannis im Sommer. Drey Sonntage hintereinander werden vom Amtsmeiſter zuerſt die Alt- und die ſtillſtehenden, endlich alle zuſammenberufen, wo man über die etwanigen Staatsbeſchwerden berathſchlagt. Der Unter- und ein Zunftmeiſter übergeben dem Amtsbürgermeiſter den Schluſs, um ihn dem kleinen Rathe vorzutragen, der ihn dann an den Groſsen gelangen læſst.

Die wichtigen anderen Tribunalien ſind: 1) die *geheimen Herren* (die drey Bürger der Amtsunterburgermeiſter, der erſte Rathsherr und Stadtſchreiber) zur geheimen

Berath-

Berathſchlagung und Staatskaſſe, wozu denn auch die Seckelmeiſter gehören, 2) Der *Kriegsrath* (beſteht aus den drey Bürger- und drey Unterbürgermeiſtern, den zwey Seckelmeiſtern, zwey anderen Räthen und dem Stadtſchreiber, auch noch dem Stadthauptmann, Lieutenant und Subſtitut); 3) das *Stadtgericht* über Schuld- und Handelsſachen (beſteht unter dem Präſidio des Stadtammanns aus zwey Stadthaltern aus den Geſ. des Rothwaſſerſteins und zwey und zwanzig Richtern, wovon eilfe aus den groſsen Rathe und eilfe aus der andern Bürgerſchaft ſind.) — 4) Das *Fünfergericht* über Speiſe- und Schuldſachen ohne Appellation (beſteht aus dem Raths- und Amtsunterbürgermeiſter, dem Rathsbüſser, Buſſenrichter und einem der ſechs Zunftmeiſter.) 5) Das *Hofraths-Wirthen-Buſſengericht* über Polizey- Wirth- Schenkhändel. — 6) Das *Ehegericht*, wovon an den kleinen Rath appellirt werden kann. 7) Das Siebnergericht, (beſteht aus dem Altbürger- und den ſechs Zunftmeiſtern) wegen heimlicher den Staat betreffenden Kundſchafter.

Aufferdem giebts noch mehrere beträchtliche Stadtæmter, ein Spitalamt, Seckelamt, Stadtkaſſirer, Steuerherr, Bauherr, Zeugherr, Kornherr, Seelpfleger etc, wovon die meiſten von den kleinen Ræthen beſetzt werden.

Die geiſtliche Synode verſammelt ſich alljæhrlich am zweyten Dienſtag nach Pfingſten, und rathſchlagt über geiſtliche Geſchæfte.

Auſserdem hat die Stadt im Thurgau Bürglen mit den angehœrenden niederen Gerichten, welche der Obervogt verwaltet, den man alle ſechs Iahre beſtætigt oder abændert. Seine Rechnungen unterſucht der groſse und kleine Rath, und die Herrſchaft wird alle zwey Iahre von vier Ræthen beaugenſcheinigt.

Der Abt und die Stadt von St. Gallen, ſind beyde den Schweizerkantonen alliirt, und jedes von ihnen hat das Recht, Deputirte zu den Tagſatzungen zu ſchicken.

XVII.

Die Abtey von St. Gallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Abt, welcher itzt jederzeit aus den Konventualen, deren Zahl zwiſchen 50-60 iſt, gewæhlt wird, führt zwar den Titel eines Fürſten des heiligen rœmiſchen Reichs und erhælt vom letztern auch die Belehnung über die Stiftslænder und die Grafſchaft Toggenburg, beſucht aber keinen Reichstag und trægt keine Reichsabgaben. Er iſt auf der andern Seite ein Mitglied der Eydgenoſſen, zu deren Tagſatzungen und Zuſammenkünften er Abgeordnete ſchickt. Zürich, Luzern, Shweiz und Glarus geben auch einen ihrer

Digitized by Google

Rathe dem Stifte zur Besetzung der alle zwey Jahre zu verändernden Landhauptmannsstelle. Dieser wohnt zu Wyl und besorgt die Gerichtsbarkeit über alle Unterthanen des Stiftes.

XVIII. Tog-

XVIII.

Toggenburg.

Digitized by Google

XVIII.

Logogriphe.

Digitized by Google

Der Abt von St. Gallen ſetzt nach Toggenburg einen Landvogt nach Gutdünken; den Landſchreiber und Landweibel aber wählt er aus den Einwohnern, nur muſs einer katholiſch und der andere reformirt ſeyn.

Die Toggenburger haben einen halb katholiſchen, halb reformirten Landrath von ſechzig Perſonen, welche in allen Gegenden von den Gemeinden gewählt werden; und über die Volksangelegenheiten wachen müſſen. Einige von ihnen bringen an den Landvogt oder Fürſten die etwanigen Beſchwerden, und wenden ſich, wenn er ihnen nicht abhilft, ſelbſt an ſechs Kantone. Er beſtimmt auch Steuern und Auflagen, verſammelt ſich alljährlich nur einmal und wählt ſelbſt ſeinen Vorſteher oder Obmann, Stadthalter,

Digitized by Google

Seckelmeister, Pannerherr, Statthalter, welche nach der Religion umwechseln etc. Alle fünf Jahre werden die über vierzehn Jahre noch nicht beeydigten, beeydigt.

Iede Gemeinde hat zur ersten Instanz ihr niederes Gericht, das aus dem Ammann, zwœlf Richtern, Schreiber und Weibel bestehet. Der Ammann wird entweder aus vier Kandidaten vom Fürsten, oder der Gemeinde gewæhlt; die Hælfte der Richter vom Fürsten, die andere von der Gemeinde; der Weibel vom Fürsten der Schreiber von der Gemeinde, immer beyde von ungleicher Religion. Es hat das Strafamt bey Hændeln unter funfzehn Gulden, wo appellirt werden kann.

Das Appellationsgericht hat sechs katholische und sechs reformirte Beysitzer, wovon eine Hælfte vom Abte und die andere von der Gemeinde gewæhlt werden. Vorsitz und Entscheidung bey Stimmengleichheit hat der Landvogt, und man appellirt vom Gerichte an den Abt nur bey herrschaftlichen Kla-

Klägen, und wenn eine Partbey auslændiſch iſt.

Das *Landgericht* hat unter dem Vorſitze des Landvogtes zwey und zwanzig Beyſitzer, 1 aus jedem Kirchſprengel, aus Lichtenſteig und Watwyl 2, welche ſæmmtlich vom Fürſten ernennt werden. Dies entſcheidet alle Krimminalſachen; und wenn es beſonders im Gebrauche der Folter uneins iſt, ſo entſcheidet die Hælfte. Bey Stimmengleichheit entſcheidet der Landvogt; bey hærterer Meynung kœnnen die Uebelthæter ſich noch an den Fürſten wenden. Alle Buſsen des Gerichtes fallen dem fürſtlichen Fiskus anheim.

Landsgemeinden werden nur bey der Huldigung des Fürſten, bey der Erneuerung des Landrechts mit Glarus und Schweiz und bey der Ernennung des Pannerherren gehalten.

Zwey Drittel der Einwohner ſind reformirt, eins iſt katholiſch. Die Prediger von jenen

jenen werden von den Gemeinden erwählt, und vom Fürſten beſtättigt. Sie machen zuſammen eine Synode zur Beſorgung der Kirchenſachen. Die katholiſche Geiſtlichkeit gehört unter Konſtanz und Wyl, nur Wildhaus allein unter Chur.

Der Kriegsrath beſtehet aus zwölf Eingeſeſſenen, wovon ſechſe der Fürſt, ſechſe der Landrath erwählt. Den Pannerherrn als Kriegshaupt, erwählt die Landsgemeinde, und den Vorſitz und Entſcheidung bey Stimmengleichheit im Kriegsrath hat ein fürſtlicher Landvogt.

XIX.

Die Stadt Biel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Biel muſs dem Biſchof von Baſel huldigen und erhält einen Meyer von ihm, der im kleinen und groſsen Rath den Vorſitz hat. Aber dieſe Einſchränkung der Souveränitet iſt nur ſcheinbar. Denn er ſammelt nur die Stimmen der Glieder, ohne ſelbſt eine geben zu können. Er erhält zwar den vierten Theil aller Einkünfte von Civilprozeſſen, muſs dafür aber auch den dritten Theil der Koſten aller Kriminalprozeſſe tragen. Der Biſchof verſpricht immer, die Stadt in ihren Rechten zu ſchützen, und mit 3000 Mann aus Erguel beyzuſtehen, wofür ſie ihm ebenfalls zu Hülfe ziehen.

Vermöge des Vertrages von 1610 hält der Biſchof von Baſel einen Ammann oder Meyer in Biel, den er entweder aus dem kleinen Stadtrathe oder aus den adelichen Lehnleuten des Stiftes erwählt; dieſem ſchwört jährlich der kleine Rath, und er ſelbſt ſeinen Amtseyd. Er hat überhaupt in Rückſicht der Polizey groſse Vorrechte.

Nach ihm folgt der Bürgermeiſter, der von dem groſsen und kleinen Rathe erwählt wird,

wird, und den Vorsitz in des Meyers Abwesenheit führt. Nach ihm kommt der Venner, der zugleich Pannerherr ist. Alle zusammen werden jährlich von neuen bestätigt. Nur der Seckelmeister wird mit dem vierten Jahre geändert.

Die Stadt hat einen kleinen und grossen Rath, wovon jener meist 20 bis 24, dieser 40 und noch mehrere enthält. Jene werden am *Landeage* vom kleinen Rathe mit Zuziehung von zwölf des grossen, diese ausschliesslich vom kleinen erwählt.

Auch kann sie ein eigenes Gericht, mit Ausschliessung der Ehesachen (wofür ein besonderes stattfindet) halten; jedoch besorgt itzt seit langer Zeit der kleine Rath alle Geschäfte, und selbst, unter dem Vorsitz des Meyers, das Blutgericht.

Die Bürgerschaft hat sechs Gesellschaften, in deren mehreren ein Bürger seyn kann und wovon jede einen Meister und zwey Knechte hat.

Die Stadt ist reformirt und der grosse Rath besetzt die Pfarreyen.

XX. Wal-

XX.

Wallis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das obere Wallis. Es macht einen eigenen Freyſtaat und einen zugewandten Ort der Eydgenoſſenſchaft aus. Es beſteht aus ſieben ſogenannten Zehnten.

Bey Gleichheit der Stimmen hat nur bey den Wahlen der Biſchof die Entſcheidung, bey anderen Sachen der Landshauptmann, und des erſten wird in den Mandaten niemals erwæhnt. Fallen, auſser der Zeit des gewœhnlichen Landrathes im May und Dezem-

Digitized by Google

ber noch dringende Geſchæfte vor, ſo ſchreibt der Hauptmann einen einfachen Deputationskongreſs aus, oder er berichtet die Zehnten nach einander, die dann ihr Gutachten hinzufügen.

Der Landshauptmann iſt das vornehmſte Haupt, hat gleich nach dem Biſchof den Rang, und wird vom Biſchof, zwey Domherrn, und den Deputirten von ſechs Zehnten alle zwey Iahre erwæhlt; und zwar ſo, daſs ein vom Landshauptmann willkührlich ernannter Zehnten, jene darum ſtimmen læſst. Ieder Landeshauptmann wohnt in ſeinem Zehnten, und behælt daſelbſt ſeine Bedienungen.

Nach ihm kommt der *Stadthalter*, der ebenfalls alle zwey Iahre erwæhlt oder beſtætigt wird. Iſt der Landshauptmann oberhalb dem Waſſer Raphili wohnhaft, ſo muſs der Stadthalter unterhalb deſſelben gewæhlt werden, und hat hier ſoviel Macht als jener in ſeinem Diſtrikte.

Der

Der ebenfalls alle zwey Iahre zu erwählende oder zu beſtätigende *Landſchreiber* hat den folgenden Platz, und wartet den Landrath, nebſt einer Stimme im kleinen Rath ab. — Der *Landesſeckelmeiſter* erhält vom Landrathe ſeine Stelle auf Lebenszeit, die Landvœgte, Groſsmeyer, Kaſtellane im unteren Wallis auf zwey Iahre.

Die vier *Familiares* werden mit des Landhauptmanns Einſtimmung vom Biſchofe aus Sitten, Leuck, Viſch und Grabs gezogen, begleiten den Hauptmann in den Landrath, führen die Geſandten ein, und leſen die Mandate ab.

Auſſer dem Land-, dem groſsen und kleinen Rathe hat jeder Zehnden einen eigenen Zehndenrath, welcher aus dem Zehndenmeyer oder Kaſtellan, dem Pannerherren, Zehndenhauptmann, allen geweſenen Meyern und aus einigen Vorſtehern der Gemeinden beſtehet. Dieſer beſorgt die Einkünfte, beſetzt die Stellen, und wählt die Deputirten auf den Landrath. Auch hat jeder Zehnden noch

ein Zehndergericht, das aus den Zehndenmajoren und zwœlf Richtern beſtehet, und in Kriminal- und Civilſachen entſcheidet. Kleinere Gerichte gibts auſſerdem in einem jeden Zehnden noch.

Wallis iſt ganz katholiſcher Religion, und ſtehet hierinn unter dem Biſchof von Sitten.

Das Kriegsweſen ſtehet unter einem vom Landrath geſetzten General, einem Oberſten oberhalb dem Fluſs Morſee einem oberſten Schützenhauptmann und Zeugherren. Auſſerdem hat jeder Zehnden einen eigenen Pannerherrn, Hauptmann und Kriegsræthe. Das untere Wallis enthælt drey Hauptpanner, und hat den vom Landrathe geſetzten Obriſten unter der Morſee.

Unterwallis iſt dem Oberwallis unterthan, und hat ſieben unabhængige Diſtrickte, wovon ſechſe demokratiſch und einer, Sion, ariſtokratiſch ſind. Ehedem war der Biſchof von Sion faſt der unumſchrænkte Beherrſcher

von ganz Wallis; aber itzt iſt ihm, auſſer dem Recht, Verurtheilte zu begnadigen, nichts mehr als der Name übriggeblieben, in dem alle Geſchæfte verwaltet werden, und der die Münzen des Landes bezeichnet. Der Landrath hingegen, welcher ſich des Iahres zweymal zu Sion verſammelt, und wo der Biſchof nur eine Stimme hat, ſo wie die übrigen ſieben Diſtrickte und der Landeshauptmann, hat die eigentliche Aufſicht über alle Diſtrickte. Der Landeshauptmann, welcher von der Verſammlung alle zwey Iahre neugewæhlt oder neu beſtætigt wird, ſammelt die Stimmen. Ieder Diſtrickt, ob er gleich nur eine einzige Stimme hat, ſchickt zur Verſammlung doch mehrentheils vier Deputirte, welche jedesmal vor der Tagſatzung erſt von dem verſammelten Volke genaue Maasregeln ihres Benehmens vorgeſchrieben erhalten, und daher immer von ihr abhængig bleiben. Iene Hauptverſammlung iſt das letzte Appellationsgericht aller Diſtrickte in wichtigen Sachen, und verbindet ſie daher auch ſæmtlich.

Wallis ist übrigens ein Alliirter der dreyzehn Kantone, und steht ausserdem doch mit den katholischen, der Vertheidigung ihrer Religion wegen, und mit Frankreich in einer Verbindung.

XXI.

Das Biſsthum Baſel.

Digitized by Google

Die Angehörigen des Bisthums haben ihre *eigenen Landesstände*, welche in den geistlichen Ritterorden und in den Bauernstand eingetheilt sind, und bey der Landesversammlung auf des Bischofs Auffoderung durch Abgeordnete erscheinen.

Der Bischof wird von und aus dem Domkapittel gewählt, und vom päbstlichen Präsidenten bestättigt. Das Domkapitel hat achtzehn Kapitularen, die nach der Reihe der Monate wechselsweis vom Papst oder dem Domkapitel ernannt werden, und entweder adlich oder doch Doktoren oder Lizentiaten seyn müssen.

Seine Lænder ſind 1) der Eisgau, hierin iſt Porentru die Hauptſtadt. 2) Bieſel (Arlesheim.) — 3) Pfeffingen und Angerſtein. 4) Zwingen (Lauffen die Hauptſtadt.) 5) Biel. 6) Der Salsgau. 7) Delemont. 8) Die Probſtey von Moutier-Grand-Val und Dachsfelden. — 9) St. Ienier und Arguet — Neuenſtadt, welche der nehmlichen Vorrechte wie Biel genieſst.

XXII.

Neuenburg und Valendis.

Digitized by Google

Neuchatel und Valengin machen itzt zuſammen nur einen einzigen Staat aus. Nach dem Tode der Herzogin von Nemours 1707 machte der Kœnig von Preuſſen Friedrich der Erſte, als Prinz von Orange, Anſprüche auf dies erledigte Fürſtenthum und erhielt es. Seit der Zeit blieb es dem Hauſe.

Die Staatsverfaſſung iſt eine eingeſchrænkte Monarchie, deren Zuſammenſetzung aber einem Fremden unerkennbar künſtlich iſt, weil ſie ſich mehr auf alte Sitten, als auf geſchriebene Geſetze ſtützt.

Bey Friedrichs des Erſten Antritt ſetzte man einige Artikel feſt, welche durch den Vertrag 1768 noch vermehrt wurden; worin der Fürſt vorzüglich verſpricht: keine andere Religion, die katholiſchen Striche von Canderon und Croſſier ausgenommen, als die Reformirte im Lande zu dulden, daſs kein anderer als ein Eingebohrener, und auch dieſer nicht,

Digitized by Google

nicht, wenn er in anderen Dienſten ſich befände, eine Stelle des Staats, die des Gouverneurs allein ausgenommen, bekleiden dürfe; daſs jeder Bürger in einen fremden Dienſt treten kœnnen, wenn er nicht gegen den Kœnig als Fürſten von Neuchatel fechten müſste, und daſs der Staat bey jedem anderen Kriege, wenn der Schweizerbund daran nicht Theil nähme, neutral bleiben kœnne; daſs ſich jährlich die drey Staaten von Neuenburg und Valendis, zur Handhabung der Gerechtigkeit verſammeln kœnnen; daſs die Beurtheilung der Gerichtsperſonen nicht dem Fürſten zukomme, ſondern von eigends dazu angeſtellten Richtern abhængig ſeyn ſolle, und der Souverain endlich die Aufrechthaltung der Statuten eydlich verſichere.

Der Fürſt ertheilt den Adel und beſetzt, einige wenige vom Volke abhængende ausgenommen, alle Hauptſtellen der Regierung. Seine, ohngefähr 30000 Rthlr. betragenden Einkünfte entſpringen aus gewiſſen ihm eigenen Domænen, einer kleinen Landtaxe, und niedrigen Abgaben von Wein und Korn. Sonſt giebt es keine der letzteren, die Einführung

rung fremder Weine in Neuchatel ausgenommen.

In Abweſenheit des Fürſten verſieht ein von ihm beſtellter Gouverneur ſeine Stelle, welcher die drey Staaten zuſammenruft, in ihrer Verſammlung præſidirt, und im Fall einer Stimmengleichheit entſcheidet. Der älteſte Staatsrath erſetzt in ſeiner Abweſenheit wieder die Stelle.

Die drey Staaten von Neuchatel bilden das Haupttribunal, und enthalten zwœlf Richter, welche drey Stænde machen, wovon der erſte die vier älteſten Staatsræthe von Adel, der zweyte in Neuburg die vier Schloſsvœgte von Landeron, Boudry, Val de Travers und der Iyl, oder in ihrer Abweſenheit (zu Valendis, die Mayer von Valendis, Locle, la Sagne, les Bernets und la Chaux de Fonds etc.) die Majors von Neuchatel, der dritte endlich vier Ræthe aus der Stadt Neuchatel begreift. Die zweyte Klaſſe behælt lebenslang, die dritte nur auf ein Iahr ihre Stellen. Alle verſammeln ſich jæhrlich im May, kœnnen aber auſserordentlich zuſammenberufen werden.

Digitized by Google

Sie bilden allein den oberſten Gerichtshoff, und entſcheiden alle Sachen, welche appellationsweiſe an ſie gelangen, ſelbſt über die Souveränität des Landes.

Der Staatsrath beſorgt die Hauptgeſchäfte, die Polizey und wacht über die Ausübung der Geſetze. Der Souverain ernennt ſeine Glieder, ohne auf eine gewiſſe Anzahl derſelben ſich beſchränken zu dürfen. Nur durch die Verbindung mit demſelben hat der Fürſt Einfluſs, da man ihn als Präſident darin betrachtet, welcher die Verſammlung beruft, den Vortrag hält, die Stimmen ſammelt, und bey einer Gleichheit ſelbſt eine entſcheidende hat. Ehe ein Schluſs derſelben in Ausübung gebracht werden kann, muſs ihn vorher erſt eine Kommittee vom Staatsrath und den Deputirten von Valengin unterſuchen, ob er nicht geſetzwidrig iſt.

Sobald die Prozeſſe in der Verſammlung der Stände entſchieden ſind, werden die vier Richter des dritten Standes von den vier Miniſtern abgelöſt, welche den Stadtrath vorſtellen. Der Morneygeneral frägt dann, ob ein neues Geſetz zu machen oder ein altes

zu

zu verbeſſern ſey. In jenem Fall erhält der Staatsrath einen Aufſatz darüber, um zu ſehen, ob es etwas wider die Rechte des Fürſten oder des Volkes enthalte; dann der Stadtrath, um zu ſehen, daſs nichts darin gegen die Stadtrechte ſey; nachher endlich der Fürſt zur Bewilligung oder Verwerfung. Im erſten Fall wird es von den drey Stænden geleſen und als ein Geſetz hierauf feſtgeſtellt.

Seit Brandenburgs Regierung wird Valengin auch hierbey mit zu Rathe gezogen und im Falle etwas ihrem Diſtrikte ſchædliches darin, kœnnen die drey Bürgermeiſter der Stadt dagegen Vorſtellung thun.

Die geſetzgebende Macht beruhet daher auf dieſen vier Partheyen.

In den beyden hœchſten Gerichten ſitzt der Kanzler nebſt dem Præſidenten. Bey den Stænden von Neuenburg der Generalprokurator.

Nach Endigung der neuburgiſchen Verſammlung kommen auch die drey Stænde Valengin zuſammen, und entſcheiden über alle Appellationen von den kleinen Gerichtshœfen. Der erſte Stand beſteht in dem er-

ſten Stande von Neuchatel, der zweyte aus vier Majors von Valengin, und der dritte aus vier, vom Stadtmajor, gewählten Gliedern des Gerichtshofes von Valengin. Das Præſidium iſt wie bey jenem, ſie haben nichts mit der Geſetzgebung zu thun, und publiziren nur die neuen Verordnungen.

Das Volk von Valengin verſammelt ſich jährlich in einer offenen Ebene, um ſeine drey Bürgermeiſter zu wählen, welche über das Volksintreſſe wachen müſſen, zuweilen Deputirte in Neuchatel ſind um daſelbſt die Stelle des Volks zu vertreten.

Neuchatel hat eine gewiſſe Anzahl von Diſtrikten, welche ihre eigne Gerichtshœfe haben: in Valengin iſt aber nur einer. Ihre peinlichen Geſetze ſind ſehr mild, und die Strafe bis zur Aengſtlichkeit genau beſtimmt. Perſonalfreyheit wird ſorgfältig geſchützt.

Sogleich nach der Verhaftung fængt auch die Unterſuchung an, nachher erhælt er die Sentenz im Gefængniſs. Den næchſten Morgen berathſchlagt man ſich noch einmal, und wenn die Strafe das Leben betrift, ſo erhælt der Gouverneur einen Bericht, und

wenn

wenn ihn dieſer nicht mildert, ſo wird das Urtheil ſogleich vollzogen. Die Tortur iſt noch nicht ganz abgeſchaft.

Was das Kriegsweſen betrift, ſo kommandirt der Gouverneur, nebſt dem Generalaufſeher der Miliz die ſæmtlichen Truppen des Landes, welche aus zehn, in vier Hauptdepartements getheilten, Bataillonen beſteht, und wovon jedes Departement unter einem vom Fürſten patentirten Obriſtlieutenant und Major ſtehet.

Das Allgemeine der Staatseinkünfte beſorgt der Generalkommiſſær, und der von den Landesfürſten ernannte Einnehmer die einzelnen Diſtrikte; einzelne Zweige haben noch beſondere Aufſeher. Der Generalſchatzmeiſter empfængt quartierweiſe den jæhrlichen Ertrag, und die Rechenkammer jæhrlich deſſen Berechnungen.

Die reformirte Geiſtlichkeit hat 36 Pfarrer, drey Diakone mit dem jæhrlich zu erwæhlenden Dekan, unter deſſen Vorſitze ſie zuſammen das Kapitel bilden, welches Kanditaten einweihet und Pfarrer ab- und anſetzt. Die katholiſche hat nur Landeron und Creſſier und ſtehet unter Lauſanne.

I.

Stadt und Bürgerschaft Neuenburg

steht mit Bern in einem ewigen Bunde, und hat das Polizeyamt über die ganze Meyerey.

Der grosse und kleine Rath oder Generalrath derselben bestehet aus 64 Bürgern der Stadt, mit Inbegrif des regierenden Bürgermeisters und des die Rechte des Landesfürsten versehenden Meyers; und besetzt seine Stellen, den vom Fürsten zu ernennenden Meyer und den von der ganzen Bürgerschaft gewählten Venner ausgenommen.

Der aus vier und zwanzig Gliedern bestehende *kleine Rath* wird aus dem grosen gezogen, bestimmt unter den Bürgermeistern über die ungeschriebenen Gebræuche, ernennt die Richter des dritten Standes im Obertribunal, und ergænzt sich selbst. Er versammelt sich auch unter dem Meyer wœchentlich als Stadtgericht.

Die vier Burgermeister, der Venner und Stadtschreiber, aus dem kleinen, und die Schlüsselbewahrer aus dem grosen Rathe bilden das Kollegium der vier Ministralen,

das

das ſich wœchentlich zweymal zur Stadtpolizeybeſorgung und Berathung über die dem Generalrathe vorzutragenden Geſchæfte verſammelt.

Der groſse Rath verſammelt ſich unter dem Vorſitze des erſten Schlüſſelbewahrers allein 1) zur Erwæhlung eines des letztern, 2) der den Miniſtralen zur Ergænzung dreyer Stellen im groſsen Rathe (ſolange wartet man, ehe ſie ergænzt werden) vorzuſchlagenden Bürger, 3) in Hinſicht einiger ihr gehœrenden Finanzzweige. Iene drey Stellen werden durch das Loos beſetzt.

2.

Die Bürgerſchaft Valendis.

Sie hat drey Bürger- und einen Seckelmeiſter zu Vorſtehern, welche im dritten Iahre durch Stimmenmehrheit von der geſammten Bürgerſchaft gewæhlt werden, und die erſten Nachrichten von allem die Bürgerſchaft betreffenden erhalten. Den erſten zieht man aus Valendis, den zweyten aus Rudolphthal, den dritten aus den Gebirgen, den Seckelmeiſter aus den beyden erſten Aemtern.

Nach der erſten Berathſchlagung, wozu zuweilen auch ihre Vorgænger kommen, wird der Rath zuſammen berufen, der, auſſer jenen, noch ſieben und zwanzig Glieder hat (vierzehn aus Valendis und dem Rudolphthale, zwœlf aus den Gebirgen, und alle drey Iahre erneuert wird. In wichtigen Fœllen kommt der abgegangene hinzu.

3.

Die Bürgerſchaften von Landeron und Boudry

haben ihre eignen Bürgermeiſter und Ræthe.

Neuenburg und Valendis ſind mit Bern; Landeron mit Solothurn beſonders verbunden; das ganze Fürſtenthum ſteht in einem ewigen Burgrechte mit Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn.

Digitized by Google

XXIII.

Die Stadt Mühlhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Regierung beſteht aus dem *kleinen* und groſsen Rathe; erſterer aus drey Bürgermeiſtern, neun Rathsherren und zwœlf Zunftmeiſtern; letzterer auſſer den vier und zwanzig Gliedern des kleinen Rathes aus ſechs Sechſern und drey anderen Bürgern von jeder Zunft, und behandelt auch alle wichtigen Staatsangelegenheiten. Der kleine Rath hat das Blutgericht.

Der Bürgermeiſter ſind drey, wovon einer auf den Donnerſtag vor Iohannis, der zweyte auf den vor Weyhnachten, der dritte wieder am erſten Termin gewæhlt wird, und die halbjæhrlich alterniren. Der groſse Rath ſchlægt zuerſt viere von den kleinen Rœthen vor; und wæhlt ſie nach Abtretung ihrer Verwandten laut durch die Stimmenmehrheit. So auch die Rathsherren; und den Zunftmeiſter aus drey von der Zunft aus ihren ſechs vorgeſchlagenen.

Den Bürgermeiſter, Seckelmeiſter und Stadtſchreiber kommen wegen Polizey- und geringeren Sachen wœchentlich einmal zuſammen.

Wie

Digitized by Google

Wie jene Wahl im groſsen Rath, geſchiehet im kleinen aus drey Kandidaten die Wahl der zwey Seckelmeiſter, des Baumeiſters, der zwey Kornmeiſter, Feld- und Teich-, Forſt-, Weg-, Hirten- und Kellermeiſter etc. Auſſer dieſen giebts noch mehrere Kommitteen über Bau- Reformationsſachen etc.

Der Stadthalter, welcher nach den Bürgermeiſtern rangirt, führt das Protokoll in den Gerichten und wird meiſtens zu den Geſandtſchaften gebraucht.

Das Stadtgericht, welches jährlich erneuert wird, iſt die erſte Inſtanz über Schuldſachen etc. unter dem Vorſitze des Unterſchultheiſſen, und beſtehet aus dem nicht regierenden Bürgermeiſter, zwey kleinen Räthen, drey Zunftmeiſtern, und aus jeder Zunft einen Gerichtsſchœppen.

Die ganze Bürgerſchaft iſt in ſechs Zünften enthalten, und jeder Bürger iſt zu der Zunft ſeines Handwerks verpflichtet. Ieder Zunft ſtehen zwey Rathsherrn vor, zwey Zunftmeiſter, und ſechs Sechſer.

Die Religion der Stadt iſt die reformirte.

XXIV. Genf.

Digitized by Google

XXIV.

Genf.

Digitized by Google

Die Bürgergemeinde (*conseil general des Citoyens et Bourgeois*) hat in Genf die hœchſte Gewalt, macht durch Stimmenmehrheit Geſetze, wählt die vier Sindiks, den Lieutenant, die Auditeurs, den Seckelmeiſter und Generalprokurator aus der Zahl der Vorgeſchlagenen, macht Auflagen; aber die Geſchæfte kœnnen ihr nur durch die Syndiks, und den kleinen und groſsen Rath vorgelegt werden. Sie verſammelt ſich auſserordentlich nach dieſer ihrem Gutdünken, ordentlich zweymal jæhrlich, zur Wahl der Staatshæupter und Beſtimmung der Weinauflagen. Alle anderen Geſchæfte beſorgt der kleine Rath der

XXV, der Rath der LX, und der grofse Rath der CC. Die Syndiks werden aus den XXV, die Glieder der XXV und LX aus den CC genommen. In allen ſitzen die vier Syndiks vor.

Die XXV erwæhlen die LX und CC; ſie ſelbſt aber werden theils von den letzteren, theils von den Bürgern gewæhlt; und verwalten alle innere und æuſsere Staats - wie auch Polizey - Civil - und Kriminalſachen; bey ſehr ſchwierigen Sachen verſammelt er LX. Die CC ſind die letzte Inſtanz in allen Angelegenheiten, verſammeln ſich (einige beſtimmte Tage ausgenommen) aber nur nach Auffoderung des kleinen Rathes, und kœnnen nur die in dieſem gebilligten Geſchæfte behandeln.

Auſſerdem ſind die vornehmſten Tribunale: die Rechenkammern, die für den Feſtungsbau und das Zeughaus, Sittenverbeſſerung, Spital, Handel, Polizey, etc. welche meiſt von den Gliedern des kleinen und groſſen Rathes beſetzt werden, und unter dem Vorſitze des Syndiks ſtehen.

Der

Der Lieutenant und sechs Auditeurs haben die erste Instanz der Iustitz, die Untersuchung der Kriminalprozesse und die Aufsicht der Polizey.

Zu den Aemtern eines Syndiks, Lieutenants und Seckelmeisters sind alle kleine Räthe wahlfähig. In allen andern Stellen *melden* sich die Kandidaten bey der Kanzeley, man unterwirft sie der *Prüfung* (grabeau), die œffentlich und nachher auch heimlich durch Balotte der Verwerfung und des Beyfalles geschiehet. Nachher schreitet man zur *Nennung* (nomination), wozu die Gutgeheissenen berechtigt sind. Bey einfachen Stellen schlægt der Wæhlende nur einen, bey doppelten zweye vor; bey vierfachen (z. B. den Syndiks) viere. Darauf erfolgt die *Wahl*. Verwandte wæhlen im grosen Rathe nicht mit. Die Stimmenmehrheit erwæhlt dann, so dass jeder der Hælfte von den Vorgeschlagenen seine Stimme giebt. Man stellt dann die Erwæhlten der Bürgergemeinde vor, welche aus ihnen herausnimmt. Aber in ihr tre-

ten die Verwandten so wenig als im kleinen Rathe ab.

Im Anfang des Januars bestimmt man die Regierung des Jahres, erwählt die Syndiks, die nur nach drey Jahren wieder erwählt werden kœnnen, revidirt die Ræthe und besorgt die erledigten Stellen an den Tribunalen. Nur der Lieutenant, (welcher es auch nur erst nach drey Jahren wieder werden kann), und die Auditeurs, der Seckelmeister und Generalprokurator wird auf den ersten Sonntag nach dem funfzehndten November gewählt. Der Lieutenant wird aus dem kleinen Rathe ernennt, rangirt nach den Syndiks, wohnt dem Rath aber nur auf besondere Einladung bey. Die Auditeurs bleiben auf drey Jahre, zwey von ihnen werden jährlich aus dem grosen Rathe gewechselt. Der Seckelmeister und Grosprokurator, welcher bey Kriminalfællen die Klage führt, bleiben es auf drey Jahre. Iener wird aus dem kleinen, dieser aus dem grosen Rathe gewählt.

Gleich

Gleich nach jenem Sonntage prüft der groſse Rath den kleinen œffentlich und nachher heimlich durch Balotten. Tags darauf umgekehrt. Die von der Bürgergemeinde Gewæhlten ſind dieſer Prüfung nicht unterworfen.

Die CC. wæhlen die beyden Staatsſchreiber aus dem kleinen Rathe, den Gerichtsſchreiber, Chatelain auf drey Iahre u. ſ. w.

Der kleine Rath wæhlt die LX allezeit beym angehenden Iahre aus der Mitte des groſsen und die CC. wenn achtzig Stellen erledigt ſind. Hierdurch wird man erſt durch das dreyſſigſte Iahr wahlfæhig, und nur drey Verwandte kœnnen darin Platz haben. Der groſse Rath beſtætigt oder verwirft aber nachher erſt durch Balotte die vom kleinen Rath gewæhlten neuen Glieder.

Die ganze Stadt enthælt 25 Dizainei worüber ein Glied des kleinen und groſsen

Rathes, ein Pfarrer und zwey Dizenniers gesetzt sind.

Das Konsistorium, das aus den Pfarrern und zwœlf Aeltesten bestehet, wacht über die Sittlichkeit, über Kirchenzucht und Ehesachen. Alle Geistlichen machen eine Gesellschaft aus, welche Kirchendiener und Pfarrer dem Rathe vorschlægt.

Alle Mannschaft ist in Regimenter getheilt, deren Obristen und Hauptleute aus dem kleinen Rath, die übrigen aus dem grosen oder der Bürgerschaft gezogen werden.

Das Stadtbezirk, worin Cologny, ein Theil von Chêne, Klein-Saconex etc. liegen, steht unter der unmittelbaren Stadtgerichtsbarkeit, welche drey Rathsherren ausüben.

Unter die Oberherrschaft der Stadt gehœren: Penney und Iüssy, Gevou und Seligny, Chancy, Avoully, Neidans und Moisins.

Ein

Ein dritter Theil der Güter ſteht mit unter St. Viktor und Chapitre.

In dem bekannten Aufſtande von 1785, den Herr Meiners ſo vortreflich beſchreibt, gieng die Sache der Oligarchie aber verlohren. Die Bürgerſchaft zwang mit gewafneter Hand den Rath zu der Einrichtung; daſs drey Viertel von Stimmen bey der Wahl der Syndiks und der anderen Magiſtratsperſonen aufgehoben, und die alte Wahlordnung wieder hergeſtellt werden ſolle, daſs das Volk den kleinen Rath durch eins von drey vorgeſchlagenen Mitgliedern des groſsen Rathes ergänze, daſs die Adjunkten des groſsen Rathes bey der Ablegung der Rechnungen gegenwärtig ſeyn kœnnten, und über die Erhaltung der gegenwärtigen Konſtitution wachen ſollten; daſs die Mitglieder der Geiſtlichkeit über ihre Angelegenheiten im kleinen Rath Vorſtellungen machen, alle Bürger, Einwohner und Un-

terthanen Waffen haben kœnnten, die Garnison auf 600 Mann vermindert werden, und alle 1782 verwieſenen Bürger in ihre Rechte wieder eingeſetzt werden ſollten.

XXV. Ger-

Digitized by Google

XXV.

Gerſau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gersau eine der kleinsten Republiken der Welt stehet unter dem Schutze von Luzern, Uri, Schweiz und Unterwalden, und giebt dazu im Fall des Krieges eine bestimmte Anzahl Bewafneter.

Digitized by Google

Register
zum zweyten Bande.

Erster Theil.

Erstes Kapitel.

Lebensart der Schweizer S. 1
hängt von der Ergiebigkeit des Bodens ab 2
Kleidung und Wohnung tragen ihren Karakter 2
Hirtenleben 3
Ackerbau 3
Vermischung des Hirtenlebens mit der feinern Kultur 4
Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern das Maafs der Sittlichkeit 5
Kiltgang 5
Reifssonntag 6
Besondere Art die Ehe zu schliessen 7
Strafen des Ehebruchs 7
Verderbnifs der Sitten 8
Scheint im Innern der Regierungsform zu liegen 9
Ton des gesellschaftlichen Lebens 10

Un-

Digitized by Google

Unterschied darinn 11
Zeremonien bey den Tagsatzungen 11
beym Bannritt 12
Schweizersimplicität verlischt in den blühendern Provinzen 13
Klubs in Basel 14
Beyde Geschlechter sind darin von einander abgesondert 14
Folgen dieser Absonderung 15
Ton in Genf und Lausanne 16
Nachtheile hiervon 17
Reformationsgesetze in Basel 17
ihr Nutzen sehr beschränkt 18
Gesetze, welche den Luxus beschränken 19
in mehrern Städten 19
Kleidung der Schweizer nach den Kantonen verschieden 19
Nationaltracht der Damen in Bern, Basel, Solothurn etc. 20
kömmt immer mehr in Verfall 21
im Haslithale u. s. w. 21
in Wallis, Bern, Unterwalden 22
Spiele, Lustbarkeiten u. s. w. karakterisiren den Republikaner 23
das Bogenschiessen 23
das Schwingen 23
das Tanzen 24
das Schlittenfahren 25
Spazierengehn 25
Besuchen der Gesundbrunnen und Bäder 26
das Pfeffersbad 27
Gaiss 28
Volksfest der Mütter in Basel 28

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Regierungsform und Staatsverfaſſung der Helvetier 29
Groſser Bund der Schweizer 29
Die Staatsverfaſſung der Helvetier kann durch die Entwickelung ihrer Geſchichte am beſten dargeſtellt werden 30
Auswanderung unter dem Orgetorix 30
Folgen derſelben 31
Einrichtungen der Allemannen 32
Zuſtand unter den Franken 33
unter Arnulph 33
Entſtehung des groſsen Bundes unter Albrecht von Oeſterreich 34
Wachsthum deſſelben 35
Einrichtungen deſſelben 37
Sempachervertrag 38
Erſter Zwiſt unter den Eidgenoſſen 38
Schutzbündniſs zwiſchen Zürich und dem Kaiſer 40
Bündniſs der Eidgenoſſenſchaft mit Oeſtereich 41
mit Frankreich 41
Verſammlung zu Stanz 42
Krieg zwiſchen den ſchwæbiſchen Rittern und den X Eidgenoſſen 42
Vergrœſserung des Bundes 43
Religion die Quelle der erſten Uneinigkeit zwiſchen den Kantonen 44
Handels- und Zollvertrag zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und Mayland 46
Vereinigung mit Savoyen 47
Vertrag mit Frankreich 47

mit

Digitized by Google

mit Kromwell und den vereinigten Niederlanden S. 48
mit den Pæbſten 48
die zugewandten Oerter 49
Bündniſs mit St. Gallen und Mühlhauſen 50
mit Biel 51
Gotteshausbund 51
Wallis 52
Genf, Neuenburg und Valendis 53
Religionsbündniſs zwiſchen Baſel und den katholiſchen Kantonen 54
Vortheile des Bündniſſes der XIII Freyſtaaten 55
der weſtphæliſche Friede erklært die Eidgenoſſen für unabhængig 56
Unabhængigkeit der Kantone 57
Vortheile der zugewandten Oerter 58
Beytræge zu dem erſten Kriegesauszuge 58
der zugewandten Oerter und Provinzen 59
Schutzbündniſs der Kantone und zugewandten Oerter mit Frankreich. 59
Rang der Kantone untereinander 62
Landtage 63
Satzungen der katholiſchen und reformirten Kantonen 63
Groſser Landtag aller Kantonen 64
Eintheilung der Eidgenoſſenſchaft 65
Kantonen, die eine ariſtodemokratiſche Verfaſſung haben 67
demokratiſche 68
Regierungsform der erſten drey Kantone 68
Beurtheilung dieſer Staatsverfaſſungen 69
Schweizeradel 70
Fehler der Eidgenoſſiſchen Verfaſſung 71
Schwierigkeit, Bürger zu werden 71

Lang-

Digitized by Google

Langſamkeit der Betreibung der Staatsgeſchäfte S. 72
Mangel eines peinlichen Geſetzbuchs 73
Amtleute, etwas eigenthümliches in der Schweiz 74
Landvogteyen 75
Polizey 75
Verbreitung der Reformation 76
Zwingli 76
Vorrechte der Proteſtanten 78
Jeder Sweizer muſs zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergreifen 79
Vortheile des auslændiſchen Kriegesdienſtes 80
Füſeliers 80
Aufmunterungen des Soldatenſtandes 82
Hinderniſſe ſeiner Vollkommenheit 83

Zweyter Theil.

Beſondere Staatsverfaſſung der einzelnen Kantone 89
Zürich 91
Staatsrath von Zürich 93
Ausdæhnung ſeiner Gewalt 93
Eintheilung der Volksgemeinde in Zünfte 94
der geheime Rath 95
der kleine Rath 96
der neue Rath 96
der Schultheiſs 97
Einſchrænkung der Familien 97

der groſse Rath S. 97
Wahl der Stadthalter 98
Geſchäfte der Kanzeley des Stadtſchreibers und des groſsen Raths 99
Verſammlung der XXIV Zunftmeiſter 100
der Finanz- oder Rechenrath 100
der Reformationsrath, das Matrimonialgericht, der Kirchenrath 101
die landesfriedliche Kommiſſion, der Kriegesrath 102
die Polizeykammer, Patroullenkommiſſion der Sanitätsrath 103
das Spitalamt 104
das Allmoſenamt, Bau- und Sihlamt, die Kommiſſion über Bauſtreitigkeiten, die Werbungskommiſſion 105
der Kommerzienrath 106
Stellen, welche aus dem kleinen Rath beſetzt werden 107
Stellen welche aus dem groſsen Rath beſetzt werden 108
aus den Bürgern 108
Kurze Wiederholung des Eigenthümlichen der Staatsverfaſſung 109
Miliz von Zürich 111
Truppen im Auslande 112

Bern 113
der wichtigſte Kanton der Eidgenoſſenſchaft 115
Geſetze eine Frucht des Zufalls 116
Eigene Entſtehungsart der Berner Verfaſſung 117
Entſtehung des Adels 118
der Zünfte 119

Bern vom erſten Anfange an ariſtokratiſch S. 120
Erbauung der Stadt Bern 122
Ihre Aufnahme 123
Kaiſers Friederich goldne Bulle die erſte Sammlung der berniſchen Geſetze 124
Welch eine Gattung Leute die erſten Bewohner von Bern waren 125
Verfaſſung unter dem erſten Stifter 127
als ſie eine Republik wurde 128
Vorzüge des Adels 129
die Zünfte in ihrer Entſtehung ſoldatiſcher Art 130
Entſtehung der Sechzehner 131
der groſse Rath der Zweyhundert 133
Gent im Anfange ein kaiſerliches Lehn 135
Biſchof Ardutius 136
Innerer Bau der jetzigen Verfaſſung von Bern 137
Bern, im Beſitz der vollkommenſten Ariſtokratie 138
der mæchtigſten 141
Wahl des groſsen Rathes 142
Erhebung bürgerlicher Familien zu den Regierungsgeſchæften 145
Vorrechte des kleinen Rathes 146
Erwæhlung der Heimlicher 149
das Ballotiren entſcheidet für den Begünſtigten 150
ſichert vor ſchlechten Mitgliedern 151
Beſtætigung der obrigkeitlichen Perſonen, des Schultheiſſen, Seckelmeiſter der Venner 152 153
Vorzüge der erſten Familien 155
Verloolung der Vogteyen 158

Vor-

Vortheile davon S. 159-163
Aeuſſerer Stand 163
Quellen der Einkünfte 165
Domainen, Zehndte und Grundzins 165
die Zœlle 167
das Salzmonopol 166
die Zinſen 167
Zufriedenheit der Berner Unterthanen mit der Landesregierung und ihr Wohlſtand 168-169
Major Davel macht einen Verſuch den Staat Bern ſeiner Beſitzungen zu berauben 171-181
Wird gefangen genommen 182
Verliehrt den Kopf 185
Verfaſſung des berniſchen Kriegsſtaats 186
Seine Hinderniſſe 186-190
Oligarchie, ein Fehler jeder Ariſtokratie 191
Mittel ſelbige zu mæſſigen 193
Vorſchlag des Hrn. v. Haller 195
Viele Inſtanzen, ein Fehler aller Ariſtokratien 197
grœſsere Milde derſelben in peinlichen Fællen 198
Rœmiſches Recht die Grundlage aller neuern Geſetze 198
Einige Geſe ze und allgemeine Grundbegriffe der Ariſtokratie 200-211
der Beſetzung der Staatsæmter 211-215
Verhalten der Demokratie und Ariſtokratie gegen ihre Nachbarn 215
Verhæltniſs, worinn einige Ortſchaften zu Bern ſtehen 216

Luzern 217
der vornehmſte und mæchtichſte unter den katholiſchen Kantons S. 219
der groſse Rath 219
der innere Rath, die Kanzeley 220
der Schultheiſs, Rathsrichter 221
das Stadtneunegericht, Stadtgericht, Stadtrechnungskammer, Civilkammer 222
Eintheilung der Einwohner in Zünfte, Militær 223
Landvogteyen 224
Staatsverfaſſung iſt ariſtokratiſch 224
Hauptadminiſtration aller Staatsgeſchæfte 225
Avoyers 226

Uri 227
Landgemeinde hat die hœchſte Gewalt 229
der Bodenrath 230
der Landrath 231
die Landeshæupter, das Funfzehnergericht, Siebenergericht 232
das Kriegsweſen, der Kriegsrath 233
das Uſeerenthal, eine kleine Republik 233
Andere Beſitzungen von Uri 234
iſt katholiſch 234

Schweiz 237
Seine Eintheilung 237
Landesgemeinde hat die Obergewalt 237
die Landeshæupter, der Landrath 238
die Kaſtenvogtey, der Landammann. der Landweibel 239
Landgerichte des Kantons 240

der

der Kriegsrath S. 241
Auswærtige Beſitzungen 242
Religion 242

Unterwalden 243
Ob dem Walde 245
der Landrath 245
das Funfzehner- und Siebenergericht 247
der Pannerherr 247
Nid dem Walde 248
der Landrath 248
der Ammann, das Siebenergericht 249
Kriegsweſen, Gemeinherrſchaft, Religion 250

Zug 251
Wahl der obrigkeitlichen Perſonen 253
der Stadt- und Amtrath 254
der Blutrath, Groſsweibel, Landſchreiber 255
Groſser und kleiner Rath der Stadt 256
das Sechzehnergericht 257
Menzingen 257
Ueberſicht der Staatsverfaſſung von Zug 258

Glarus 259
Eintheilung des Kantons 261
Landgemeinde 261
Landrath 263
Pannerherr und Landeshauptmann 263
Wechſel der obrigkeitlichen Perſonen 264
Beſetzung der übrigen Stellen 265
Regierungsform iſt demokratiſch 266

Baſel 267
der groſse und kleine Rath hat die Obergewalt 269

ihre Glieder S. 269
ihre Geſchæfte 270
Wahl der obrigkeitlichen Perſonen 271
Geheimerrath, Stadtgericht 272
Ehegericht, Beſetzung der Obervogteyen 273
Beſorgung des Kriegsweſens. Religion 274

Freyburg 275
Staatsverfaſſung dieſes Kantons 277
Mitglieder des groſsen und kleinen Raths 277
Wahl derſelben 278
Dauer der obrigkeitlichen Perſonen 279
der geheime Rath, die geheime Kammer der Zünfte 280
Unterſchied der patriziſchen und adelichen Geſchlechter 281
das Kriegsweſen, Religionsweſen, auswærtige Vogteyen 281

Solothurn 283
Groſser und kleiner Rath 285
Wahl der obrigkeitlichen Perſonen 286
Vornehmſte Tribunale 288
Kriegsrath, Schantzenrath, Zeugherren 289
Verwalter der innern Vogteyen 290
Katholiſche Religion die herrſchende 290

Schafhauſen 291
Mitglieder des groſsen und kleinen Raths 293
Wahl derſelben 294
Hœchſte obrigkeitliche Perſonen 295
Stellen, welche aus dem kleinen Rath beſetzt werden 296

der

die Stadtkanzeley, das Vogtgericht S. 297
das Stadgericht 298
Beſetzung der Vogteyen 298
Religion iſt die Reformirte 298
der Kriegsrath 299

Appenzel 299
Theilung dieſes Kantons 299
Gemeinſchaftliche Verfaſſung 299

Appenzel Auſſer - Rhoden 301
Eintheilung dieſes Kantons 303
Wahl der obrigkeitlichen Perſonen 304
Vorrechte der Landesgemeinde 305
Verſammlung des groſsen Raths 307
Religionsweſen, Kriegsrath 308

Appenzel Inner - Rhoden 309
Landesgemeinde 311
Groſser Rath, kleiner Rath 311
Religion iſt die Katholiſche 312

Rhætien oder Graubündten 313
Eintheilung dieſer Republik 315
Verhandlung der Staatsgeſchæfte 315
Die Beytræge, der Kongreſs 317
Beſondere Verſammlungen der einzelnen Bündte 318
Eigenthümliche Provinzen 319
Religion 320
Regierungsverfaſſung 321

Stadt St. Gallen 323
Staatsverfaſſung mehr demokratiſch 325
Hæupter der Stadt 326

Wahl

Wahl derſelben S. 328
Uebrige Tribunale 329
Auswærtige Beſitzungen der Stadt 330

Abtey St. Gallen 331
Wahl und Verhæltniſſe des Abts 333

Toggenburg 335
Beſetzung der erſten obrigkeitlichen Stellen 337
das Landgericht 339
Religion der Einwohner 339
der Kriegsrath 340

Stadt Biel 341
huldigt dem Biſchof von Baſel 343
Ammann, Bürgermeiſter 343
Uebrige Aemter. Religion 344

Wallis 345
Eintheilung von Oberwallis. Einfluſs des Biſchofs 347
Landshauptmann. Stadthalter 348
Uebrige obrigkeitliche Stellen 349
Religion. Kriegsweſen 350
Unterwallis 350
Beſetzung der obrigkeitlichen Stellen 351
Verbindungen mit andern Staaten 352

Das Bisthum Baſel 353
Landesſtænde, Wahl des Biſchofs 355
Seine Lænder 356

Neuenburg und Valengin 357
Saatsverfaſſung 359

Ver-

Digitized by Google

Vertrag mit dem Kœnig von Preuſſen 360
Rechte und Einkünfte des Landesherrn 360
Bildung des Haupttribunals 361
der Staatsrath 362
Gerichtshœfe in Neuchatel und Valengin 364
das Kriegsweſen. Staatseinkünfte 365
Religionsweſen 365
Stadt und Bürgerſchaft Neuenburg 366
Obrigkeitliche Stellen 366
Bürgerſchaft Valengins 367
Bürgerſchaft von Landeron und Boudry 368

Die Stadt Mühlhauſen. 369
Obrigkeitliche Stellen 371
Wahl derſelben 372

Genf 373
Hœchſte Gewalt der Bürgergemeinde 375
Wahl der XXV. LX. CC. 376
übrigen obrigkeitlichen Stellen 377
Eintheilung der Stadt 379
Konſiſtorium. Kriegsweſen 380
Folgen des Aufſtandes von 1785 381
Republik Gerſau 382

Hierauf folgt ebenfals in I. C. *Hendels* Verlage von demſelben Verfaſſer der hiſtoriſche Theil der Schweiz, unter dem Titel:

Carl Marquis *v. Groſſe*, Geſchichte der Schweiz. Band. I. 8. 1 Thl.

Bey ebendemselben Verleger sind folgende neue Werke fertig:

v. *Bachmann*, F. C. Entwurf zur Statistick der preussischen Staaten. Ein Lesebuch für jeden Unterthan. gr. 8v. 16 Gr.

Benkowitz, C. F. Lebensscenen aus der Vor- und Nachwelt. gr. 8v. 14 Gr.

v. Grosse, der Genius; 8v. Schreibp. 16 Gr.

Herzog, D. G. der Brief an die Römer, in einer Uebersetzung mit erläuternden Anmerkungen. Ein Versuch. 8. 6 Gr.

Handbuch für den Bürger und Landmann. 1ter Theil, für Oeconomen. 2ter Theil für Baum- Blumen- und Gartenliebhaber. 3ter Theil, enthält Mittel gegen Krankheiten der Menschen und Thiere. 4ter Theil ist nützlicher Anhang zu den vorigen 3 Bänden. 8v. 1 Thlr.

Etwas über die Judenduldung. 8v. 2 Gr.

Nagel, J. F. Anweisung zur Rechenkunst, nach der vortheilhaftesten Art, sowol für Lehrer als Lernende, als auch für Personen, die nicht Gelegenheit haben mündlichen Unterricht zu erlangen. Erster Theil. gr. 8v. 16 Gr.

— — — kurze Anweisung zum Klavierspielen für Lehrer und Lernende. 10 Gr.

— — — Sammlung vermischter Klavierstücke, als: Arien, Menuetten, Quadrillen, Rondos, Märsche, als Beyspiele zu obigen Unterricht, worunter auch einige für die Harfe befindlich. 1 Thlr. 8 Gr.

— — — Angloisen-Sammlung. 8 Gr.

Rüder, J. P. C. Versuch einer Beschreibung derer seit einigen Jahrhunderten geprägten Nothmünzen. 8v. 6 Gr.

Ueber das Fundament der gesammten Philosophie des Herrn Kant. (dem Hrn. Prof. Eberhard gewidmet.) 8v. 16 Gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google